

SSV	Abs.	Geregelt in E-StBV-Artikel:	Geregelt in E-BSSV-Artikel:	Streichungen / Abbau Regelungsdichte / Aufhebung von Bestimmungen oder Teilen derselben	Streichungen / Abbau Regelungsdichte / Aufhebung von Bestimmungen oder Teilen derselben	Wichtige Präzisierung/Bemerkungen, weitere Änderungen (z.B. neue Aufstellungsvorschrift..) (nicht abschliessend - vgl. Zusätzlich Detailerläuterungen!)
				Bewirkt materielle Änderung	Ohne materielle Änderung	
Art. 1 Inhalt, Abkürzungen und Begriffe						
	1	(vgl. neuer Geltungsbereich in 1 Abs.1)	(vgl. neuer Geltungsbereich in 1)	vgl. neuer Geltungsbereich	vgl. neuer Geltungsbereich	
	2 Bst.a	-	-		Neu Verzicht auf Abkürzungsverzeichnis	
	2 Bst.b	-	-		Neu Verzicht auf Abkürzungsverzeichnis	
	2 Bst.c		2 Abs. 2	"nach kantonalem Recht" (Präzisierung/Weiterentwicklung: es können ja nicht nur kantonale Behörden, sondern auch das ASTRA angesprochen sein, daher ist es folgerichtig, nicht mehr auf das kantonale Recht zu verweisen, da nicht mehr in jedem Fall dieses massgeblich ist)		
	2 Bst.d	-	-		Neu Verzicht auf Abkürzungsverzeichnis	
	2 Bst.e	-	-		Neu Verzicht auf Abkürzungsverzeichnis	
	2 Bst.f	-	-		Neu Verzicht auf Abkürzungsverzeichnis	
	2 Bst.g	-	-		Neu Verzicht auf Abkürzungsverzeichnis	
	2 Bst.h	-	-		Neu Verzicht auf Abkürzungsverzeichnis	
	2 Bst.i	-	-		Neu Verzicht auf Abkürzungsverzeichnis	
	3	3 Abs. 2	-			
	4, S1	2 Abs. 10	-			
	4, S2	-	-		unnötige Erläuterung, ergibt sich bereits aus Definition von "Innerorts"	
	5	-	-		Wiederholung: vgl. Art. 145 Abs. 1 E-StBV	
	6	2 Abs. 11	-		"auf denen besondere Verkehrsregeln gelten (Art. 45 Abs. 1)" (kein Mehrwert in Definition)	
	7	2 Abs. 12	-		"abweichend vom gesetzlichen Rechtsvortritt (Art. 36 Abs. 2 SVG)" / "(Art. 37 Abs. 1)" (Verweise)	
	8	2 Abs. 13	-		"(z.B. Rechtsvortritt nach Art. 36 Abs. 2 SVG)" (Beispiel / Verweis)	
	9	2 Abs. 16	-		"«Motorfahrzeug», «Motorwagen», «Motorrad», «Motorfahrrad», «Fahrrad», «Gesellschaftswagen», «Lastwagen», «Sattelmotorfahrzeug» und «Anhänger» / "in den Artikel 9-24." (Beispiele; Aufzählung unnötig da Verweis auf VTS ganz generell ausgedehnt/verallgemeinert wird)	Verweis wird zu wesentlich allgemeinerem Verweis auf (gesamte) Begrifflichkeiten der VTS
	10	-	-		unnötige Erläuterung und durch neue Systematik der 2 Verordnungen ohnehin noch überflüssiger	
Art. 2 Geltung für die Strassenbenutzer						
	1	82 Abs. 1	-			ergänzt mit "Schranken, Absperrungen und Leiteinrichtungen" (Präzisierung)
	2	82 Abs. 2	-			"Tiere" & "grössere Tiere" wurden in der ganzen Verordnung durch "Vieh" ersetzt (grundsätzliche Änderung der Terminologie, vgl. im Detail bei Art. 52 VRV)
	3	82 Abs. 5	-		- "Sonderbestimmungen für den militärischen Strassenverkehr bleiben vorbehalten" (unechter Vorbehalt) - "gilt Art. 101 Abs. 8 und 9" (Verweis)	
Art. 2a Zonensignalisation				vgl. Groberläuterungen zu Zonensignalen		
	1	- 98 - Aussehen: Anhang	-	"sowie die Vorschriftssignale" (Weiterentwicklung entsprechend dem praktischen Bedarf: es können nebst den Signalen zur Kennzeichnung von Parkierungsflächen nur noch die Höchstgeschwindigkeit von 30km/h und Fahrverbote als "ZONE" dargestellt werden)	"Die Hinweis-signale «Parkieren gestattet»(4.17), «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) und «Parkieren gegen Gebühr» (4.20)" (Formulierung: ersetzt durch generellen Ausdruck "Signale zur Kennzeichnung von Parkierungsflächen")	
	2	-	19 Abs. 1			
	3	100 Abs. 3 und separat zu beschliessende Änderungen	vgl. neu 19 Abs. 5	Starke materielle Neuerung: vgl. Groberläuterungen zu Zonensignalen	Starke materielle Neuerung: vgl. Groberläuterungen zu Zonensignalen	Starke materielle Neuerung: vgl. Groberläuterungen zu Zonensignalen
	4	-	19 Abs. 4			"Zonensignal" (=das mit Zonengeltung signalisierte Signal) ersetzt durch "Zonentafel" (= die eigentliche viereckige Tafel) (sprachliche Vereinheitlichung und sprachliche Präzisierung)
	5	-	19 Abs. 2			
	6	-	19 Abs. 3			
Art. 3						
	1, S1	Anhang	-		"ein schwarzes Symbol" (Generalklausel: gedeckt von Art. 8 Abs. 2 E-BSSV)	

	1, S2	(resp vgl neu insbes. 81 Abs. 2)	-		"bei Matrixsignalen können der Grund schwarz und das Symbol weiss sein" (Generalklausel: gedeckt von Art. 81 Abs. 2 E-StBV sowie Art. 6 Abs. 2 und 8 Abs. 2 E-BSSV)	
	2	(vgl auch 83)	9 Abs. 1			- "ortsunkundige Führer" ersetzt durch "aufmerksame Strassenbenützerinnen und -benützer" (Weiterentwicklung/Präzisierung: Kriterium muss Aufmerksamkeit, nicht Ortsunkundigkeit sein; zudem sprechen Gefahrensignale nicht nur Fahrzeugführer, sondern alle Strassenbenützenden an) - "nicht oder zu spät erkennen können" ersetzt durch "nicht ausreichend erkennen können und nicht damit rechnen müssen" (Weiterentwicklung/Präzisierung/einschränkende Aufstellungsvorschriften: gewisse Gefahren sind ohnehin schwer im Voraus erkennbar - da muss das Kriterium sein, ob damit gerechnet werden muss)
	3, Einleit.		9 Abs.3		"unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen für einzelne Signale"(unechter Vorbehalt)	
	3 Bst.a	-	9 Abs. 3 Bst.a		"stehen sie mehr als 50 m vorher, wird die Entfernung auf beigefügter «Distanztafel» (5.01) vermerkt" (Wiederholung: vgl. 146 Abs. 1 Bst.a E-StBV und Art. 56 Abs. 1 E-BSSV)	alle Zusatztafeln werden im Kapitel "Signalergänzende Angaben" geregelt (Neue Systematik)
	3 Bst.b	-	9 Abs. 3 Bst.b		"kann diese Regel nicht eingehalten werden, wird die Entfernung auf beigefügter «Distanztafel» vermerkt" (Wiederholung: vgl. 146 Abs. 1 Bst.a E-StBV und Art. 56 Abs. 1 E-BSSV)	alle Zusatztafeln werden im Kapitel "Signalergänzende Angaben" geregelt (Neue Systematik)
	3 Bst.c	-	9 Abs. 3 Bst.c		"mit beigefügter «Distanztafel»" (Wiederholung: vgl. 146 Abs. 1 Bst.a E-StBV und Art. 56 Abs. 1 E-BSSV)	alle Zusatztafeln werden im Kapitel "Signalergänzende Angaben" geregelt (Neue Systematik)
	4	-	9 Abs. 4		"mit beigefügter «Wiederholungstafel»" (Wiederholung: von Art. 146 Abs. 1 Bst.c E-StBV und 56 Abs. 2 E-BSSV)	- alle Zusatztafeln werden im Kapitel "Signalergänzende Angaben" geregelt: der hier beibehaltene Teil hat weniger mit einzelnen ZT als vielmehr mit dem Geltungsbereich und den Aufstellungsvorschriften dieser Signalkategorie zu tun (Neue Systematik); - neu betont, dass das Anbringen der ZT "Streckenlänge" einer Signalwiederholung grundsätzlich vorzuziehen ist (Weiterentwicklung & Abbau Schilderwald: Behörde hat nicht mehr völlige Wahlfreiheit)
Art. 4 Kurven						
	1	84	-		"(z.B. fehlende Überhöhung, starke oder ungleichmässige Krümmung der Fahrbahn)" (unnötige Erläuterung/Beispiel)	
	2	-	-		unnötige Erläuterung	
	3	-	-	Wiederholung: vgl. 146 Abs. 1 Bst.b E-StBV & Art. 9 Abs. 4 E-BSSV: Damit erfolgt gleichzeitig materielle Änderung: die Zusatztafel kann angebracht werden (sofern nach Art. 9 Abs. 3 E-BSSV nötig), muss aber nicht in jedem Fall. Dient dem Abbau des Schilderwalds!		
	4	-	10 lit a			Dazu kommt lit b: Kurvensignale sollen ausserorts nicht mehr immer angeordnet werden (Weiterentwicklung, vgl. Art. 10 lit b E-BSSV)
Art. 5 Schleudergefahr						
	1	88 Abs. 1	vgl. auch 11 Abs. 1		"übermässig glattem Belag der Fahrbahn, vor Spurrillen oder vor Strassenstrecken, die in besonderem Masse der Vereisung ausgesetzt sind." (unnötige Erläuterung/Beispiel: wird ersetzt durch allgemeinen Ausdruck "glatte Fahrbahn" in Art. 88 Abs. 1 E-StBV)	Vgl.: Neue Aufstellungsvorschrift in E-BSSV: das Signal darf nur noch vorübergehend (bei Unfällen und dergleichen oder vorübergehend bis zur Behebung von Mängeln am Strassenbelag) eingesetzt werden. (Weiterentwicklung: Der Grundsatz muss sein, dass Strassen in einem Zustand sein müssen, der keine Schleudergefahr birgt!)
	2, S1	-	-		Wiederholung: vgl. Art. 153 Abs. 3 E-StBV	alle Zusatztafeln werden im Kapitel "Signalergänzende Angaben" geregelt (Neue Systematik)
	2, S2	-	-		Generalklausel: die Entfernung saisonal bedingter Signale wird neu verallgemeinert und ist gedeckt von Generalklausel in Art. 4 Abs. 1, S2 E-BSSV	
Art. 6 Unebenheiten der Fahrbahn						
	1	85	-		"z. B. Aufwölbungen, Senkungen" (unnötige Erläuterung/Beispiele)	
	2	-	-	"Das Signal steht auch vor Bahnübergängen, die eine solche Gefahr aufweisen" (unnötige Aufstellungsvorschrift)	"jedoch nicht vor gekennzeichneten Baustellen (Art. 9)" (vgl. Verallgemeinerung in Art. 73 Abs. 1 S3 E-BSSV)	
Art. 7 Verengung der Fahrbahn						
	1	86 Abs. 1	-		"Das Signal steht nicht vor gekennzeichneten Baustellen (Art. 9)." (vgl. Verallgemeinerung in Art. 73 Abs. 1 S3 E-BSSV)	
	2	86 Abs. 2	-		"Vorsprünge werden nach Artikel 82 gekennzeichnet" (unnötige Erläuterung/Verweis).	

	3	- (resp. vgl. 129)	-		Wiederholung: vgl. Art. 129 E-StBV: Abgrenzung der Einsatzbereiche dieser beiden Signale dürfte auch ohne diese Wiederholung/Erläuterung klar sein!	
	4	-	-	Aufhebung Zusatztafel Fahrbahnbreite: Sie scheint einzig dann nötig, wenn breitere Fahrzeuge ausgeschlossen werden sollen - der Ausschluss von Fahrzeugen, hat jedoch ohnehin mit dem Signal "Höchstbreite" zu erfolgen. Es besteht demnach kein eigenständiger Anwendungsbereich für die Zusatztafel "Fahrbahnbreite"		
Art. 8 Gefälle und Steigung, Rollsplitt, Steinschlag						
	1	87	-			neuer Einsatzbereich des Signals: "warnt vor <i>längeren</i> Strecken"; das Signal darf nur noch bei längeren Strecken eingesetzt werden (Weiterentwicklung: u.E. besteht nur dort ein berechtigter Bedarf - kurze, starke Steigungen oder Gefälle dürften i.d.R. problemlos sein, da sie auch ohne Weiteres erkennbar und überblickbar sind, problematisch dürfte es erst bei Strecken werden, die eine gewisse Länge aufweisen und damit schlecht einschätzbar sind.)
	2	88 Abs. 2				
	3, S1	88 Abs. 3	11 Abs. 2	"oder Steinen auf der Fahrbahn" (Neuer Einsatzbereich des Signals: es erfolgt nicht eine Warnung vor herumliegenden Steinen, sondern es geht darum, an Stellen, an denen Strassenbenützer ansonsten u.U. verweilen würden, auf die Steinschlaggefahr hinzuweisen, vgl. auch Art. 11 Abs. 2 E-BSSV)		Neue Aufstellungsvorschrift: das Signal darf nur noch an Stellen, an denen Strassenbenützer ansonsten u.U. verweilen würden, eingesetzt werden (Weiterentwicklung: nur dort besteht berechtigter Bedarf - grundsätzlich müssen aber solche Stellen wenn immer möglich gesichert sein und zudem dürften die Gebiete in denen die Gefahr des Steinschlags droht auch i.d.R. erkennbar sein)
	3, S2	-	-		Generalklausel: die Möglichkeit, Signale seitenverkehrt abzubilden, sofern dies der Verständlichkeit dient, wird neu verallgemeinert und ist von Generalklausel in Art. 6 Abs. 5 E-BSSV gedeckt	
Art. 9 Baustelle						
	1	89	73 Abs. 1, S1 (vgl. auch 73 Abs. 1, S3)		- "(z.B. Bau-, Vermessungs-, Markierungsarbeiten)" / "(z.B. Materialablagerungen, offene Schächte)" (unnötige Beispiele) - "Für die Kennzeichnung von Baustellen gilt im übrigen Artikel 80."(Verweis)	"auf der Fahrbahn" ersetzt durch "im Bereich der Fahrbahn" (damit ist auch Art. 9 Abs. 2 VRV bereits in diesem Abs. integriert)
	2	89	73 Abs. 1, S1			
Art. 10 Bahnübergänge, Strassenbahnen						
	1	95 Abs. 2 und Abs. 3	-	"sowie «Distanzbaken» (1.17)" (Aufhebung Distanzbaken: Für die Aufstellung der Signale "Schranken" und "Bahnübergang ohne Schranken" finden dieselben Distanzvorschriften Anwendung wie für die übrigen Gefahrensignale. Weitere Distanzkennzeichnungen scheinen überflüssig und keinen Einfluss auf die Verkehrssicherheit zu haben.)	"dienen zur Warnung vor Bahnübergängen, die nach den Art. 92 und 93 gekennzeichnet sind." (Verweis: die relevanten Bestimmungen aus Art. 92 und 93 SSV, konkret Art. 92 Abs. 1 lit a & b SSV, werden direkt in Art. 95 Abs. 2 und 3 E-StBV integriert)	
	2	95 Abs. 2	-			
	3	-	-	Aufhebung Distanzbaken: Für die Aufstellung der Signale "Schranken" und "Bahnübergang ohne Schranken" finden dieselben Distanzvorschriften Anwendung wie für die übrigen Gefahrensignale. Weitere Distanzkennzeichnungen scheinen überflüssig und keinen Einfluss auf die Verkehrssicherheit zu haben.		
	4	95 Abs. 1	-			
Art. 11 Fussgängerstreifen, Kinder, Radfahrer						

	1	-	-	Aufhebung Signal «Fussgängerstreifen» (1.22): Nicht rechtzeitig erkennbare Fussgängerstreifen können nicht akzeptiert und müssen saniert werden. Auf schnell befahrenen Strassen sind Fussgängerstreifen i.d.R. mit Lichtsignalanlagen zu sichern. Die bei Fussgängerstreifen ohne Lichtsignalanlagen verträgliche Fahrzeugmenge wird auf Normebene beschränkt. Daher hat das Gefahrensignal «Fussgängerstreifen» seine Existenzberechtigung verloren. Nach wie vor erhalten bleibt aber das Signal "Standort eines Fussgängerstreifens", mit dem beim Fussgängerstreifen dessen Standort verdeutlicht werden kann, nötigenfalls auch mit Distanzangabe.		
	2, Teilsatz1	90	-			
	2, Teilsatz2	-	12			
	3	91	-			Signal heisst neu "Fahrräder" nicht mehr "Radfahrer" (grundsätzliche Änderung der Terminologie)
Art. 12 Tiere						
	1, S1	92 Abs. 1	-			
	1, S2	-	-	Wiederholung vgl. 146 Abs. 1 Bst.b E-StBV & Art. 9 Abs. 4 E-BSSV: Damit erfolgt gleichzeitig materielle Änderung: die Zusatztafel kann angebracht werden (sofern nach Art. 9 Abs. 3 E-BSSV nötig), es stellt aber nicht mehr einfach den Regelfall dar. Dient dem Abbau des Schilderwalds!		
	2, S1, Teilsatz1	92 Abs. 2	-		"unbeaufsichtigt" (Primär sprachliche Anpassung: war ein unpassendes Kriterium - das Signal soll ja (und das war auch schon bisher so!) gerade auch bei Alpaufzug oder Viehtrieb genutzt werden können!)	
	2, S1, Teilsatz2	92 Abs. 3	-			Systematische Änderung führt zu materieller Änderung: Durch Rauslösen des Satzes aus Abs. 2 ist er neu auch auf Abs. 1 anwendbar, d.h. neu kann bei beiden Signalen ("Wildwechsel" und "Tiere") die zutreffende Tierart angezeigt werden (Weiterentwicklung: diesbezüglich kann tatsächlich auch bei "Wildwechsel" ein berechtigter Bedarf bestehen)
	2, S2 & S3	-	13			
	3	-	-		Wiederholung, gedeckt durch Generalklausel in 90 Abs. 3 E-BSSV	
Art. 13 Gegenverkehr						
	1	93 Abs. 1	-			
	2, Einleit.	-	14 Abs. 1 & 2			"steht" ersetzt durch "ist anzubringen" (14 Abs. 1 E-BSSV) und "an anderen Stellen darf es nicht angebracht werden" (14 Abs. 2 E-BSSV) (Sprachliche Änderung, reine Folge der Umformulierung der Bestimmung in eine direkte Behördenanweisung - Aufzählung war aber schon im alten Recht als zwingend und abschliessend zu verstehen)
	2, Bst.a	-	14 Abs. 1 Bst.a		"(z. B. wegen Bauarbeiten oder Unfällen auf der Gegenfahrbahn)" (Beispiele)	zusätzliches Kriterium in Aufstellungsvorschrift: ist nur anzubringen, wenn eine feste Trennung der Fahrrichtungen fehlt (modifizierte Aufstellungsvorschrift: nur dort besteht berechtigter Bedarf!)
	2, Bst.b	-	14 Abs. 1 Bst.b			
	2, Bst.c...	bereits aufgehoben	bereits aufgehoben			
	2, Bst.d	-	14 Abs. 1 Bst.c			
Art. 14 Lichtsignale, Flugzeuge, Seitenwind, Stau						
	1	94 Abs. 1	15 Abs. 1	"Es steht vor Lichtsignalanlagen ausserorts" (Unnötige Aufstellungsvorschrift: es macht keinen Sinn, dass das Signal ausserorts immer verwendet werden muss - es soll dort einfach nach den allgemeinen Aufstellungsvorschriften dann verwendet werden, wenn es tatsächlich nötig ist)	- "bei welcher der Fahrzeugführer gegebenenfalls anhalten muss"(unnötige Erläuterung) - "innerorts kann es auf Strassen mit schnellem Verkehr oder dort, wo die Lichtsignalanlage nicht rechtzeitig erkennbar ist, aufgestellt werden"(unnötige und schlechte Kriterien: es ist unklar, was innerorts als "schneller" gilt; daneben ist bei mangelnder Erkennbarkeit der Gefahr schon nach allgemeinen Regeln eine Aufstellung nötig und auch tatsächlich angemessen! Die Kriterien werden daher ersetzt durch Verallgemeinerung in Art. 15 Abs. 1 E-BSSV ["nur ausnahmsweise"])	

	2	-	-	Aufhebung Signal «Flugzeuge»: Im Bereich, in dem Flugzeuge starten und landen, ist in der Regel auch der Flugplatz bzw. die Flugpiste erkennbar. Dass mit tieffliegenden Flugzeugen gerechnet werden muss, ergibt sich aus dieser örtlichen Situation ohne Weiteres. Wenn demgegenüber Flugzeuge über eine Strasse rollen, dürfte eine Warnung mit dem Signal «Flugzeuge» kaum ausreichend sein, sondern es müssten weitergehende Massnahmen ergriffen werden		
	3	-	-	Aufhebung Signal «Seitenwind»: das Signal ist nicht nötig, es handelt sich um eine Gefahreninformation, für deren Anzeige es gar kein Signal braucht; es kann noch immer ein Windsack angebracht werden und dieser dürfte zur Sensibilisierung für allenfalls prekäre Windverhältnisse vermutlich die wesentlich bessere Wirkung haben als das Signal		
	4, S1	93 Abs. 2	-			
	4, S2	-	14 Abs. 3			
Art. 15 Andere Gefahren						
	1, S1	96 Abs. 1	-			
	1, S2	96 Abs. 2	17		keine eigentliche Erlaubnis zur Verwendung des Faltsignals mehr (Generalklausel: Möglichkeit der Verwendung des Faltsignals ist neu verallgemeinert und gedeckt durch Generalklausel in Art. 6 Abs. 3 E-BSSV)	entgegen der sonstigen neuen Systematik wird diese Zusatztafel nicht ins Kapitel "Signalergänzende Angaben" verschoben. (Erscheint einerseits als für den Verkehrsteilnehmer sehr wichtige Information, die beim Signal bleiben und nicht von diesem getrennt werden sollte und andererseits erscheint die Angabe schon eher als Signalbestandteil (ebenso wie sämtliche auf den andern Gefahrensignalen abgebildeten Symbole) und weniger als eine das Signal modifizierende Zusatztafel)
	2	-	27, S2		- "(Art. 31 Abs. 2)" (Verweis) - "ferner ausserorts zur Ankündigung der polizeilichen Verkehrsregelung". (Unnötige Erläuterung, vgl. Art. 96 Abs. 1 E-StBV: Die Vorankündigung des Anhaltepostens der Polizei muss nur deshalb geregelt werden, weil dafür ein eigenes Signal («Polizei», B.38) existiert und weil daher vor einem solchen Anhalteposten nach der Regel von 96 Abs. 1 gerade nicht mit dem Signal «Andere Gefahren» gewarnt werden könnte. Dies ist bei der polizeilichen Verkehrsregelung jedoch nicht gegeben, da es hierfür kein eigenständiges Signal gibt. Dort kann das Signal «Andere Gefahren» daher ohne weiteres eingesetzt werden, ohne dass es hierfür eine explizite Regel bräuchte)	
	3	-	-		reiner Verweis; zur Aufhebung der Zusatztafel «Schiesslärm» vgl. bei 65 Abs. 7 SSV	
Art. 16 Grundsätze						
	1, S1, Teilsatz1	97	-			"eine Verhaltensvorschrift" anstatt "ein Gebot oder Verbot" (Systematik: Begriff muss weiter gefasst werden, weil Verhaltenhinweise zu den Vorschriftssignalen verschoben wurden)
	1, S1, Teilsatz2 - S3	Anhang (vgl neu insbes. auch 81 Abs. 2)	-		- "schwarzes Symbol"/ "weisses Symbol" (Generalklausel: gedeckt von Art. 8 Abs. 2 E-BSSV) - "bei Matrixsignalen können der Grund schwarz und das Symbol weiss sein" (Generalklausel: gedeckt von Art. 81 Abs. 2 E-StBV sowie Art. 6 Abs. 2 und 8 Abs. 2 E-BSSV)	
	1, S4	-	-		Generalklausel: Möglichkeit der Verwendung des Faltsignals ist neu verallgemeinert und gedeckt durch Generalklausel in Art. 6 Abs. 3 E-BSSV	
	2, S1	100 Abs. 1	vgl. auch 20		"Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen für einzelne Vorschriftssignale" (unechter Vorbehalt)	- NEU: Vorschrift gilt an der Stelle, an welcher das Signal steht oder vom Standort bis zu der Stelle, an der ein widersprechendes Signal aufgestellt ist " (formale Präzisierung, Aufnahme von "abweichenden Signalen" [z.B. neue, abweichende Geschwindigkeit] ebenso wie in der Ende-Signalisation [verallgemeinert]) - "wiederholt" wird ersetzt durch "erneut angebracht" (sprachliche Präzisierung: es handelt sich hier nicht um ein Wiederholungssignal eines ohnehin geltenden Signals, sondern um ein erneutes Anbringen des Signals, d.h. ohne dieses Anbringen würde das Signal gerade nicht weitergelten!)
	2, S2	- (resp. neu Ende-Signale: 99 Abs. 1 und 100 Abs. 1)	vgl. auch 20		Neue Systematik Ende-Signale: vgl. stattdessen neue "Generalklauseln" in Art. 99 Abs. 1 E-StBV und 100 Abs. 1 E-StBV; es ist nur in E-BSSV notwendig, zu klären welche Ende-Signale benutzt werden dürfen, vgl. 20 E-BSSV	

	2, S3	- (resp. neu Ende-Signale: 99 Abs. 1 und 100 Abs. 2, inkl. Separat zu beschliessende Änderungen)	-	<u>nach Übergangszeit:</u> separat zu beschliessende Änderung zu Ende-Signalen/Anhang: Es wird kein «Ende der Höchstgeschwindigkeit 50 generell» mehr benötigt, da dieses stets durch eine abweichende Höchstgeschwindigkeit oder aber das Ortsende-Signal beendet werden wird; d.h., seine Abbildung im Anhang wird gestrichen. separat zu beschliessende Änderung zu 100 Abs. 2: Gleichzeitig muss aber für das Signal «Höchstgeschwindigkeit 50 generell» seine noch immer vorhandene Geltung über die Kreuzung hinaus festgehalten bleiben - es gilt immer so lange, bis es mit einem widersprechenden Signal, d.h. mit einer abweichenden Höchstgeschwindigkeit oder aber dem Ortsende-Signal aufgehoben wird)	Neue Systematik-Endesignale: vgl. stattdessen neue "Generalklausel" in Art. 99 Abs. 1 und Aufzählung in 100 Abs. 2 E-StBV - Wiederholung: bezüglich "dichtbebautem Gebiet: vgl. Art. 4a Abs. 2 VRV resp. Art. 42 Abs. 2 E-StBV	
	3, S1, Teilsatz1	-	-		Wiederholung: vgl. Art. 146 Abs. 1 Bst.a E-StBV und Art. 56 Abs. 1 E-BSSV	alle Zusatztafeln werden im Kapitel "Signalergänzende Angaben" geregelt (Neue Systematik)
	3, S1, Teilsatz2	-	-		Wiederholung: vgl. Art. 146 Abs. 1 Bst.c E-StBV und Art. 56 Abs. 2 E-BSSV	alle Zusatztafeln werden im Kapitel "Signalergänzende Angaben" geregelt (Neue Systematik)
	3, S2	-	18 Abs. 5, S1			- Das Signal "Schneeketten" wird neu aufgenommen als eines der Signale, die immer bei der letzten Umfahrungsmöglichkeit anzukündigen sind. (Weiterentwicklung) - Neu explizit geklärt: Die Ankündigung muss nicht mittels Vorsignal, sondern kann auf in anderer geeigneter Weise erfolgen (z.B. mit Signal H.21) (Präzisierung: Vorgeschrieben ist nur die Ankündigung, nicht ein eigentliches Vorsignal!)
	4	-	18 Abs. 1		"mit beigelegter «Wiederholungstafel» (Wiederholung: vgl. Art. 56 Abs. 2 E-BSSV)	alle Zusatztafeln werden im Kapitel "Signalergänzende Angaben" geregelt: der hier beibehaltene Teil hat weniger mit einzelnen ZT als vielmehr mit dem Geltungsbereich und den Aufstellungsvorschriften dieser Signalkategorie zu tun (Neue Systematik); neu betont, dass das Anbringen der ZT "Streckenlänge" einer Signalwiederholung grundsätzlich vorzuziehen ist (Weiterentwicklung & Abbau Schilderwald: Behörde hat nicht mehr völlige Wahlfreiheit)
Art. 17 Ausnahmen	1	-	18 Abs. 2		- "(z. B. «Zubringerdienst gestattet», «Mit schriftlicher Ausnahmegewilligung gestattet»)" (Beispiele: Aspekt der Ausnahmen wird neu abstrakt formuliert, jedoch ohne materielle Änderung: Grundsätzlich ist ja jede Verkehrsordnung einer Ausnahmegewilligung zugänglich (z.B. auch für besondere Situationen/Anlässe): Solche sporadisch auftauchenden einzelnen Bewilligungen müssen selbstverständlich weiterhin nicht signalisiert werden, sonst müsste dieser Vorbehalt quasi bei jedem Signal angebracht werden! Aber in jenen Fällen, in denen die Bewilligung an sich bereits Teil der Verkehrsordnung, d.h. fixer Bestandteil der Signalisation, ist (z.B. blaue Zone mit Ausnahme für Anwohner mit einer Parkkarte, Zufahrtsstrasse mit Fahrverbot jedoch Ausnahme für einen Lieferanten, der einmal wöchentlich eine Lieferung bringt), muss dies auf der Zusatztafel vermerkt werden) - "werden auf einer Zusatztafel nach den Bestimmungen der Art. 63-65 vermerkt." (Verweis: 'müssen signalisiert werden' ist ausreichend!)	
	2	-	55 Abs. 1			"die signalisierte Vorschriften verschärfen" ersetzt durch "die die Geltung signalisierter Vorschriften erweitern" (sprachliche Präzisierung)
	3	148 Abs. 1	-			
Art. 18 Allgemeine Fahrverbote	1	101 Abs. 1	-		"grundsätzlich" (unnötige Erläuterung/Vorbehalt: erscheint als Vorbehalt für allfällige signalisierte Ausnahmen - ist aber unnötig, ein solcher Vorbehalt ist auch bei allen übrigen Signalen nicht nötig)	
	2	-	21 Abs. 1			
	3, S1	101 Abs. 2	-			
	3, S2	-	-		Wiederholung: ist genügend von 36 E-BSSV gedeckt	
	4	-	-		unnötige Erläuterung/neue Systematik: die genannten Verkehrsteilnehmenden sind alles Fussgänger/Fussgängerinnen [wird durch neue Systematik noch klarer ausgedrückt], d.h. es ist selbstverständlich, dass sie sich nicht an Signale für den Fahrverkehr halten müssen!	

	5	-	21 Abs. 2		"wenn aufgrund der örtlichen Situation keine Nachteile für die Sicherheit aller Strassenbenützer zu erwarten sind" (unnötige Erläuterung: ist eine allgemeine Voraussetzung bei allen Verkehrsanordnungen!)	- alter letzter Teilsatz sollte wohl eine gewisse Hürde schaffen - ist dafür jedoch ungeeignet. Daher neuer Ansatz: Einbahnstrassen werden sehr oft aufgrund der engen Platzverhältnisse geschaffen. D.h. bei Fahrrad-/Motorfahrradgegenverkehr ist die Situation tendenziell unproblematischer, bei anderen Verkehrsteilnehmern dürfte es jedoch im Minimum darauf ankommen, dass sie mengenmässig deutlich untergeordnet sind. Die Voraussetzungen für Fahrrad-/Motorfahrradgegenverkehr und Gegenverkehr anderer Verkehrsteilnehmer sind daher nicht mehr identisch! (Weiterentwicklung) - "öffentlichen [Linienverkehr]" eingefügt (sprachliche Vereinheitlichung)
	6	-	-	veraltete Regel /unnötige Aufstellungsvorschrift: falls doch im Einzelfall Bedarf nach dieser Signalisation bestehen sollte, ist sie ja nicht ausgeschlossen - sie wird bloss nicht mehr in dieser Form vorgeschrieben		
Art. 19 Teilfahrverbote, Fussgänger- und Radfahrer-Verbot	7	-	-	veraltete Regel, fehlender Regelungsbedarf		
	1 Bst.a	102 Abs. 1 Bst.a	-			
	1 Bst.b	102 Abs. 1 Bst.b	-			
	1 Bst.c	102 Abs. 1 Bst.c und Bst. d	-		"und Motorfahrrädern" (sowohl im Signalnamen wie auch im Verordnungstext) (Systematik: Nennung "Motorfahrräder" aufgrund neuer Systematik, d.h. aufgrund der in Art. 72 Abs. 5 E-StBV neu sehr umfassenden Gleichstellung von Mofas und Fahrrädern nicht erforderlich)	
	1 Bst.d	102 Abs. 1 Bst.e	-			
	1 Bst.e	102 Abs. 1 Bst.f	-			
	1 Bst.f, S1	102 Abs. 1 Bst.h	-			
	1 Bst.f, S2	150 Abs. 3	-			- alle Zusatztafeln werden im Kapitel "Signalergänzende Angaben" geregelt (Neue Systematik) - Umformuliert (sprachliche Vereinfachung)
	1 Bst. fbis, S1	102 Abs. 1 Bst.i	-			"sowie landwirtschaftliche Anhänger" eingefügt (Präzisierung: gleich wie beim "Verbot für Anhänger" sind auch beim "Verbot für Anhänger mit Ausnahme von Sattel- und Zentralachsanhängern" die landwirtschaftlichen Anhänger vom Verbot ausgenommen)
	1 Bst. fbis, S2	150 Abs. 3	-			- alle Zusatztafeln werden im Kapitel "Signalergänzende Angaben" geregelt (Neue Systematik) - Umformuliert (sprachliche Vereinfachung)
	1 Bst.g	102 Abs. 1 Bst.j	-			- Neue Präzisierung des Einsatzbereichs des Signals in E-BSSV 22 Abs. 1 (Weiterentwicklung/Präzisierung) - Zusatztafel wird (ausnahmsweise) nicht ins Kapitel "Signalergänzende Angaben" verschoben, da es sich um eine obligatorische Zusatztafel handelt und diese bleiben bei den jeweiligen Signalen geregelt (neue Systematik)
	1 Bst.h	102 Abs. 1 Bst.k	-			
	1 Bst.i	102 Abs. 5	-			
	2	102 Abs. 6	22 Abs. 2		- "(Art. 22 Abs. 4)" (Verweis) - "z.B. «Verbot für Motorwagen und Motorräder» (2.13), «Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder» (2.14)" (unnötige Beispiele, Nennung der Signalnummern reicht)	
	3	102 Abs. 2	-		"und Benützer von fahrzeugähnlichen Geräten" (Systematik: FäG-Benutzende SIND neu Fussgänger, separate Nennung von FäG-Benutzenden nicht mehr erforderlich)	
	4, S1	102 Abs. 3	-			"Skis jeglicher Art" ersetzt durch "Skis und dergleichen" (sprachliche Präzisierung, so dürften Snowboards besser erfasst sein)
	4, S2	-	-		Generalklausel: die Entfernung saisonal bedingter Signale wird neu verallgemeinert und ist gedeckt von Generalklausel in Art. 4 Abs. 1, S2 E-BSSV	
Art. 20 Höchstgewicht, Achsdruck	5	102 Abs. 4	-			
	1, S1	103 Abs. 1	-			
	1, S2	-	-		Wiederholung VTS / vgl. auch Art. 2 Abs. 16 E-StBV	
	2	150 Abs. 2	-			- alle Zusatztafeln werden im Kapitel "Signalergänzende Angaben" geregelt (Neue Systematik) - "Betriebsgewicht" anstatt "Gewicht" und weitere Umformulierungen (sprachliche Präzisierung)
	3	103 Abs. 2	-			

Art. 21 Breite, Höhe, Länge der Fahrzeuge						
	1, S1	104 Abs. 1	-		"für die Benützung von Strassen mit einer signalisierten Höchstbreite von 2,30 m durch bestimmte breitere Fahrzeug gilt Art. 64 Absatz 2 VRV." (Systematik/Verweis: Verweis wird gestrichen und stattdessen wird direkt die signalgebundene Regel von Art. 64 Abs. 2 VRV hier integriert)	
	1, S2	-	-		Wiederholung: vgl. Art. 107 Abs. 3 Bst.o SSV resp. 77 Abs. 2 Bst.k E-BSSV	
	2, S1	104 Abs. 2	-			
	2, S2	-	23			
	2, S3	-	-		Wiederholung: vgl. Art. 16 Abs. 3 SSV resp. Art. 18 Abs. 5 E-BSSV	
	2, S4	-	-		Wiederholung: vgl. Art. 107 Abs. 3 Bst.c SSV resp. Art. 77 Abs. 2 Bst.c E-BSSV	
	3	104 Abs. 3	-			
Art. 22 Höchstgeschwindigkeit	vgl. Groberläuterungen zur Ortschaftstafel Insbesondere NEU: Nach Übergangszeit wird Signal «Höchstgeschwindigkeit 50 generell» nur noch eingesetzt werden können, wenn vorgängig (im Innerorts-Bereich) eine abweichende Höchstgeschwindigkeit angeordnet ist					
	1, S1	105 Abs. 1	-		"«Höchstgeschwindigkeit 50 generell» (2.30.1) (Systematik, Separate Regelung in Art. 105 Abs. 2 E-StBV)	
	1, S2, Aspekt «Höchstgeschwindigkeit»	- (resp. neu Ende-Signale: 99 Abs. 1 und 100 Abs. 1)	vgl. auch 20		Neue Systematik Ende-Signale: vgl. stattdessen neue "Generalklauseln" in Art. 99 Abs. 1 und 100 Abs. 1 E-StBV; es ist nur in E-BSSV notwendig, zu klären welche Ende-Signale benutzt werden dürfen, vgl. Art. 20 E-BSSV	
	1, S2, Aspekt «Höchstgeschwindigkeit 50 generell»	- (resp. neu Ende-Signale: 99 Abs. 1 und 100 Abs. 2, inkl. separat zu beschliessende Änderungen)	-	nach Übergangszeit: separat zu beschliessende Änderung zu Ende-Signalen/Anhang: Es wird kein «Ende der Höchstgeschwindigkeit 50 generell» mehr benötigt, da dieses stets durch eine abweichende Höchstgeschwindigkeit oder aber das Ortsende-Signal beendet werden wird; d.h., seine Abbildung im Anhang wird gestrichen. separat zu beschliessende Änderung zu 100 Abs. 2: Gleichzeitig muss aber seine noch immer vorhandene Geltung über die Kreuzung hinaus festgehalten bleiben - es gilt immer so lange, bis es miteinem widersprechenden Signal, d.h. mit einer abweichenden Höchstgeschwindigkeit oder aber dem Ortsende-Signal aufgehoben wird)	Neue Systematik-Endesignale: vgl. stattdessen neue "Generalklausel" in Art. 99 Abs. 1 und Aufzählung in 100 Abs. 2 E-StBV	
	2	-	25 Abs. 4		(Art. 108)" (Verweis)	
	3, S1	105 Abs. 2 und separat zu beschliessende Änderung	24 Abs. 2 und separat zu beschliessende Änderungen und dortige Übergangsbestimmungen	nach Übergangszeit: separat zu beschliessende Änderung zu 105 Abs. 2 E-StBV: Das Signal zeigt nicht mehr immer die Innerortshöchstgeschwindigkeit an, sondern nur noch dann, wenn vorgängig (im Innerorts-Bereich) eine abweichende Höchstgeschwindigkeit angeordnet ist separat zu beschliessende Änderung zu 24 Abs. 2 E-BSSV: Die Bestimmung wird gestrichen, das Signal steht neu nicht mehr beim Beginn der einseitig dichten Bebauung, sondern dort, wo es gemäss neuem Art. 105 E-StBV nötig ist (die Aufstellungsvorschrift bleibt aber identisch für die Ortschaftstafel erhalten) Übergangsbestimmung zu separat zu beschliessender Änderung zu 24 Abs. 2 E-BSSV: Im Zeitraum von 1 Jahr nach Ende der Übergangszeit betreffend der Versetzung der Ortschaftstafel sind die Signale «Höchstgeschwindigkeit 50 generell» und «Ende der Höchstgeschwindigkeit 50 generell» zu entfernen	(Art. 4a Abs. 1 Bst. a VRV)" (Verweis)	

	3, S2	- (resp. neu Ende-Signale: 99 Abs. 1 und 100 Abs. 2, inkl. separat zu beschliessende Änderungen)	-	<u>nach Übergangszeit:</u> <u>separat zu beschliessende Änderung zu Ende-Signalen/Anhang:</u> Es wird kein «Ende der Höchstgeschwindigkeit 50 generell» mehr benötigt, da dieses stets durch eine abweichende Höchstgeschwindigkeit oder aber das Ortsende-Signal beendet werden wird; d.h., seine Abbildung im Anhang wird gestrichen. <u>separat zu beschliessende Änderung zu 100 Abs. 2:</u> Gleichzeitig muss aber seine noch immer vorhandene Geltung über die Kreuzung hinaus festgehalten bleiben - es gilt immer so lange, bis es mit einem widersprechenden Signal, d.h. mit einer abweichenden Höchstgeschwindigkeit oder aber dem Ortsende-Signal aufgehoben wird)	Neue Systematik-Endesignale: vgl. stattdessen neue "Generalklausel" in Art. 99 Abs. 1 und Aufzählung in 100 Abs. 2 E-StBV - bezüglich konkretem Standort: unnötige Erläuterung: Gleichschaltung mit Beginn-Signal dürfte selbstverständlich sein und ist zudem von Art. 32 Abs. 3 E-BSSV gedeckt	
	4	- (resp. vgl. 42 Abs. 2, inkl. separat zu beschliessende Änderungen)	-	<u>nach Übergangszeit:</u> die Regel wird für Ortschaftstafel <i>nicht</i> übernommen (vgl. Detailerläuterungen zur Ortschaftstafel: wir gehen davon aus, dass für diese Regel schlicht kein Regelungsbedarf vorhanden ist, da die Ortschaftstafel - schon nach heutigem Recht - auf allen Strassen angebracht ist)	Wiederholung: vgl. Art. 4a Abs. 2 VRV resp. 42 Abs. 2 E-StBV (daraus ergibt sich genügend, dass das Signal fehlen kann; Die zusätzlichen Aspekte, die Art. 22 Abs. 4 SSV bezüglich des Ende-Signals enthielt, waren rein erläuternder Art: Gleichschaltung mit Beginn-Signal dürfte selbstverständlich sein)	
	5	-	24 Abs. 1			"auch" / "[die] zulässige [allgemeine Höchstgeschwindigkeit] von 100km/h" (sprachliche Präzisierung/Klärung)
Art. 22a Tempo-30-Zone						
		-	-		Systematik/Generalklausel: Für die Verkehrsteilnehmenden beinhaltet eine Tempo-30-Zone keine besonderen Verkehrsregeln - einzig einfach die Zonengeltung anstelle der Streckengeltung von 30km/h (vgl. Art. 98 & 100 E-StBV), sowie die Rücksichtnahmepflicht (Generalklausel in Art. 4 Abs. 3 Bst.a E-StBV); einzig für die Behörde gilt es besondere Regeln betreffend der Errichtung von Tempo-30-Zonen, vgl. Art. 2a SSV, resp. 19 E-BSSV sowie die neu aus der separaten Verordnung hier integrierten Bestimmungen über die Errichtung von Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen in Art. 38-40 E-BSSV	
Art. 22b Begegnungszone						
	1	120 Abs. 1	-		"und Benützer von fahrzeugähnlichen Geräten" (Systematik: FäG-Benutzende SIND neu Fussgänger, separate Nennung von FäG-Benützenden nicht mehr erforderlich)	
	2	120 Abs. 2	-			
	3	120 Abs. 3	-			"Abstellen" ersetzt durch "Parkieren"; "allgemeine Vorschriften über das Parkieren" durch "allgemeine Verhaltensregeln" ersetzt (sprachliche Präzisierungen/Vereinheitlichungen)
Art. 22c Fussgängerzone						
	1	121 Abs. 1	-		(2x) "und Benützer von fahrzeugähnlichen Geräten" (Systematik: FäG-Benutzende SIND neu Fussgänger, separate Nennung von FäG-Benützenden nicht mehr erforderlich)	
	2	121 Abs. 2	-			"Abstellen" ersetzt durch "Parkieren"; "allgemeine Vorschriften über das Parkieren" durch "allgemeine Verhaltensregeln" ersetzt (sprachliche Präzisierungen/Vereinheitlichungen)
Art. 23 Mindestgeschwindigkeit						
	1	-	-	Aufhebung Signal «Mindestgeschwindigkeit» (2.31): Der praktische Anwendungsbereich des Signals beschränkt sich auf Autobahnen und Autostrassen. Hauptanwendungsfall sind Autobahnen mit drei Fahrstreifen. Dort ist es aber aufgrund der neu vorgeschlagenen Bestimmung, wonach auf derartigen Autobahnen der linke Fahrstreifen nur noch von Fahrzeugen benützt werden darf, die eine Geschwindigkeit von mehr als 100 km/h erreichen dürfen (nicht mehr wie bisher 80 km/h) nicht mehr notwendig und wird nicht mehr gebraucht. Auch ohne zusätzliches Signal soll es neu allen Fahrzeugen, die nicht mehr als 100km/h fahren dürfen, verboten sein, den linken von drei Fahrstreifen zum Überholen zu benützen, wodurch z.B. Busse von der Nutzung dieses Fahrstreifens ausgeschlossen werden		
	2	-	-	Aufhebung Signal «Mindestgeschwindigkeit» (2.31): vgl. oben		

Art. 24 Vorgeschriebene Fahrtrichtung						
	1 Bst.a	113 Abs. 1	29 Abs. 1		"Der Führer muss vor dem Signal nach rechts bzw. links abbiegen" (gedeckt von allgemeiner Formulierung "ausschliesslich in eine der angezeigten Richtungen zu fahren" in Art. 113 Abs. 1 E-StBV)	- ausser beim Signal "Hindernis umfahren" können hier alle Signal-Bedeutungen auf die Pflicht "ausschliesslich in eine der angezeigten Richtungen zu fahren" reduziert werden, wird entsprechend verallgemeinert. Das Verhältnis zwischen den Signalen "Fahrtrichtung links/rechts" und den Signalen "Linksabbiegen/Rechtsabbiegen" sollte für die Verkehrsteilnehmenden keiner Erklärung bedürfen - es muss auch so erkennbar sein, wo genau (vor dem Signal oder bei dem Signal/an der betreffenden Stelle) abgelenkt werden muss. Dieser Aspekt muss daher einzig in die Behördenverordnung zur Sicherstellung eines verständlichen Einsatzes der Signale (Vgl. 29 Abs. 1 E-BSSV) (Verallgemeinerungen/Verzicht auf unnötige Differenzierungen)
	1 Bst.b	113 Abs. 3	-		"rechts" bzw "links" sowohl in der Signalnennung wie auch im Text gestrichen (Formulierung verallgemeinert: "auf der durch den Pfeil bezeichneten Seite")	
	1 Bst.c	113 Abs. 1	-		"Der Führer darf weder nach rechts noch nach links abbiegen" (gedeckt von allgemeiner Formulierung "ausschliesslich in eine der angezeigten Richtungen zu fahren" in Art. 113 Abs. 1 E-StBV)	
	2	113 Abs. 1	29 Abs. 1		"rechts bzw. links abzubiegen, auf Autobahnen in der angezeigten Richtung auf die Gegenfahrbahn zu wechseln" (gedeckt von allgemeiner Formulierung "ausschliesslich in eine der angezeigten Richtungen zu fahren" in Art. 113 Abs. 1 E-StBV)	
	3	113 Abs. 1	-			
	4, S1	114 Abs. 1	30 Abs. 1			neuer eigenständiger Artikel mit dem Titel "Kreisverkehrsplatz" und den entsprechenden (bisher grösstenteils in der VRV enthaltenen, jedoch signalgebundenen!) Regeln (Systematik)
	4, S2	114 Abs. 1 und Abs. 2	-			
	5	113 Abs. 2	-			
Art. 25 Abbiegen verboten						
	1	106 Abs. 1	-			"nach rechts bzw. nach links" ersetzt durch "in Pfeilrichtung" (sprachliche Vereinfachung)
	2	-	26			
Art. 26 Überholverbote						
	1	107 Abs. 1	-			"fahrend" verschoben (Präzisierung: soll sich auch auf Strassenbahnen beziehen)
	2	107 Abs. 2	-	"Motorwagen und Sattelmotorfahrzeugen, deren Gesamtgewicht nach Fahrzeugausweis 3, 5 t übersteigt" (unnötige Differenzierung: neu "Schwere Motorwagen zum Sachentransport")	"vom Verbot ausgenommen sind Gesellschaftswagen" (aufgrund materieller Änderung (vgl. daneben) unnötig geworden, Signal bezieht sich neu auf schwere Motorwagen zum Sachentransport)	"fahrend" verschoben (Präzisierung: soll sich auch auf Strassenbahnen beziehen)
	3	107 Abs. 3	-		"(Motoreinachser, Motorhandwagen, Motorkarren, Arbeitskarren, landwirtschaftliche Motorfahrzeuge; Art. 11 Abs. 2 Bst. g, 13 Abs. 3 Bst. b, 17 und 161–166 VTS)" (unnötiger Verweis)	"können" ersetzt durch "dürfen" (Präzisierung: dies scheint der richtige Ansatzpunkt zu sein)
	4	- (resp. neu Ende-Signale: 99 Abs. 1 und 100 Abs. 1)	vgl. auch 20		Neue Systematik Ende-Signale: vgl. stattdessen neue "Generalklauseln" in Art. 99 Abs. 1 E-StBV und 100 Abs. 1 E-StBV; es ist nur in E-BSSV notwendig, zu klären welche Ende-Signale benutzt werden dürfen, vgl. Art. 20 E-BSSV	
Art. 27 Wenden verboten						
	1	106 Abs. 2	-			
	2	-	-		Wiederholung: vgl. Art. 146 Abs. 1 Bst.b E-StBV und Art. 18 Abs. 1 E-BSSV	alle Zusatztafeln werden im Kapitel "Signalergänzende Angaben" geregelt (Neue Systematik)
Art. 28 Mindestabstand für schwere Motorwagen unter sich						
	1	108	-	"Führer von Motorwagen und Sattelmotorfahrzeugen, deren Gesamtgewicht nach Fahrzeugausweis 3, 5 t übersteigt" (unnötige Differenzierung: neu "Schwere Motorwagen zum Sachentransport")		- im Titel: "schwere Motorwagen unter sich" ersetzt durch "Lastwagen"; "Lastwagen wird zudem im Signalnamen eingesetzt (Terminologische Bereinigung: "Lastwagen wird jetzt im Zusammenhang mit Signalnamen immer zur Umschreibung dieser Kategorie verwendet, vgl. 102 Abs. 1 lit e, 107 Abs. 2, 108 E-StBV) - Text wird zu einem Verbot umformuliert
	2	-	-	fehlender Regelungsbedarf/unnötige Aufstellungsvorschrift: kaum Gefahr, dass das Signal falsch oder zu häufig aufgestellt würde		
	3	-	-		Wiederholung: vgl. Art. 146 Abs. 1 Bst.b E-StBV und Art. 18 Abs. 1 E-BSSV	alle Zusatztafeln werden im Kapitel "Signalergänzende Angaben" geregelt (Neue Systematik)
Art. 29 Schneeketten obligatorisch						
	1	115	-			"Bundesamt" ersetzt durch "ASTRA" (Systematik: Abkürzungsverzeichnis am Beginn der E-BSSV gestrichen, dafür explizite Nennung im Text selbst)
	2	-	-		Generalklausel: die Entfernung saisonal bedingter Signale wird neu verallgemeinert und ist gedeckt von Generalklausel in Art. 4 Abs. 1, S2 E-BSSV	
	3	- (resp. neu Ende-Signale: 99 Abs. 1 und 100 Abs. 2)	-		Neue Systematik-Endesignale: vgl. stattdessen neue "Generalklausel" in Art. 99 Abs. 1 und Aufzählung in 100 Abs. 2 E-StBV	
Art. 30 Halte- und Parkierungsverbote						
	1, S1	110	-			"Fahrbahnseite" ersetzt durch "Strassenseite" (formale Präzisierung)

	1, S2	-	-		Wiederholung: vgl. Art. 19 Abs. 1 VRV resp. 62 Abs. 1 E-StBV (zur materiellen Neuierung in Art. 62 Abs. 1 E-StBV vgl. dort)	
	2	-	-		Folgeänderung aufgrund neuem Wortlaut "Strassenseite" anstatt "Fahrbahnseite" in Abs. 1 Satz 1: "Strasse" umfasst auch bereits das Trottoir	
	3, S1	-	-		- betreffend: "Anfang und Ende des Verbotes": (Wiederholung: vgl. Art. 64 Abs. 3 SSV resp. neu Art. 147 Abs. 1 E-StBV) - betreffend: "Wiederholung des Verbotes" (Wiederholung: vgl. Art. 64 Abs. 3 SSV resp. neu Art. 146 Abs. 1 Bst.c E-StBV; vgl. auch Art. 18 Abs. 1 und Art. 56 Abs. 2 E-BSSV)	alle Zusatztafeln werden im Kapitel "Signalergänzende Angaben" geregelt (Neue Systematik)
	3, S2	-	-		Wiederholung von Art. 64 Abs. 4 Bst.b SSV, resp. Neu Art. Art. 147 Abs. 2 E-StBV	alle Zusatztafeln werden im Kapitel "Signalergänzende Angaben" geregelt (Neue Systematik)
	4	-	-		Wiederholung: vgl. Art. 65 Abs. 2 SSV resp. neu 147 Abs. 3 E-StBV; Art. 30 Abs. 4 SSV ist allerdings präziser als Art. 65 Abs. 2 SSV, daher bei neuer Norm Anlehnung auch an Art. 30 Abs. 4 SSV	- alle Zusatztafeln werden im Kapitel "Signalergänzende Angaben" geregelt (Neue Systematik) - vgl. im Detail 147 Abs. 3 E-StBV: Die Ausnahmen vom Halte- und Parkierverbot werden erweitert
Art. 31 Zollhaltestelle, Polizei						
	1	111 Abs. 1	-			
	2, S1	111 Abs. 2	-			Haltepflicht "beim Anhalteposten der Polizei" (Präzisierung des Geltungsbereichs des Verbots)
	2, S2, Teilsatz1	-	27 S1			
	2, S2, Teilsatz2	-	-(resp. vgl. 27 S2)			anstelle des in Artikel 31 enthaltenen Verweises auf Art. 15 Abs. 2 wurde direkt die dortige Regel hier eingefügt
	3	-	-		Wiederholung: vgl. Art.107 Abs. 3 Bst.f & g SSV resp neu Art. 77 Abs. 2 Bst.e & f E-BSSV	
Art. 32 Ende-Signale						
	1	- (resp. neu Ende-Signale: 99 Abs. 1 und 100 Abs. 1)	vgl. auch 20		Neue Systematik Ende-Signale: vgl. stattdessen neue "Generalklauseln" in Art. 99 Abs. 1 E-StBV und 100 Abs. 1 E-StBV; es ist nur in E-BSSV notwendig, zu klären welche Ende-Signale benutzt werden dürfen, vgl. Art. 20 E-BSSV	
	2, S1	99 Abs. 2			"für den fahrenden Verkehr" (unnötige Erläuterung)	"mehrere" ersetzt durch "alle" (Präzisierung: es besteht keine der Vorschriften weiter!)
	2, S2&3	-	-		Unnötige und zudem nicht vollständig schlüssige Erläuterung von 32 Abs. 2, S1 SSV resp. 99 Abs. 2 E-StBV; kein Mehrwert ersichtlich	
	3	- (resp. neu Ende-Signale: 99 Abs. 1 und 100 Abs. 2)	-		Neue Systematik Ende-Signale: vgl. stattdessen neue "Generalklausel" in Art. 99 Abs. 1 und Aufzählung in 100 Abs. 2 E-StBV	
	4	- (resp. neu Ende-Signale: 99 Abs. 1 und 100 Abs. 1)	vgl. auch 20		Neue Systematik Ende-Signale: vgl. stattdessen neue "Generalklauseln" in Art. 99 Abs. 1 E-StBV und 100 Abs. 1 E-StBV; es ist nur in E-BSSV notwendig, zu klären welche Ende-Signale benutzt werden dürfen, vgl. Art. 20 E-BSSV	
Art. 33 Radweg, Fussweg, Reitweg						
	1, S1	116 Abs. 1	-	"von einspurigen" (unnötige Differenzierung)	"und Motorfahrrädern" (Systematik: Nennung von Mofas nicht mehr nötig aufgrund der umfassenden Gleichstellung in 72 Abs. 5 E-StBV)	
	1, S2	- (resp. neu Ende-Signale: 99 Abs. 1 und 100 Abs. 1)	vgl. auch 20		Neue Systematik Ende-Signale: vgl. stattdessen neue "Generalklauseln" in Art. 99 Abs. 1 E-StBV und 100 Abs. 1 E-StBV; es ist nur in E-BSSV notwendig, zu klären welche Ende-Signale benutzt werden dürfen, vgl. Art. 20 E-BSSV	
	1, S3	-	-		Verweis/Systematik: Regeln der VRV werden stattdessen direkt in die Bestimmung zum Signal, d.h. in Art. 116 E-StBV verschoben	
	2, S1	116 Abs. 2	-		"für die Benützung des Fussweges mit Invalidenfahrstühlen und fahrzeugähnlichen Geräten gelten die Art. 43a, 50 und 50a VRV." (Verweis & Systematik: die Pflicht gilt einfach für alle Fussgänger - wer Fussgänger ist ergibt sich aus dem Fussgängerkapitel)	
	2, S2	116 Abs. 3	-			
	2, S3	116 Abs. 4, S1				- "Radwegen" eingefügt (Satz gilt auch für diese) - "nicht zugelassen" ersetzt durch "dürfen [...]" nur dann benützen, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist" (formale Präzisierung: geht nicht nur um Zusatztafeln, denn diese gehen ja ohnehin vor, sondern v.a. auch um Artikel. 71 E-StBV, zu dem hier sonst ein Widerspruch entstehen würde)
	3	-	-		Wiederholung, vgl. Art. 64 Abs. 4 Bst. a VRV resp. 149 Abs. 3 E-StBV	alle Zusatztafeln werden im Kapitel "Signalergänzende Angaben" geregelt (Neue Systematik)
	4, S1	116 Abs. 6	-		- "(z.B. Fussgänger/Radfahrer, Fussgänger/Reiter)" (unnötige Beispiele) - "mittels unterbrochener oder ununterbrochener Linie (Art. 74 Abs. 6)" (Verweis und Wiederholung von Art. 163 Abs. 4 E-StBV) - "werden die entsprechenden Symbole durch einen Strich getrennt in einem Signal dargestellt" (unnötige Erläuterung: Nennung des Signals reicht, dessen Aussehen ergibt sich ohne Weiteres aus dem Anhang)	

	4, S2	116 Abs. 5, S1	-		- "ohne Trennung durch eine Markierung" (unnötige Erläuterung - vgl. neue Formulierung "nicht unterteilt" - muss reichen!) - "werden die entsprechenden Symbole auf einem Signal dargestellt" (unnötige Erläuterung: Nennung des Signals reicht, dessen Aussehen ergibt sich ohne Weiteres aus dem Anhang)	
	4, S3	116 Abs. 5, S2	-		- "Motorfahrradfahrer" (Systematik: Nennung von Mofas nicht mehr nötig aufgrund der umfassenden Gleichstellung in 72 Abs. 5 E-StBV) - "und, wo die Sicherheit es erfordert, diese zu warnen sowie nötigenfalls anzuhalten" (ersetzt durch "und müssen diesen den Vortritt gewähren": 1. war unnötige Differenzierung: Angleichung der Formulierung an jene bei den Benutzenden von fahrzeugähnlichen Geräten in Art. 50a Abs. 2 VRV resp. 12 Abs. 2 E-StBV, die Situationen sind sich so ähnlich, dass übereinstimmende Pflichten am treffendsten sind. 2. war unnötige Erläuterung: "Nötigenfalls anzuhalten" ist dann ohne Weiteres von der Pflicht zur Vortrittsgewährung erfasst, vgl. dazu Art. 58 Abs. 1, S2 E-StBV; "sie warnen, wo die Sicherheit es erfordert" dürfte - wenn die Warnung tatsächlich aus Sicherheitsgründen notwendig ist - einen normalen Bestandteil der Rücksichtnahmepflicht darstellen)	
Art. 34 Busfahrbahn, Bus-Streifen						
	1	117, Teilsatz1	-		- auf Zusatztafeln vermerkte Ausnahmen bleiben vorbehalten" (unechter Vorbehalt)	
	2, Einleit.	117, Teilsatz2	31, S1		- "im öffentlichen Linienverkehr" (unnötige Erläuterung) - "(Art. 74 Abs. 4)" (Verweis) - "zusätzlich folgende Signale angebracht werden" (Umformulierung)	Signal kann "den Verlauf markierter Busstreifen verdeutlichen" (Präzisierung: d.h. 1. Die an den Busstreifen gebundenen Rechte & Pflichten fließen noch immer direkt aus der Markierung, das Signal dient nur der "Verdeutlichung"! 2. Allfällige Ausnahmen müssen markiert werden. Eine zusätzliche Wiedergabe auf dem Signal ist aber nicht erforderlich, da dieses eben nur "den Verlauf" des Busstreifens anzeigt - Ausnahmen müssen sich, ebenso wie die Rechte und Pflichten selbst, direkt aus der Markierung ergeben und nicht aus einem ausnahmsweise zusätzlich angebrachten Signal!)
	2 Bst.a	-	-	modifizierte Aufstellungsvorschriften: die Kennzeichnung eines Busstreifens mit dem Signal wird nur in besonderen Fällen - insbesondere bei aussergewöhnlicher Führung des Busstreifens auf Verzweigungen - tatsächlich notwendig sein. In diesem Fall dürfte aber - zur Klärung der aussergewöhnlichen Situation - die Darstellung mit Hilfe des Signals «Anzeige von Fahrstreifen mit Beschränkungen» wesentlich besser geeignet sein als das bloße Anbringen des Signals «Busfahrbahn». Daher wird die Kennzeichnung von markierten Busstreifen von Beginn weg auf diese Signalisationsvariante eingeschränkt und Art. 34 Abs. 2 lit a SSV gestrichen		
	2 Bst.b	-	31, S2		- Signal "Anzeige von Fahrstreifen" anstatt "Anzeige von Fahrstreifen mit Beschränkungen" (Folgeänderung der Änderung in Art. 59 Abs. 2 VRV resp. 82 Abs. 4 E-StBV, vgl. dort) - "dabei wird das Signal «Busfahrbahn» in der Mitte des Pfeiles abgebildet, der den Busstreifen darstellt." (Wiederholung: vgl. Art. 82 Abs. 4 E-StBV)	
Art. 35 Grundsätze						
	1	-	-		Systematik/neue Struktur: Aufhebung der Kategorie "Vortrittssignale"	
	2	-	-		Systematik/neue Struktur: Aufhebung der Kategorie "Vortrittssignale"	
Art. 36 Signale «Stop» und «Kein Vortritt»	Systematik: Die Signale sind neu nicht mehr Vortrittssignale, sondern Vorschriftssignale (Gebotssignale)					
	1, S1	112	-			
	1, S2	-	-		Verweis	
	2, S1	112	-			
	2, S2	-	-		Verweis	
	3	-	-		Wiederholung: vgl. Art. 68 Abs. 1 SSV resp. neu Art. 157 Abs. 2 E-StBV und Übergangsbst.	
	4	-	28 Abs. 1		- "am rechten Fahrbahnrand" (Wiederholung: vgl. Art. 7 Abs. 2 E-BSSV) - "[mehreren Fahrstreifen] in der gleichen Richtung" (unnötig und unklar: dieser Zusatz meint, dass der Gegenverkehr nicht mitgezählt werden soll. Er kann aber vom Wortlaut her auch so verstanden werden, dass die Bestimmung nicht greift, wenn es sich um Rechts- und Linksabbiegespuren handelt, da diese ja nicht 'in die gleiche Richtung' führen. Wenn schon wäre wohl die Aussage 'aus der gleichen Richtung' präziser - was aber gleichzeitig völlig überflüssig wirkt. Daher wird auf einen Zusatz vollständig verzichtet, die Bestimmung kann auch ohne den Zusatz kaum missverstanden werden.	"auch links angebracht" anstatt "wiederholt" (sprachliche Präzisierung: "wiederholt" wird bei nacheinanderfolgendem mehrfachen Anbringen verwendet - nicht aber bei mehrfachem Anbringen an genau der selben Stelle!) Die (von Art. 7 E-BSSV abweichenden) Aufstellungsvorschriften sind hier besonders wichtig, da diese Signale auch von jenen Strassenbenutzenden, an welche sie sich nicht direkt richten, i.d.R. erkannt werden sollen

	5, S1	-	28 Abs. 1		"wird der Abstand auf der «Distanztafel» (5.01) vermerkt" (Wiederholung: vgl. Art. 146 Abs. 1 Bst.a E-StBV und Art. 56 Abs. 1 E-BSSV)	- alle Zusatztafeln werden im Kapitel "Signalergänzende Angaben" geregelt (Neue Systematik) - Art. 36 Abs. 5, S1 muss so gelesen werden, dass hier - im Sinne einer Spezialregel - entgegen 18 Abs. 3 E-BSSV in einer neuen Aufstellungsvorschrift festgelegt wird, dass das Signal nicht weiter als 10m vom Ort seiner Geltung wegverlegt werden darf, dass also der vorgeschriebene/erlaubte Standort auf der Strecke bis zu max.10m vor der Verzweigung liegt. Dass jedoch wenn diese Aufstellungsvorschrift nicht eingehalten werden kann, mit einer Distanztafel gearbeitet werden muss, ergibt sich ohne Weiteres aus Art. 56 Abs. 1 E-BSSV und muss hier nicht nochmals gesagt werden.
	5, S2	-	-		Verweis/ unechter Vorbehalt für lex specialis; stattdessen wird Regel aus Art. 88 Abs. 1 SSV direkt hier integriert, vgl. Art. 28 Abs. 6 E-BSSV	
	6	-	28 Abs. 5		"von der Behörde" (Systematik/Wiederholung: Zuständigkeit wird ausschliesslich in Kapitel 11 geregelt) "(Art. 15 Abs. 3 VRV)" (Verweis)	
	7	-	28 Abs. 7			"Bundesamt" ersetzt durch "Bundesamt für Strassen (ASTRA)" (Systematik: Abkürzungsverzeichnis am Beginn der E-BSSV gestrichen, dafür explizite Nennung im Text selbst)
	8, S1	-	28 Abs. 2		"vor Verzweigungen" (unnötige Erläuterung)	Hinweis: Pflicht wird neu (betreffend Kreisel) konkretisiert in 30 Abs. 2 E-BSSV
	8, S2	-	-		Wiederholung: 1. bezüglich Distanzen vgl. neue Aufstellungsvorschriften für Vorsignale zu Vortrittssignalen (Stop und Kein Vortritt sind neu Vortrittssignale nicht mehr Vortrittssignale) in 18 Abs. 3 E-BSSV; 2. bezüglich Distanztafel vgl. Art. 146 Abs. 1 Bst.a E-StBV und Art. 56 Abs. 1 E-BSSV	alle Zusatztafeln werden im Kapitel "Signalergänzende Angaben" geregelt (Neue Systematik)
	8, S3	-	-	Unnötige Differenzierung/unnötige Aufstellungsvorschrift: Regel von Art. 7 Abs. 2 & 3 E-BSSV reicht		
Art. 37 Hauptstrasse	Systematik: Das Signal ist neu nicht mehr ein Vortrittssignal, sondern ein Vorschriftssignal (besonderes Verhaltenssignal)					
	1, S1	119 Abs. 1	-		"(Art. 36 Abs. 2 SVG)" (Verweis)	
	1, S2	-	-		"Auf solchen Strassen gelten die besonderen Verkehrsregeln für Hauptstrassen (z.B. Art. 19 VRV1)" (Folgeänderung: Es gibt keine in den Verordnungen verstreuten besonderen Verkehrsregeln für Hauptstrassen mehr, sondern nur noch jene hier, in Art. 119 E-StBV, enthaltenen signalgebundenen Regeln: vgl. Art. 19 Abs. 2 Bst. b&c VRV, welcher in veränderter Form in Art. 119 Abs. 2 E-StBV aufgenommen wird, sowie Änderungen bei Art. 45 Abs. 2 VRV und Art. 52 Abs. 4 VRV)	
	2	-	35 Abs. 2, S1&2			"wird wiederholt" ersetzt durch "zusätzlich" (sprachliche Präzisierung: es handelt sich dabei nicht um ein Wiederholungssignal (welches dann mit der Wiederholungstafel ergänzt werden müsste!), sondern es geht hier um eine zusätzliche eigenständige Aufstellungsvorschrift)
	3	-	-		Verweis, vgl. 151 E-StBV, zu materieller Änderung vgl. dort	
	4	-	-		Wiederholung: ergibt sich genügend aus Art. 109 Abs. 1 & 2 SSV resp. Art. 35 Abs. 1 E-BSSV	
Art. 38 Ende der Hauptstrasse	Systematik: Das Signal ist neu nicht mehr ein Vortrittssignal, sondern ein Vorschriftssignal (besonderes Verhaltenssignal)					
	1	(resp. neu Ende-Signale: 99 Abs. 1 und 100 Abs. 2)	-		Neue Systematik-Endesignale: vgl. stattdessen neue "Generalklausel" in Art. 99 Abs. 1 und Aufzählung in 100 Abs. 2 E-StBV	
	2, S1	-	35 Abs. 2, S3	"steht am rechten Fahrbahnrand, auf Strassen mit mehreren Fahrstreifen in der gleichen Richtung in der Regel am rechten und linken Fahrbahnrand" (unnötige Differenzierung/unnötige Aufstellungsvorschrift, Regel von Art. 7 Abs. 2&3 E-BSSV reicht)		
	2, S2	-	-	"Es wird zusätzlich als Vorsignal aufgestellt" (modifizierte Aufstellungsvorschrift, neu muss das Signal nicht mehr zwingend vorsignalisiert werden, kann aber nach Art. 18 Abs. 3 & 4 E-BSSV)	- "mit «Distanztafel» (5.01)" (Wiederholung: vgl. Art. 146 Abs. 1 Bst.a E-StBV und Art. 56 Abs. 1 E-BSSV) - "ausserorts 150–250 m, innerorts etwa 50 m vor der Verzweigung" (Wiederholung: vgl. Art. 18 Abs. 3 E-BSSV)	alle Zusatztafeln werden im Kapitel "Signalergänzende Angaben" geregelt (Neue Systematik)
Art. 39 Verzweigung mit Strasse ohne Vortritt	Systematik: Das Signal ist neu nicht mehr ein Vortrittssignal, sondern ein Gefahrensignal					
	1, S1	94 Abs. 2	-			
	1, S2	-	-		Systematik: Das Signal ist neu ein Gefahrensignal. D.h. es unterliegt auch den allgemeinen Regeln für Gefahrensignale. Art. 39 Abs. 1, S2 SSV ist dementsprechend neu, wegen neuer Systematik, nicht mehr nötig, sondern ist eine Wiederholung von Art. 146 Abs. 1 Bst.b E-StBV und Art. 9 Abs. 4 E-BSSV	

	2	-	-	modifizierte Aufstellungsvorschrift: aufgrund der neuen Systematik (Signal ist neu ein Gefahrensignal) unterliegt das Signal auch den allgemeinen Regeln für Gefahrensignale, d.h. auch Art. 9 Abs. 1 E-BSSV, welcher bei Streichung der Aufstellungsvorschrift in Art. 39 Abs. 2 SSV zur Anwendung kommt: Neu wird das Signal auch ausserorts nur angebracht, sofern die Kriterien von Art. 9 Abs. 1 E-BSSV gegeben sind		
Art. 40 Verzweigung mit Rechtsvortritt	Systematik: Das Signal ist neu nicht mehr ein Vortrittssignal, sondern ein Gefahrensignal					
	1	94 Abs. 3	-		"(Art. 36 Abs. 2 SVG)" (Verweis)	
	2 Bst. a	-	15 Abs. 2 Bst.a			"wird nur aufgestellt" ersetzt durch "darf nur aufgestellt werden"
	2 Bst.b	-	15 Abs. 2 Bst.b	"[Verzweigungen], die mit dem Signal «Verzweigung mit Strasse ohne Vortritt» (3.05) versehen sind," (modifizierte Aufstellungsvorschrift/Folgeänderung zu Änderungen bei Art. 39 SSV: Anknüpfungspunkt müssen die tatsächlichen, nicht die angezeigten Vortrittsverhältnisse sein - umso mehr, als das heutige Signal 3.05 neu 'nur' noch ein Gefahrensignal sein wird und nur noch nach diesen Regeln (d.h. tendenziell weniger oft) aufgestellt sein wird. Daher wird Kriterium ersetzt durch "Verzweigungen mit einer Strasse ohne Vortritt")		(inhaltlich ohne Folgen, bloss Umformulierung von Art. 40 Abs. 2 SSV zu Behördenanweisung)
Art. 41 Einfahrten in Autobahnen und Autostrassen						
	1	-	-	Aufhebung Signale «Einfahrt von rechts» und «Einfahrt von links»: Es besteht kaum der Bedarf, eine Autobahneinfahrt zu kennzeichnen. In den seltenen Fällen, wo dies erforderlich erscheint, wird bereits heute i.d.R. das Signal «Anzeige der Fahrstreifen» (4.77 resp. G.08) verwendet. Der Bedarf nach den Signalen «Einfahrt von rechts» und «Einfahrt von links» ist heute kaum mehr gegeben. Hingewiesen werden kann noch darauf, dass gemäss Wiener Übereinkommen diesen Signalen – anders als in der Schweiz - keine andere Bedeutung beigemessen wird als dem Signal «Verzweigung mit Strasse ohne Vortritt»		
	2	-	-	Aufhebung Signale «Einfahrt von rechts» und «Einfahrt von links»: Begründung vgl. oben		
Art. 42 Vortritt bei Fahrbahnverengungen	Systematik: Die Signale sind neu nicht mehr Vortrittssignale, sondern Vorschriftssignale (3.09=B.34=Verbotssignal; 3.10=D.08 = besonderes Verhaltenssignal);					
	1, S1&2	109	-		- "den in Richtung des roten Pfeils fahrenden Führer" (unnötige Erläuterung: das Signal ist ja ohnehin nur bei dem in Richtung des roten Pfeils fahrenden Führer angebracht!) - "bei Fahrbahnverengungen" (unnötige Erläuterung: für Verkehrsteilnehmende ohnehin eine Information ohne Mehrwert - aber auch für Behörden nicht notwendig, da kaum die Gefahr eines fehlerhaften Einsatzes des Signals besteht; überdies dürfte sich dieser Aufstellort auch im Umkehrschluss aus Artikel 37 E-BSSV relativ problemlos ergeben) - "deren Führer erkennen können" (unnötige Erläuterung: Privileg kann auch ohne diesen Passus selbstverständlich nur beansprucht werden, wenn die Führer klar erkennen können, dass das Kriterium zutrifft)	"Vortritt lassen" durch "Vortritt gewähren" ersetzt (Terminologie: sprachliche Vereinheitlichung)
	1, S3	-	37			in 37 E-BSSV zudem aufgenommen, dass das Signal kurz vor der Verengung steht (ergibt sich bereits heute aus "zeigt bei Fahrbahnverengungen an", bisher fehlte jedoch eine explizite Regelung)
	2	122 Abs. 2	-		"dass er weiterfahren darf" (unnötige Erläuterung: ergibt sich aus Wartepflicht der entgegenkommenden Fahrzeuge)	
Art. 43... (bereits aufgehoben)						
Art. 44 Grundsätze	Systematik: "Hinweissignale, die Verhaltensregeln einschliessen" sind neu i.d.R. "besondere Verhaltenssignale" (Ausnahme: Signale 4.09, 4.11, 4.12 & 4.13, vgl. Art. 46 & 47 SSV) und als solche eine Unterkategorie der "Vorschriftssignale" (d.h. soweit deren Grundsätze					
	1	Anhang	-		"weisses Symbol" (Generalklausel: gedeckt von Art. 8 Abs. 2 E-BSSV)	- alle Zusatztafeln werden im Kapitel "Signalergänzende Angaben" geregelt (Neue Systematik);
	2, S1	- (resp. vgl 100 Abs. 1)			Systematik, fällt neu unter Art. 100 Abs. 1 E-StBV: Grundsätze für Vorschriftssignale	- vgl. Art. 18 Abs. 3 E-BSSV: 44 Abs. 3 SSV wird neu als

	2, S2		- (resp. Vgl. 18 Abs. 1)		Systematik, fällt neu unter Art. 18 Abs. 1 E-BSSV: Grundsätze für Vorschriftssignale; betreffend Information für Verkehrsteilnehmende: Wiederholung von 146 Abs. 1 lit b E-StBV	Aufstellungsvorschrift für Vorsignale zu allen Vorschriftssignalen verallgemeinert; Distanzen werden an jene der Gefahrensignale angepasst (Systematik & Verzicht auf unnötige Differenzierungen)
	3, Einleit.	-	Vgl. neu 18 Abs. 3 vgl. neu zudem 18 Abs. 4, S2		- "Soweit Vorsignale nötig oder vorgeschrieben sind" (unnötige Erläuterung - diene höchstens als Hinweis, dass auch jene Signale, bei denen es nicht obligatorisch ist, noch immer vorsignalisiert werden können - diesen Aspekt aber besser explizit regeln: vgl Ersatz dafür in 18 Abs. 4, S2 E-BSSV) - "mit beigefügter «Distanztafel» (5.01)" (Wiederholung: vgl. Art. 146 Abs. 1 Bst.a E-StBV und Art. 56 Abs. 1 E-BSSV)	
	3 Bst.a	-	Vgl. neu 18 Abs. 3 Bst.a			"mindestens" ersetzt durch "ca." (Verzicht auf unnötige Differenzierungen: Distanzen werden an jene der Gefahrensignale angepasst)
	3 Bst.b	-	Vgl. neu 18 Abs. 3 Bst.b			"mindestens 150 m" ersetzt durch "150-200 m" (Verzicht auf unnötige Differenzierungen: Distanzen werden an jene der Gefahrensignale angepasst)
	3 Bst.c	-	Vgl. neu 18 Abs. 3 Bst.c			"mindestens 500 m" ersetzt durch "500-1000 m" (Verzicht auf unnötige Differenzierungen: Distanzen werden an jene der Gefahrensignale angepasst)
Art. 45 Kennzeichnung besonderer Strassen						
	1, S1	118 Abs. 2	-		- "dem Motorfahrzeugverkehr vorbehaltene (Art. 1 Abs. 3 VRV)" (Wiederholung: vgl. Art. 2 Abs. 11 E-StBV) - "(Art. 35 und 36 VRV)" (Verweis)	
	1, S2	- (resp. neu Ende-Signale: 99 Abs. 1 und 100 Abs. 2)	-		Neue Systematik-Endesignale: vgl. stattdessen neue "Generalklausel" in Art. 99 Abs. 1 und Aufzählung in 100 Abs. 2 E-StBV	
	1, S3	-	- (resp. 33)		Verweis; stattdessen direkt Integration von Art. 85 SSV hier in Art. 33 E-BSSV	
	2, S1	122 Abs. 3	-		“(Art. 38 Abs. 3 VRV)” (Verweis)	
	2, S2	- (resp. neu Ende-Signale: 99 Abs. 1 und 100 Abs. 2)	-		Neue Systematik-Endesignale: vgl. stattdessen neue "Generalklausel" in Art. 99 Abs. 1 und Aufzählung in 100 Abs. 2 E-StBV	
	3, S1	118 Abs. 3, S1	-		“(Art. 39 VRV und Art. 13 Abs. 3 SDR)” (Verweis)	
	3, S2	-	34	"sowie zusätzlich als Vorsignal" (18 Abs. 4, S1 E-BSSV ist abschliessend - Signal "Tunnel" wurde nicht aufgenommen; d.h. dieses muss neu nicht mehr zwingend vorsignalisiert werden, sondern nur dann, wenn nötig)		
	3, S3	118 Abs. 3, S2	-			- "ergänzend" eingefügt (sprachliche Präzisierung: damit dürfte klar sein, dass es mittels Zusatztafel anzugeben ist); - Zusatztafel wird (ausnahmsweise) nicht ins Kapitel "Signalergänzende Angaben" verschoben, da es sich um eine obligatorische Zusatztafel handelt und diese bleiben bei den jeweiligen Signalen geregelt (Systematik)
Art. 46 Einbahnstrasse, Sackgasse, Wasserschutzgebiet						
	1, S1	122 Abs. 1, S1	-		“(Art. 37 VRV)” (Verweis, stattdessen direkt Integration der Regel aus Art. 37 VRV in Art. 122 Abs. 1 E-StBV)	
	1, S2	-	36			
	2	vgl. neu 153 Abs. 1	- (vgl. neu auch 58 Abs. 3)	"Das Signal «Einbahnstrasse mit beschränktem Gegenverkehr»" / "die Art des Gegenverkehrs wird durch das zutreffende Symbol oder durch entsprechende Aufschrift angezeigt" (vgl. neu: Zusatztafel «Gegenverkehr», d.h. neu ist es nicht mehr ein eigenes Signal, sondern eine Zusatztafel zum Signal «Einbahnstrasse».)		- vgl. neu auch 58 Abs. 3 E-BSSV, der regelt, dass die Zusatztafel zum Signal «Einbahnstrasse» anzubringen ist, sobald bei «Einfahrt verboten» eine Ausnahme signalisiert ist (Systematik) - Hinweis: das Zulassen von Gegenverkehr ist im Rahmen von Art. 21 Abs. 2 E-BSSV zulässig
	3	128 Abs. 1	-			- ist neu kein "Verhaltenshinweis" mehr, sondern ein Informationssignal (nicht besonderes Verhaltenssignal - beinhaltet keine Rechte und Pflichten, informiert bloss über eine Eigenschaft der Strasse..!) (Systematik) - "die nicht durchgehend befahrbar ist" ersetzt durch "die nicht weiterführt" (Präzisierung: eine Sackgasse ist es nur dann, wenn die Strasse physisch nicht weiterführt - nicht aber dann wenn sie aufgrund eines Verbots nicht durchgehend befahrbar ist. Im Falle eines Verbots müsste mit der Vorsignalisierung des Verbots gearbeitet werden, nicht mit dem Signal Sackgasse) - Bestimmung wird ergänzt durch neues Signal "Sackgasse mit Ausnahmen" (Weiterentwicklung)

	4	-	-	fehlender Regelungsbedarf im Strassenverkehrsrecht: Wasserschutzgebiete sind Instrumente des Umweltschutzrechts, in denen ein bestimmtes Verhalten verlangt bzw. bestimmte Verhaltensweisen untersagt werden. Diese Pflichten gelten grundsätzlich, d.h. unabhängig davon, ob es sich um eine öffentliche Strasse handelt oder nicht. In der bisherigen SSV war mit diesem Signal einzig die Anweisung verbunden, sich besonders vorsichtig zu verhalten. Eine derartige Pflicht kommt aber jeder Führerin und jedem Führer von Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern zu; entsprechend haben sie eine Zusatzausbildung abzulegen. Daher kann auf dieses Signal verzichtet werden. Weiterhin beibehalten wird demgegenüber das Signal «Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung»		
Art. 47 Weitere Verhaltenshinweise						
	1, S1 1, S2	126 Abs. 1	-	42 Abs. 1	"(Art. 77)" (Verweis)	sind neu keine "Verhaltenshinweise" mehr, sondern Informationssignale (Systematik / Hinweis: sind nicht besondere Verhaltenssignale - beinhalten keine Rechte und Pflichten, sondern informieren bloss über das Vorhandensein/den Standort einer Unter-/Überführung oder eines Fussgängerstreifens, wobei sich dann die Rechte und Pflichten direkt über die Unter-/Überführung [vgl. Art. 9 Abs. 2 E-StBV]) resp. die Fussgängerstreifenmarkierung [vgl. primär Art. 9 Abs. 2-4 & 44 Abs. 1 E-StBV] ergeben)
	1, S3 1, S4	-	-	42 Abs. 2		
	2, S1	126 Abs. 2	-	"welche Fussgänger benutzen müssen (Art. 47 Abs. 1 VRV)" (ersetzt durch "für die Fussgängerin oder den Fussgänger schlecht erkennbaren", war unnötige Aufstellungsvorschrift: heutige Regel geht nicht auf: in VRV 47 Abs. 1, S2 wird eine Benützungspflicht für Über-/Unterführungen statuiert, die in keiner Weise an das Signal gebunden wird, Art. 47 Abs. 2, S1 SSV hingegen sagt, dass alle mit einer Benützungspflicht belegten Über-/Unterführungen signalisiert sein müssen, d.h. die SSV geht von der Existenz nicht signalisierter und nicht mit einer Benützungspflicht belegter Über-/Unterführungen aus. NEU: Art. 9 Abs. 2 E-StBV statuiert eine Benützungspflicht unabhängig vom Signal, Art. 126 Abs. 2 E-StBV sieht das entsprechende Signal vor zur Kennzeichnung schlecht erkennbarer Über/Unterführungen, ohne sich zur Benützungspflicht zu äussern, diese ist demnach in keiner Weise mehr an das Signal gebunden)	"und Fahrzeuge nicht befahren dürfen" (unnötige Erläuterung)	
	2, S2	-	-		Generalklausel: die Möglichkeit, Signale seitenverkehrt abzubilden, sofern dies der Verständlichkeit dient, wird neu verallgemeinert und ist von Generalklausel in Art. 6 Abs. 5 E-BSSV gedeckt	

	2, S3	-	-	unnötige Differenzierung/unnötige Aufstellungsvorschrift: Angabe der Richtung soll auch hier nicht mehr obligatorisch sein, richtet sich einfach nach 146 Abs. 1 Bst.a E-StBV; bezüglich Distanzangabe ist es Wiederholung: vgl. Art. 146 Abs. 1 Bst.a E-StBV und Art. 56 Abs. 1 E-BSSV		
	3	- (resp. vgl neu als Wegweiser: 138 Abs. 3)	-	Streichung des Signals: aus Sicht der Verkehrssicherheit unnötig, Bedeutung des Signals schien schon bisher eher im wegweisenden Element zu liegen. Daher neu Aufnahme des Wegweisers Spital, vgl. Art. 138 Abs. 3 E-StBV, und dafür Streichung des Verhaltenshinweis-Signals, wobei aber auch der neue Wegweiser nur noch für Spitäler mit 24-Stunden-Notaufnahme verwendet werden darf. Nur bei solchen Spitalern scheint ein echter Bedarf gegeben, die Änderung stellt weitestgehend ein Angleichung an die heutige Praxis dar		
	4	123 Abs. 1	-		"(Art. 10 Abs. 3 VRV)" (Verweis)	
	5, S1	123 Abs. 2	-		- "(Art. 36 Abs. 3 VRV)" (Verweis) - "das freiwillige Halten und Parkieren ist untersagt." (Wiederholung: ist abgedeckt durch neue Formulierung "für Nothalte vorbehaltene Plätze" anstatt "für Nothalte bestimmte Plätze", sowie durch Art. 69 Abs. 2 E-StBV)	"für Nothalte vorbehaltene Plätze" anstatt "für Nothalte bestimmte Plätze" (sprachliche Präzisierung)
	5, S2	-	18 Abs. 4, S1			wird in den Allgemeinen Teil zu Vorschriftssignalen verschoben (Systematik: die Vorsignalisation wird abschliessend dort geregelt)
	6	123 Abs. 3	-			- "in welcher Fahrzeuge beim Versagen der Bremsen zum Stillstand gebracht werden können" ersetzt durch "die Fahrzeugführerinnen und -führer zum Anhalten benützen müssen" (Weiterentwicklung: neu wird das verpflichtende Element stärker betont, wobei eine gewisse Verpflichtung schon heute gegeben sein dürfte). - "Notfallspur" ersetzt durch "Notfallstreifen" (Sprachliche Vereinheitlichung: Angleichung an Begriff "Fahrstreifen")
Art. 48 Parkieren						
	1, S1	124 Abs. 1	-			
	1, S2	-	-		Wiederholung: die Möglichkeit der Verwendung von Zusatztafeln ist ohnehin gegeben, sie muss nicht separat genannt werden	
	2, S1	124 Abs. 2, S1	-	Aufhebung Signal «Ende des Parkierens mit Parkscheibe» (4.19): Weiterentwicklung: Das alte Signal 4.19 wird gestrichen. Es ist kein berechtigter Bedarf ersichtlich, es gibt bereits die Anfangstafel und die Endetafel, welche bei den Signalen für den ruhenden Verkehr eingesetzt werden können. Dies erscheint ausreichend, mehr Darstellungsvarianten dienen dem Verständnis nicht!	"Beginn und Ende" (unnötige Erläuterung: ist unnötig, hier beim Signal selbst die Ende-Signalisation zu nennen, vgl. hierzu Art. 147 Abs. 1 E-StBV und Art. 58 Abs. 1 E-BSSV)	
	2 Bst.a	124 Abs. 2 Bst.a	-	"Die Parkscheibe nach Anhang 3 Ziffer 1" ersetzt durch "Tabelle in Anhang 2 Ziff. 1" (Weiterentwicklung: die Tabelle ist neu zwar noch im Anhang dargestellt, sie stellt aber nicht mehr den Rückseitentext für die Parkscheibe dar. Bei der Parkscheibe wird neu im Anhang nur noch die Vorderseite abgebildet, die Anforderungen an die Parkscheibenrückseite entfallen)		
	2 Bst.b, 1.Teilsatz	124 Abs. 2 Bst.b	-			
	2 Bst.b, 2.Teilsatz	-	58 Abs. 2			
	3...	bereits aufgehoben				
	4	124 Abs. 3, S1&S2	-			
	5...	bereits aufgehoben				
	6	124 Abs. 4				"Parkplätze" ersetzt durch "Parkierungsflächen" (sprachliche Präzisierung/Vereinheitlichung; Parkplätze sind primär Plätze, Parkflächen umfasst aber auch markierte Parkfelder auf der Fahrbahn)

	7, S1	Art. 153 Abs. 2	-	"die Parkuhr enthält ebenfalls die Angabe «Zentrale Parkuhr»." (fehlender Regelungsbedarf: spätestens anhand der Nutzungsbedingungen wird man ja erkennen, dass es sich um eine zentrale Parkuhr handelt!)		alle Zusatztafeln werden im Kapitel "Signalergänzende Angaben" geregelt (Neue Systematik)
	7, S2	-	-		unnötige Erläuterung; Nutzungsbedingungen stehen ohnehin auf der Parkuhr! Die Regel hier ist <i>nicht</i> nötig, damit die Regeln der Parkuhr als Verkehrsregeln angesehen und gebüßt werden können. Dafür ist zwar wohl tatsächlich eine Regel nötig - aber diese ist bereits in Art. 48 Abs. 6 SSV resp. Art. 124 Abs. 4 E-StBV enthalten, welcher vorschreibt, dass beim Signal 4.20 (neu D.15) nur gemäss den jeweiligen Parkuhrbestimmungen parkiert werden darf. Dies muss reichen, damit diese zur Verkehrsregel werden und es müssen keine Details umschrieben werden!	
	8	124 Abs. 5	-			
	9	- (resp. vgl neu bezüglich Wegweisern: 138 Abs. 1)	-	- Aufhebung Besonderes Verhaltenssignal «Parkhaus», sowie Aufhebung der Möglichkeit, 4.18, 4.20 und 4.25 mit einem Hausdach darzustellen (fehlender Regelungsbedarf: Die besonderen Verhaltenssignale sind bei der Parkfläche selbst angegeben - dort sieht man ja, ob es sich um eine gedeckte Fläche handelt!)		
				- Aufhebung der Möglichkeit, den Wegweiser zum «Parkplatz mit Anschluss an öffentliches Verkehrsmittel» mit einem Dach zu versehen. (fehlender Regelungsbedarf: Hauptaussage dieses WW ist der Anschluss ans öff. Verkehrsmittel; ist ausreichend. Allerdings dürfte es je nach Situation einen Bedarf geben, bei den Wegweisern zu Parkflächen anzuzeigen, dass es sich um Parkhäuser handeln wird (anders als bei den Besonderen Verhaltenssignalen), daher wird neu explizit der Wegweiser «Parkhaus» vorgesehen, vgl. Art. 138 Abs. 1 E-StBV)		
				- Aufhebung Signal «Entfernung und Richtung eines Parkplatzes» (fehlender Regelungsbedarf: es besteht bereits über Zusatztafeln die Möglichkeit exakt die selbe Aussage zu machen, resp exakt diese Ausgestaltung des Signals «Parkieren gestatte		
	10	124 Abs. 6	-			
	11	-	-		Wiederholung, vgl. 146 Abs. 3, Art. 138 Abs. 1 E-StBV sowie Art. 55 E-BSSV	- alle Zusatztafeln werden im Kapitel "Signalergänzende Angaben" geregelt (Neue Systematik) - Neu auch Anbringen von markierten Symbolen möglich; vgl. 169 Abs. 2 E-StBV & Art. 70 E-BSSV (Weiterentwicklung, praktisches Bedürfnis)
	12	124 Abs. 7	-	"kann in Worten" (unnötige Differenzierung: es sollen Symbole verwendet werden oder aber gar nichts. Aufschriften sind jedoch nicht mehr erlaubt)		"Parkplätze" ersetzt durch "Parkierungsflächen" (sprachliche Präzisierung/Vereinheitlichung; Parkplätze sind primär Plätze, Parkflächen umfasst aber auch markierte Parkfelder auf der Fahrbahn)
Art. 49 Grundsätze						
	1, S1	-	47 Abs. 1			
	1, S2	-	32 Abs. 2, S2			
	2, S1	136 Abs. 2	-			
	2, S2	-	-		Verweis	
	2, S3	-	-		unnötige Erläuterung: als reiner Verweis auf den Anhang und daraus ersichtliche Bedeutung der Symbole ist es unnötig; als Erlaubnis der Verwendung der Symbole hingegen war es schon heute grundsätzlich nicht zu verstehen - die Erlaubnis zur Verwendung der einzelnen Symbole ergibt sich aus Einzelbestimmungen (vgl. z.B. 140 Abs. 1 E-StBV); insoweit, als die Generalklausel u.U. doch Bedeutung gehabt haben könnte, weil eine explizite Regelung fehlte, wurden neu explizite Bestimmungen aufgenommen (vgl. Art. 139 Abs. 1 E-StBV)	
	3	-	-		Verweis auf lex specialis	
	4	-	51 Abs. 2, Teilsatz1			Verschiebung der Kompetenz zum Erlass dieser Weisungen vom UVEK aufs ASTRA (Folgeänderung: ist logische Konsequenz der Verschiebung der generellen Weisungskompetenz vom UVEK auf das ASTRA)
Art. 50 Ortschaftstafeln						
vgl. Groberläuterungen zur Ortschaftstafel						

	1	Aspekt "weisser/blauer Grund": Art. 118 Abs. 1			- "Auf Hauptstrassen stehen" und "Auf Nebenstrassen stehen" / "«Ortsende auf Hauptstrassen», 4.28 und «Ortsende auf Nebenstrassen», 4.30 (unnötige Erläuterung) - "Auf Autobahnen und Autostrassen stehen keine Ortschaftstafeln" (unnötige Erläuterung) - "mit weisser Schrift" (Generalklausel: gedeckt von Art. 8 Abs. 2 E-BSSV)	
	2	-	32 Abs. 2, S.1			
	3	- (resp. neu für Ende-Signale: 99 Abs. 1 mit separat zu beschliessender Änderung bezüglich Anhang und 100 Abs. 2)	- (resp. Vgl. auch 32 Abs. 3, der einfach noch festhält, das Ortsende-Signal sei an der selben Stelle anzubringen, wie das Ortsbeginnsignal der Gegenrichtung - nicht mehr aber auf dessen Rückseite [vgl. diesbezüglich neu 7 Abs. 3 E-BSSV])	- "sie trägt im oberen Feld den Namen der nächsten Ortschaft, im unteren Feld den Namen des nächsten Fernzieles sowie dessen Entfernung. Folgt eine Gabelung können zwei Fernziele angegeben werden." (neues Aussehen Ortsende-Tafel) - "Die Rückseite der Ortschaftstafel zeigt das Signal «Ortsende auf Hauptstrassen» oder «Ortsende auf Nebenstrassen» (NEU gilt Art. 7 Abs. 3 E-BSSV: die generelle Regel, wonach Ende-Signale auf Nebenstrassen (aber nur dort) auf der Rückseite von Signalen für den Gegenverkehr angebracht werden können, gilt neu auch für die Ortschaftstafel. Eine diesbezüglich gelockerte Regel für die Ortschaftstafel rechtfertigt sich aufgrund der Stärkung ihrer Bedeutung nicht mehr. Im Grundsatz soll das Ende-Signal rechts sein, damit das Signal und die damit verbundene Änderung von Regeln nicht übersehen wird) <u>- Nach Übergangszeit:</u> Alte Darstellungen der Ortsendesignale dürfen nicht mehr verwendet werden & deren Abbildung im Anhang der E-StBV wird gestrichen	Neue Systematik-Endesignale: vgl. stattdessen neue "Generalklausel" in Art. 99 Abs. 1 und Aufzählung in 100 Abs. 2 E-StBV	
	4	-	32 Abs. 1 & Übergangsbestimmung		"sie dürfen nicht nach dem Signal stehen, das die allgemeine Höchstgeschwindigkeit innerorts anzeigt (Art. 22 Abs. 3)" (Systematik: neu unnötig -neue Aufstellvorschrift für Ortschaftstafel entspricht der bisherigen Aufstellvorschrift für «Höchstgeschwindigkeit 50 generell»; die Regel ist daher nur noch während einer ersten Phase nötig, vgl. dazu Übergangsbestimmungen; danach müssen noch vorhandene 50-generell-Signale und verschobene Ortschaftstafeln am gleichen Ort stehen)	"wo das locker überbaute Ortsgebiet beginnt" wird neu zu "beim Beginn der mindestens einseitig dichten Bebauung" (Systematik/neue Bedeutung der Ortschaftstafel/Weiterentwicklung: wegen ihrer neuen Bedeutung wird für die Ortschaftstafel die Aufstellvorschrift von heutigem «Höchstgeschwindigkeit 50 generell» übernommen, vgl. Art. 4a Abs. 2 VRV, 22 Abs. 3 SSV) <u>Während Übergangszeit:</u> die Signale dürfen noch nach alten Regeln aufgestellt sein, danach müssen sie verschoben sein
	5	-	32 Abs. 4			- Umformuliert (Präzisierung, damit Gehalt der Bestimmung klarer) <u>- Hinweis:</u> Hier ist es, im Gegensatz zu den Ende-Signalen, unproblematisch, die Bestimmung beizubehalten, wonach nur eine Tafel (Vor- und Rückseite) verwendet wird - da sich im Fall hier (Einfahrt von einer Ortschaft in die nächste) nichts an den Regeln ändert, das Übersehen der Tafel hätte daher auf das Verhalten der Verkehrsteilnehmenden keinen Einfluss
	6	139 Abs. 4	-	"dienen Ortschaftstafeln" (Ein neues Signal wird zur Verfügung gestellt/anderes Signal soll Name des Passes angeben: mit neuer Bedeutung der Ortschaftstafel wird es nicht mehr möglich sein, sie zu diesem Zweck auch noch einzusetzen)		"allenfalls ergänzt mit dem Zusatz «Passhöhe» und der Höhenangabe" geändert in "ergänzt mit dem Zusatz «Passhöhe» und der Höhenangabe" (Weiterentwicklung: das neue Signal wird neu immer eine Höhenangabe enthalten müssen)
Art. 51 Wegweiser						
	1	136 Abs. 3	-		"mit weisser Schrift" (2x) / mit schwarzer Schrift" (Generalklausel: gedeckt von Art. 8 Abs. 2 E-BSSV)	
	2	-	47 Abs. 2			- "drei Zeilen" ersetzt durch "drei Fahrtziele"(rein sprachliche Präzisierung, dürfte schon immer so gemeint gewesen sein) - heute bezieht sich die Regel auf sämtliche Wegweiser, dürfte aber zu streng sein, daher Bechränkung auf "Allgemeine Wegweiser", also jene nach Art. 136 E-StBV (weisse, blaue und grüne Wegweiser) (Weiterentwicklung: Konkretisierung und Lockerung der Norm) - zudem wird sprachlich klargestellt, dass nicht - wie es heute vom Wortlaut her eigentlich der Fall wäre - nur ein Wegweiserarm pro Richtung erlaubt ist, sondern pro Farbe - nur ein Wegweiserarm pro Richtung (Weiterentwicklung: Konkretisierung und Lockerung der Norm)
	3	-	47 Abs. 3			
	4	-	47 Abs. 4, lit b		"oder ein Autobahnring" (unnötige Erläuterung)	
	5	-	47 Abs. 5		"Für die Farben der einzelnen Felder gilt Abs. 1" (Verweis)	

	6...	bereits aufgehoben				
Art. 52 Vorwegweiser	1	136 Abs. 3	48 Abs. 1		"mit weisser Schrift" / mit schwarzer Schrift" (Generalklausel: gedeckt von Art. 8 Abs. 2 E-BSSV)	vgl auch (leichte) Umbenennung der Signale
	2	-	48 Abs. 2			
	3	-	48 Abs. 3			
	4, S1	-	48 Abs. 4		"nach der Verzweigung" (Präzisierung - Einschränkung auf "nach der Verzweigung" stimmt gar nicht)	"auf Vorwegweisern" (formale Präzisierung, weil sich die Bestimmung sonst - aufgrund ihrer neuen Einbindung in Art. 48 über Vorwegweiser und Einspurtafeln - auch auf Einspurtafeln beziehen würde)
	4, S2		48 Abs. 5			
	5	-	48 Abs. 6		- "«Vorwegweiser mit Fahrstreifenaufteilung auf Hauptstrassen» (4.38) oder «Vorwegweiser mit Fahrstreifenaufteilung auf Nebenstrassen» (4.39)" (ersetzt durch Oberbegriff "Vorwegweiser mit Fahrstreifenaufteilung") - "für Farbe und Anordnung der Felder gilt Abs. 1" (Verweis)	ergänzt mit "oder kurz davor" (Präzisierung)
	6	136 Abs. 4	-		- "(z.B. Beschränkungen der Breite oder des Gewichts)" (Verweis) - "(«Vorwegweiser mit Anzeige von Beschränkungen»)" (Signalname ersetzt durch Signalnummer - bei Wegweisern wird, insbes. in der E- StBV vermehrt nur mit Signalnummern gearbeitet - sind ja ohnehin alles nur Beispiele!)	- "angekündigt" anstatt "angezeigt" (Präzisierung: das Signal hat nach wie vor nur wegweisenden, nicht aber verpflichtenden Charakter; die Verpflichtung ergibt sich erst aus dem normal angebrachten Signal selbst) - ergänzt mit "Einspurtafeln"/"beziehungsweise dem betreffenden Fahrstreifen" (Ausdehnung auf Einspurtafeln)
	7	-	47 Abs. 3			auf Vorwegweisern neu auch Angabe von Autoverlad möglich (Angleichung an Art. 51 Abs. 3 SSV)
	8...	bereits aufgehoben				
Art. 53 Einspurtafeln	1, S1	136 Abs. 1, S2	-		"(«Einspurtafel über Fahrstreifen auf Hauptstrassen»; 4.41 und «Einspurtafel über Fahrstreifen auf Nebenstrassen»; 4.42)" (Signalnamen ersetzt durch Signalnummern - bei Wegweisern wird, insbes. in der E- StBV vermehrt nur mit Signalnummern gearbeitet - sind ja ohnehin alles nur Beispiele!)	
	1, S2	-	48 Abs. 7, S1			ergänzt mit Ausnahme für jene Einspurtafeln, die oberhalb von Lichtsignalanlagen angebracht sind: dort ist auf den Pfeil zu verzichten (Weiterentwicklung)
	1, S3	136 Abs. 3	48 Abs. 1			Anstatt Verweis bei Einspurtafeln werden direkt Einspurtafeln in den genannten Artikeln [Art. 52 SSV resp. Art. 136 E-StBV und 48 E-BSSV] eingefügt
	2...	bereits aufgehoben				
Art. 54 Besondere Wegweiser und Vorwegweiser						
	1, S1	140 Abs. 1	-		"z. B. Wegweiser für Lastwagen" (Beispiel)	"sollen" ersetzt durch "empfohlene Strecke" (Präzisierung: es ist ein Wegweiser, dieser kann weder Verpflichtungen noch "Soll-Vorschriften" anzeigen!)
	1, S2	-	-		Aufhebung Signal «Vorwegweiser für bestimmte Fahrzeugarten» (4.23): war ein systemwidriges Signal, dessen Aussage man mit Hilfe anderer Signale besser ausdrücken kann: es war ein Vorwegweiser [nicht verpflichtend] mit dem Aussehen eines besonderen Verhaltenssignals [verpflichtend], das als Vorsignal zu einem Wegweiser einzusetzen war, der seinerseits eine "Soll-Vorschrift" anzeigte, vgl. hierzu Änderung in 54 Abs. 1, S1; neu bereinigt: will man verpflichtend auf einen bestimmten Parkplatz verweisen, dann ist das Signal D.13 mit entsprechenden Zusatztafeln (Entfernung und Richtung & Fahrzeugsymbol) zu verwenden, ansonsten der Wegweiser H.35 oder, bei Parkplätzen noch treffender, H.25 bis H.27 mit Fahrzeugsymbol	
	2	138 Abs. 1	-			- Neuer Wegweiser «Parkhaus»: (Vgl. Änderungen bei 48 Abs. 9

	2bis	138 Abs. 1	-	"Die Art des Verkehrsmittels kann in Worten oder in Symbolen angezeigt werden" (fehlender Regelungsbedarf: die Art des Verkehrsmittels kann auf dem besonderen Verhaltenssignal angezeigt werden - die Art des Verkehrsmittels erscheint aber grundsätzlich so untergeordnet, dass es sicher nicht nötig ist, es noch zusätzlich auf dem Wegweiser anzuzeigen. Auf dem Wegweiser wird neu einfach noch das Signal "P+" abgebildet, ohne weitere Angaben zur Art des Verkehrsmittels)		SSV: gedeckte Parkfläche kann nur noch mit dem (neuen) Wegweiser «Parkhaus» angezeigt werden, bei übrigen WW wie auch bei besonderen Verhaltenssignalen ist keine Darstellung mit Dach mehr möglich) - Satz "dient sie nur für bestimmte Fahrzeugarten, wird deren Symbol auf dem Wegweiser beigefügt." aus Abs. 2 wird verallgemeinert! (Verzicht auf unnötige Differenzierungen: Gilt bei allen drei in 138 Abs. 1 E-StBV geregelten Wegweisern)
	3, Teilsatz1	138 Abs. 2	-			
	3, Teilsatz2	-	50 Abs. 4			Umformuliert - gemeint dürfte hier sein, dass sie gemeinsam auf EINEM Wegweiser dargestellt sein dürfen und es nicht zwei braucht (sprachliche Präzisierung)
	4, S1	139 Abs. 1, S1	-			
	4, S2	-	50 Abs. 1			"häufig aufgesucht" ersetzt durch "häufig von Ortsunkundigen aufgesucht" (Weiterentwicklung: Verschärfung der Regel/zusätzliches Kriterium)
	5...	bereits aufgehoben				
	6	137 Abs. 3	-			- "Linksabbiegeverbot" / "nach links" (Verallgemeinerung/sprachliche Präzisierung: soll sich auch sprachlich nicht nur auf das Links-, sondern auch auf das Rechtsabbiegeverbot beziehen, daher ersetzt durch "Abbiegeverbot" / "in die entsprechende Richtung") - "Tafel" ersetzt durch "Signal" (sprachliche Präzisierung/Vereinheitlichung)
	7...	bereits aufgehoben				
	8	137 Abs. 2	-			- Umformulierung: "weist darauf hin" (Präzisierung: stellt klar, dass das Signal nach wie vor nur wegweisenden, nicht aber verpflichtenden Charakter hat; die Verpflichtung ergibt sich erst aus dem normal angebrachten Signal selbst) - "Tafel" ersetzt durch "Signal" (sprachliche Präzisierung/Bereinigung)
	9	-	-	ist neu erfasst von Generalklausel in 90 Abs. 2 E-BSSV & 189 Abs. 1 E-StBV: Verschiebung der Zuständigkeit vom UVEK auf das ASTRA		
Art. 54a Wegweiser für Fahrräder und fahrradähnliche Geräte						
	1	140 Abs. 2	-		"mit weisser Schrift" (Generalklausel: gedeckt von Art. 8 Abs. 2 E-BSSV)	ergänzt mit "und einem entsprechenden Symbol" (Präzisierung)
	2	-	49 Abs. 1			ergänzt mit "oder die Bestandteil einer überregionalen Route sind" (Weiterentwicklung/Präzisierung: in diesem Fall muss nicht ausnahmslos jeder Abschnitt der Route 'besonders geeignet sein'; in diesen Fällen sind immer gewisse Teilabschnitte der Route nicht gleichermassen geeignet)
	3	-	49 Abs. 1		"und verpflichtet deren Benützer zu besonderer Rücksicht gegenüber Fussgängern; wo die Sicherheit es erfordert, haben sie Warnsignale zu geben und nötigenfalls anzuhalten" (Generalklausel und Systematik: Pflichten ergeben sich direkt aus Generalklausel in Art. 4 Abs. 2 E-StBV; zudem wäre es systemwidrig, Verhaltensvorschriften an [nicht verpflichtende] Wegweiser zu binden)	- Kriterium der Eignung "aufgrund der Strassen- und Verkehrssituation" gilt auch für Mountainbike-Routen (Präzisierung/Angleichung an Art. 54a Abs. 2; dürfte schon bisher kaum anders verstanden worden sein) - ergänzt mit "oder die Bestandteil einer überregionalen Route sind" (Weiterentwicklung/Präzisierung: in diesem Fall muss nicht ausnahmslos jeder Abschnitt der Route 'besonders geeignet sein'; in diesen Fällen sind immer gewisse Teilabschnitte der Route nicht gleichermassen geeignet)
	4	-	49 Abs. 3			
	5	-	47 Abs. 5 & 49 Abs. 4		"wo es die örtlichen Verhältnisse erfordern" (neu gedeckt durch Verallgemeinerung in 47 Abs. 5 E-BSSV: Regel, dass Wegweiser in Tabellenform verwendet werden können, wurde dort verallgemeinert und in den Grundsätzen zu Wegweisern aufgenommen)	
	6	-	49 Abs. 2			
	7	-	-	Aufhebung der Endetafel für Fahrrad-/Mountainbike-/FäG-Routen (4.51.4): war ein systemwidriges Signal, Wegweiser können nicht 'aufgehoben' werden, sie beinhalten auch keine Verpflichtungen, eine Ende-Signalisation ist überflüssig		
Art. 55 Wegweisung für Umleitungen						

	1	142 Abs. 2	-		"auf denen die gesperrte Strecke und die wichtigsten Ortsangaben [...] dargestellt werden" (unnötige Erläuterung: ergibt sich aus Abbildung und 136 Abs. 2 E-StBV)	
	2	142 Abs. 1	47 Abs. 4 Bst.c			zugleich in E-BSSV Aufnahme der Möglichkeit, auf Umleitungswegweisern das Autobahnsymbol (ohne Zielangabe) zu verwenden (Weiterentwicklung)
	3	-	-		Wiederholung: vgl neue Verallgemeinerung in 136 Abs. 3, S2 E-StBV	
Art. 56 Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen						
	1, S1	144 Abs. 1	-		"haben ein weisses «E» und eine weisse Zahl" (unnötige Erläuterung, ist aus Anhang ersichtlich - einzig die Grundfarbe der Tafel wird weiterhin explizit genannt, da dies auch bei übrigen Wegweisern - aufgrund der dort besonderen Bedeutung der Grundfarbe - immer genannt wurde)	
	1, S2	-	-	"und werden gemäss Weisungen des UVEK ausgestaltet und angebracht." (Neu erfasst von Generalklausel in Art. 90 Abs. 2 E-BSSV: Verschiebung der Zuständigkeit vom UVEK auf das ASTRA)	"Die Nummern richten sich nach der Durchgangsstrassenverordnung vom 18. Dezember 1991" (unnötige Erläuterung: ist Verweis auf die nationale Rechtsgrundlage für die Nummern; da keine abweichende Regelung vorhanden ist, muss auch ohne weitere Erläuterung völlig klar sein, dass sich die Nummern direkt nach der Durchgangsstrassenverordnung richten)	
	2, S1	144 Abs. 2	-		"haben eine weisse Zahl" (unnötige Erläuterung, ist aus Anhang ersichtlich - einzig die Grundfarbe der Tafel wird weiterhin explizit genannt, da dies auch bei übrigen Wegweisern - aufgrund der dort besonderen Bedeutung der Grundfarbe - immer genannt wurde)	
	2, S2	-	51 Abs. 3	"und erlässt Weisungen über die Ausgestaltung und das Anbringen der Nummerntafeln." (Neu erfasst von Generalklausel in Art. 90 Abs. 2 E-BSSV: Verschiebung der Zuständigkeit vom UVEK auf das ASTRA)		- "UVEK" ersetzt durch "ASTRA" (weiterentwickelt: grundsätzlicher Systemwechsel betreffend Weisungen) - Im Gegensatz zu Abs. 1&3 bleibt hier explizite Bestimmung über die Festlegung durch das ASTRA nötig: Die Nummerntafeln auf Autobahnen und Autostrassen richten sich nach einem an den Netzbeschluss angelehnten, mit diesem aber nicht identischen Beschluss über ein Basisnetz (Weisungen vom 11.3.1994). Muss zwingend separat genannt bleiben, weil sich ohne diese Ausführung ein Rückgriff auf den Netzbeschluss aufdrängen würde.
	3, S1	144 Abs. 3	-		"haben eine weisse Zahl" (unnötige Erläuterung, ist aus Anhang ersichtlich - einzig die Grundfarbe der Tafel wird weiterhin explizit genannt, da dies auch bei übrigen Wegweisern - aufgrund der dort besonderen Bedeutung der Grundfarbe - immer genannt wurde)	
	3, S2	-	-	"und werden gemäss Weisungen des UVEK ausgestaltet und angebracht." (Neu erfasst von Generalklausel in Art. 90 Abs. 2 E-BSSV: Verschiebung der Zuständigkeit vom UVEK auf das ASTRA)	"Die Nummern richten sich nach der Durchgangsstrassenverordnung vom 18. Dezember 1991" (unnötige Erläuterung: ist Verweis auf die Rechtsgrundlage für die Nummern; da keine abweichende Regelung vorhanden ist, muss auch ohne weitere Erläuterung völlig klar sein, dass sich die Nummern direkt nach der Durchgangsstrassenverordnung richten)	
	4, S1	144 Abs. 4	-		"haben ein schwarzes Symbol und eine schwarze Zahl"(unnötige Erläuterung, ist aus Anhang ersichtlich - einzig die Grundfarbe der Tafel wird weiterhin explizit genannt, da dies auch bei übrigen Wegweisern - aufgrund der dort besonderen Bedeutung der Grundfarbe - immer genannt wurde)	"Anschlüsse" überall ersetzt durch "Ausfahrten" (grundsätzliche Änderung der Terminologie)
	4, S2	-	51 Abs. 3	"und erlässt Weisungen über die Ausgestaltung und das Anbringen der Nummerntafeln." (Neu erfasst von Generalklausel in Art. 90 Abs. 2 E-BSSV: Verschiebung der Zuständigkeit vom UVEK auf das ASTRA)		- "UVEK" ersetzt durch "ASTRA" (weiterentwickelt: grundsätzlicher Systemwechsel betreffend Weisungen) - Im Gegensatz zu Abs. 1&3 bleibt hier explizite Bestimmung über die Festlegung durch das ASTRA nötig: primär, um festhalten zu können, dass die Festlegung im Einvernehmen mit den Kantonen zu erfolgen hat. - "Anschlüsse" überall ersetzt durch "Ausfahrten" (grundsätzliche Änderung der Terminologie)
Art. 57 Grundsätze						
	1	Anhang	-		"schwarzes Symbol" (Generalklausel: gedeckt von Art. 8 Abs. 2 E-BSSV)	
	2	125	-		"unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen für einzelne Signale"(unechter Vorbehalt)	
	3, Einleit.	-	41		- "oder vorgeschrieben" (unnötig: es gibt gar keine vorgeschriebenen Vorsignale zu Informationshinweisen, bis auf jene auf Autobahnen und Autostrassen, dort gilt aber direkt Art. 46 E-BSSV) - "mit beigefügter «Distanztafel» (5.01)" (Wiederholung: vgl. Art. 146 Abs. 1 Bst.a E-StBV und Art. 56 Abs. 1 E-BSSV)	alle Zusatztafeln werden im Kapitel "Signalergänzende Angaben" geregelt (Neue Systematik)
	3 Bst.a	-	41 Bst. a		"mindestens" (ersetzt durch "ca.": Angleichung an Regel für Gefahrensignale und neue Regel für Vorschriftssignale, vgl. Art. 9 Abs. 3 und 18 Abs. 3 E-BSSV)	
	3 Bst.b	-	41 Bst. b		"mindestens 150 m" (ersetzt durch "150-250 m": Angleichung an Regel für Gefahrensignale und neue Regel für Vorschriftssignale, vgl. Art. 9 Abs. 3 und 18 Abs. 3 E-BSSV)	
	3 Bst.c	-	-		unnötiger Verweis auf lex specialis, vgl. Art. 46 E-BSSV	
Art. 58 Anzeige des Strassenzustandes						

	1, S1	130 Abs. 1, S1	-			
	1, S2	130 Abs. 1, S2	betreffend «Schneeketten obligatorisch» (welches neu obligatorisch vorangekündigt werden muss): 18 Abs. 5, S2			"Als Vorsignal" ersetzt durch "Zur Vorankündigung" (Sprachliche Präzisierung/Terminologie: "Vorsignalisation" wird konsequent nur noch benutzt, wenn zur Ankündigung eines Signals das selbe Signal mit beigefügter Distanztafel (= "Vorsignal") noch ein weiteres Mal aufgestellt wird. In jenen Fällen, wo nicht zwingend mit Vorsignalen gearbeitet werden muss, wird nicht von Vorsignalisation sondern von Ankündigung/Vorankündigung gesprochen)
	2	-	44 Abs. 2			
	3	-	44 Abs. 1			"Ziel" ersetzt durch "Zielort" (sprachliche Präzisierung); S2 Umformuliert (sprachliche Präzisierung/Verständlichkeit)
	4 Bst.a	130 Abs. 2 Bst.a	-			
	4 Bst.b	130 Abs. 2 Bst.b	-			
	4 Bst.c	130 Abs. 2 Bst.c	-		"Schneeketten aus Metall oder ähnliche vom Bundesamt bewilligte Vorrichtungen aus anderem Material vorgeschrieben (Art. 29)" (ersetzt durch Verallgemeinerung "gilt die entsprechende Warnung oder Vorschrift")	
	4 Bst.d	130 Abs. 2 Bst.c	-		"Schneeglätte oder vereiste Fahrbahn" (ersetzt durch Verallgemeinerung "gilt die entsprechende Warnung oder Vorschrift")	"mit den Symbolen des Signals «Schleudergefahr»" ersetzt durch "mit dem Signal «Schleudergefahr» / "und der Zusatztafel «Vereiste Fahrbahn»" ersetzt durch "und dem Symbol «Vereiste Fahrbahn»" (Sprachliche Präzisierungen: auf dem Signal [vgl. Anhang] sind das ganze Signal und das Symbol, nicht das Symbol und die Zusatztafel abgebildet)
	5	-	-	Unnötige Differenzierung/modifizierte Aufstellungsvorschriften: Diese Signalisationsmöglichkeit dürfte kaum relevant sein und eignet sich gar nicht für Umleitungen, für diese muss ohnehin auf die Wegweisung, welche sich zur Anzeige temporärer Umleitungen viel besser eignet, zurückgegriffen werden; vgl. Art. 136 Abs. 3, S2 und Art. 142 E-StBV		
Art. 59 Anzeige der Fahrstreifen						
	1, S1	129 Abs. 1	-			Wir neu ergänzt mit Signalen zur Verdeutlichung des Fahrstreifenverlaufs bei Freigabe des Pannestreifens (Weiterentwicklung; ACHTUNG: Freigabe des Pannestreifens erfolgt dann jedoch nicht über diese Signale - sind ja bloss Hinweissignale! - sondern über das Lichtsignalsystem für die zeitweilige Regulierung von Fahrstreifen)
	1, S2	-	-		unnötige Erläuterung: ist aus Signalabbildung ersichtlich	
	1, S3	-	-		Generalklausel: Möglichkeit der Verwendung des Faltsignals ist neu verallgemeinert und gedeckt durch Generalklausel in Art. 6 Abs. 3 E-BSSV	
	2	82 Abs. 4	-	"Gilt eine Vorschrift oder die Ankündigung einer Gefahr" (unnötige Differenzierung: neu "Gilt ein Signal", d.h. die Möglichkeit ist nicht mehr auf Verkehrs- und Gefahrensignale beschränkt)	"Zeigt das Signal Vorschriften an, werden sie nach Art. 107 Abs. 1 SSV verfügt und veröffentlicht" (Wiederholung: vgl. 107 Abs. 1 SSV resp. 77 Abs. 1 E-BSSV - es ist klar, dass dieser weiter gilt: unabhängig davon, ob das Signal auf eine neue Art dargestellt wird, es muss den Verfahrensvorschriften weiterhin genügen!)	Das heutige Signal 4.77.1 ist weniger als eigentliches, eigenständiges Signal zu verstehen, sondern vielmehr als eine Signalisation-/Darstellungsform für übrige Signale, deshalb: 1. wird es nicht mehr als "Signal" abgebildet und erhält auch keinen eigenen Namen - es entspricht einfach dem Signal "Anzeige von Fahrstreifen", welches in diesem einen Fall als 'Darstellungshilfe' hinzugezogen werden kann 2. ist auch S2 von 59 Abs. 2 SSV völlig überflüssig!
	3	-	-		Verweis auf lex specialis	
Art. 60... (bereits aufgehoben)						
Art. 61 Anzeige der allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten						
		131	-			
Art. 62 Verschiedene Hinweise						

	1	132 (resp. vgl neu auch 133)	-	- "«Telefon» (4.81)" (Aufhebung Signal, resp Beschränkung des Einsatzbereichs: in heutiger Zeit der Mobiltelefone grundsätzlich kaum noch nötig; notwendig bleibt das Signal «Notfalltelefon» in Tunnels (vgl dazu Art. 133 E-StBV) und die ebenfalls beibehaltene Zusatztafel mit dem Symbol «Notfalltelefon», 153 Abs. 5 E-StBV; damit dürften aber ausreichend Signalisationsvarianten vorhanden sein) - "«Feuerlöscher» (4.92)" (Beschränkung des Einsatzbereichs des Signals auf Tunnels, vgl. Art. 133 E-StBV) - "«Pannenhilfe» (4.83)" (Aufhebung Signal: Auch dieses Signal hat seine Berechtigung mit der Ausbreitung der mobilen Pannenhilfedienste, der Mobilfunktechnologie und der Navigationssysteme weitgehend verloren) - "«Radio-Verkehrsinformation» (4.90)" (Neue Bedeutung/neuer Einsatzbereich des Signals, daher herausgelöst aus Aufzählung, vgl. Art. 133 Abs. 2 E-StBV) - "«Gottesdienst» (4.91)" (Aufhebung Signal: Das Signal «Gottesdienst» (4.91) weist keine verkehrsrechtliche Bedeutung auf. Da das Signal «Gottesdienst» aber keine Verwechslungsgefahr mit		Neues Signal «Tankstelle mit besonderem Treibstoff» zur Anzeige von Gastankstellen (Weiterentwicklung: berechtigter Bedarf, vgl. Art. 132 E-StBV und Art. 45 Abs. 3 E-BSSV)
	2	-	45 Abs. 2			"gegebenenfalls im weissen Innenfeld einer Tafel" ersetzt durch "zusammen auf einer einzigen Signaltafel" (sprachliche Präzisierung; gemeint dürfte hier sein, dass sie gemeinsam auf EINEM Signal dargestellt sein dürfen und es nicht zwei braucht)
	3	-	-	Folgeänderung; vgl. oben: Aufhebung Signal «Telefon» (4.81), resp Beschränkung seines Einsatzbereichs: in heutiger Zeit der Mobiltelefone grundsätzlich kaum noch nötig; notwendig bleibt das Signal «Notfalltelefon» in Tunnels (vgl dazu Art. 133 E-StBV) und die ebenfalls beibehaltene Zusatztafel mit dem Symbol «Notfalltelefon», 153 Abs. 5 E-StBV; damit dürften aber ausreichend Signalisationsvarianten vorhanden sein		
	4	-	45 Abs. 1		"oder finden" (unnötige Erläuterung/untaugliches Kriterium)	Materielle Neuerung: Regel gilt neu auch für die Signale «Zeltplatz», «Wohnwagenplatz», «Tankstelle» und «Jugendherberge» und das neu geschaffene Signal «Tankstelle mit besonderem Treibstoff»
	5	- (resp vgl neu 133 Abs. 2)	-	"«Radio-Verkehrsinformation» (4.90)" (neue Bedeutung/neuer Einsatzbereich wie auch neues Aussehen von «Radio-Verkehrsinformation», vgl. Abs., vgl. Art. 133 Abs. 2 E-StBV)		
	6	-	-		Verweis auf lex specialis	
	7, S1, Teilsatz1	133 Abs. 3, S1	-			ergänzt mit "in signalisierten Tunnels" (formale Präzisierung)
	7, S1, Teilsatz2	-	45 Abs. 4			
	7, S2	133 Abs. 3, S2	-		"und wird unmittelbar bei diesem angebracht." (unnötige Erläuterung/Wiederholung: vgl. 125 E-StBV)	
Art. 63 Grundsätze						
	1, S1&2	Anhang (vgl. auch 145 Abs. 1)	-		"Die Schrift und allfällige Symbole sind schwarz" (Generalklausel: gedeckt von Art. 8 Abs. 2 E-BSSV)	
	1, S3	- (resp vgl. neu insbes. 81 Abs. 2)	-		Generalklausel: gedeckt von Art. 81 Abs. 2 E-StBV sowie Art. 6 Abs. 2 und 8 Abs. 2 E-BSSV	
	1, S4	145 Abs. 1	-		"in der Regel" (unechter Vorbehalt) / "vorbehalten bleibt Artikel 101 Absatz 7" (unechter Vorbehalt; vgl weitere Bemerkungen bei 101 Abs. 7 SSV)	

	2	Anhang	55 Abs. 4	"werden nötigenfalls" (unnötige Aufstellungsvorschrift: ersetzt durch "können": neu sind die Signalisationsvarianten gleichberechtigte Alternativen, dürfte aber wohl kaum praktische Auswirkungen haben, "nötigenfalls" war schon bisher ein unklares Kriterium)	"in weisser Schrift oder mit weissem Symbol" (Generalklausel: gedeckt von Art. 8 Abs. 2 E-BSSV)	- Grundsätzliche Möglichkeit dieser Darstellung findet sich als Information an die Verkehrsteilnehmenden im Anhang der E-StBV; die genauen Einsatzbedingungen/Einsatzbereiche dieser Signalisationsmöglichkeit hingegen befinden sich in 55 Abs. 4 E-BSSV - "bei den Hinweissignalen (Kap. 5) mit blauem Grund" ersetzt durch "Bei Informationssignalen mit blauem Grund sowie beim Signal Tunnel und den Signalen zur Kennzeichnung von Parkierungsflächen" (modifizierte Aufstellungsvorschrift/neue Systematik: mit neuer Systematik fällt bei allen besonderen Verhaltenssignalen mit blauem Grund diese Möglichkeit weg (da sie nicht mehr Hinweissignale sind) - ist aber auch nicht nötig, ausser beim Signal Tunnel und den Signalen zur Kennzeichnung von Parkierungsflächen, daher werden diese noch separat aufgenommen)
Art. 64 Allgemein verwendbare Zusatztafeln	3	145 Abs. 2	-			
	1	146 Abs. 1 Bst.a	- (resp. vgl. auch 56 Abs. 1)			- "Signale, bei denen die Aufstellungsvorschriften betreffend der Distanz zum Ort ihrer Geltung nicht eingehalten werden können, sowie Vorsignale sind mit einer Distanztafel zu versehen" (formale Präzisierung, ergibt sich heute aus diversen Einzelartikeln, ist aber nirgends in genereller Weise festgehalten) - "oder ein Hinweis" (formale Präzisierung)
	2	146 Abs. 1 Bst.b	- (resp. vgl. auch 9 Abs. 4 und 18 Abs. 1)	"ein Hinweis" (modifizierte Aufstellungsvorschrift/Systematik: da neu die besonderen Verhaltenssignale nicht mehr unter den Hinweissignalen sind, würde sich dieser Passus einzig noch auf die Informationssignale beziehen, bei diesen ist aber u.E. kein derartiger Regelungsbedarf ersichtlich, bei diesen dürfte es kaum je Sinn machen, sie mit der Zusatztafel «Streckenlänge» zu ergänzen. Diese Möglichkeit wird daher gestrichen)		
	3, S1	146 Abs. 1 Bst.c	56 Abs. 2 (resp. vgl. auch 9 Abs. 4 und 18 Abs. 1)			"Werden Signale wiederholt, so ist ihnen die Wiederholungstafel beizufügen" (formale Präzisierung, es dürfte einen gewissen Mehrwert bringen, zu wissen, ob ein Signal rechtsbegründend ist: ohne Wiederholungstafel wird suggeriert, das Signal sei rechtsbegründend und dies wiederum würde aber bedeuten, dass das vorangehende Signal geendet haben muss. Dies würde falsche Vorstellungen über den Geltungsbereich von Signalen begünstigen. Daher soll die Wiederholungstafel zwingend immer angebracht werden.)
	3, S2	147 Abs. 1	- (vgl. zudem neu 58 Abs. 1)			war bisher unklar, dürfte aber angemessen sein, auch hier als Grenze die nächste Kreuzung festzulegen, d.h. auch mit diesen Zusatztafeln gehören dann die Signale nicht zu jenen, die IMMER bis zur Endesignalisation gelten. (formale Präzisierung/modifizierte Aufstellungsvorschrift: war bisher unklar)
	4, Einleit.	-	-	"weist auf die Stelle, wo eine Gefahr besteht, eine Vorschrift gilt oder ein Hinweis zu beachten ist." (modifizierte Aufstellungsvorschrift: für alle anderen Fälle als 64 Abs. 4 Bst.a & b SSV resp 147 Abs. 2 und 149 Abs. 3 E-StBV ist die Zusatztafel 5.02 [neu I.02] zu verwenden! Es ist verwirrend und zudem unnötig, wenn zwei Möglichkeiten der Richtungsangabe bestehen)		
	4 Bst.a	149 Abs. 3	- (vgl. zudem neu 57 Abs. 3)		"(Art. 33)" (Verweis)	"zeigt an, dass ein solcher Weg auf der andern Strassenseite benutzt werden muss" ersetzt durch "zeigt an, dass ein solcher Weg auf der andern Strassenseite liegt" (Präzisierung: die Benützungspflicht ergibt sich in jedem Fall direkt aus dem Signal, sofern dieses erkennbar ist und nicht erst durch ein zusätzliches Signal mit Zusatztafel. Das zweite Signal dient bloss der besseren Erkennbarkeit der Situation; vgl. auch neuen Art. 57 Abs. 3 E-BSSV)

	4 Bst.b	147 Abs. 2	-			"den Signalen «Parkieren verboten» (2.50) oder «Parkieren gestattet» (4.17)" ersetzt durch "Signalen für den ruhenden Verkehr" (Verzicht auf unnötige Differenzierung/Weiterentwicklung: kann bei allen Signalen für den ruhenden Verkehr eingesetzt werden, d.h. neu insbes. "Halten verboten")
	5 Bst.a	146 Abs. 2 und 3	-		"vorbehalten bleiben die Artikel 15 Absatz 1 und 46 Absatz 2 (unechter Vorbehalt für Art. 15 Abs. 1 SSV, dort wird ohnehin nicht die Fahrzeugart oder ein Zeitraum angegeben, wird also von diesen Bestimmungen hier gar nicht tangiert; unechter Vorbehalt für 46 Abs. 2 SSV, dieser findet sich neu 153 Abs. 1 E-StBV und ist ohnehin lex specialis zu den allgemein verwendbaren Zusatztafeln von Art. 146 E-StBV)	neu fallen Zeitangaben nicht mehr einfach unter den Absatz über den Geltungsbereich (u.a. auch den zeitlichen) sondern werden - entsprechend ihrer Bedeutung - separat geregelt
	5 Bst.b	146 Abs. 2 und 3	-			neu fallen Zeitangaben nicht mehr einfach unter den Absatz über den Geltungsbereich (u.a. auch den zeitlichen) sondern werden - entsprechend ihrer Bedeutung - separat geregelt
	6	146 Abs. 4	-			"die Angabe «Radfahrer»" ersetzt durch "das Symbol «Fahrrad»" (Weiterentwicklung: neu ist nur noch das Velo-Symbol erlaubt, entsprechend dem allg. Grundsatz, wonach bei Zusatztafeln nach Möglichkeit auf Aufschriften verzichtet und mit Symbolen gearbeitet werden soll, vgl. Art. 55 Abs. 3 E-BSSV)
	7	-	-		unnötige Erläuterung, Symbole werden vereinzelt, mehr oder weniger detailliert, genannt, wo eine Bezugnahme auf sie tatsächlich nötig oder sinnvoll ist, vgl. Art. 146 Abs. 3 E-StBV und Art. 55 Abs. 3 E-BSSV, mehr ist aber keinesfalls erforderlich; ansonsten gilt der Verweis auf den Anhang in Art. 81 Abs. 1 E-StBV	
Art. 65 Zusatztafeln zu bestimmten Signalen						
	1	151	-			"Zusatztafel «Richtung der Hauptstrasse»" ersetzt durch "Zusatztafel «Richtung der vortrittsberechtigten Strasse»" (modifizierte Aufstellungsvorschrift: Neu können nicht nur Hauptstrassen, sondern auch vortrittsberechtigte Nebenstrassen so signalisiert werden)
	2	vgl. Art. 147 Abs. 3	-			Die Ausnahmen vom Halte- und Parkverbot werden erweitert: Neu kann bei Ausnahmen vom Parkverbot auch eine bestimmte Parkvorschrift gemacht werden (z.B. gegen Gebühr) (Weiterentwicklung: vgl. zu heutiger Regelung auch Art. 30 Abs. 4 SSV, welcher konkreter ist als 65 Abs. 2 SSV)
	3	152	(vgl. auch 16 Abs. 2)			"Blinklichtsignale" ersetzt durch "Blinklichtsignalanlagen" (sprachliche Präzisierung/Vereinheitlichung)
	4	153 Abs. 3	-	"Sie wird namentlich dem Signal «Schleudergefahr» (1.05) beigefügt" (modifizierte Aufstellungsbedingungen/fehlender Regelungsbedarf; ersetzt durch Teilsatz "dem Signal «Schleudergefahr» beigefügte Zusatztafel": Die Zusatztafel darf nicht mehr 'namentlich' sondern nur noch dem Signal «Schleudergefahr» beigefügt werden; bei anderen Signalen ist kein Bedarf ersichtlich)	"und entfernt oder abgedeckt, sobald nicht mehr mit Schneeglätte oder Eisbildung zu rechnen ist" (Generalklausel: die Entfernung saisonal bedingter Signale wird neu verallgemeinert und ist gedeckt von Generalklausel in Art. 4 Abs. 1, S2 E-BSSV)	
	5, S1, Teilsatz1	147 Abs. 4 vgl. auch 65 Abs. 1&4	-			- "Zusatztafel «Gehbehinderte»" ersetzt durch "Zusatztafel mit dem Symbol «Gehbehinderte»" (Weiterentwicklung/ Anpassung an Praxis: Verankerung der Verwendung des Symbols nicht nur auf Zusatztafeln sondern auch als Piktogramm) - die an die Signalisation gebundenen Rechte/Bedingungen etc sind direkt in 65 E-StBV geregelt - Art. 147 Abs. 4 E-StBV beschränkt sich auf die knappe Nennung der Bedeutung der Zusatztafel (Systematik: alle mit der Parkkarte für behinderte Personen verbundenen Rechte und Pflichten sollten einheitlich an einem Ort geregelt werden)
	5, S1, Teilsatz2	vgl. 65 Abs. 1				
	5, S2	65 Abs. 4				
	5, S3	-	-	fehlender Regelungsbedarf/ modifizierte Aufstellungsbedingungen: das Anbringen des Symbols an diesen Stellen ist nicht notwendig, bringt keinen Mehrwert		

	6	-	-	Aufhebung Zusatztafel «Fahrbahnbreite»: Bei einem Engpass ist aber primär die Regelung des Vortritts von Bedeutung, ebenso die Frage, ob gewisse Fahrzeuge von ihrer Breite her ausgeschlossen werden müssen (dann müsste das Signal «Höchstbreite» verwendet werden). Demgegenüber weist die Angabe der minimalen Fahrbahnbreite kaum einen Mehrwert auf		
	7	-	-	Aufhebung Zusatztafel «Schliesslärm»: Die dem Signal «Andere Gefahren» beigefügte Zusatztafel «Schliesslärm» (5.16) weist aus Sicht des Strassenverkehrs kaum einen Mehrwert auf		
	8	149 Abs. 2	57 Abs. 1		"In diesem Fall gelten die Bestimmungen über gemeinsame Benützung nach Artikel 33 Absatz 4." (ersetzt durch " Sie müssen auf die Fussgängerinnen und Fussgänger Rücksicht nehmen und diesen den Vortritt gewähren." 1. war Verweis; 2. war unnötige Differenzierung: ebenso wie in Art. 33 Abs. 4 SSV resp. 116 Abs. 5 E-StBV erfolgt Angleichung der Formulierung an jene bei den Benutzenden von fahrzeugähnlichen Geräten in Art. 50a Abs. 2 VRV resp. 12 Abs. 2 E-StBV, die Situationen sind sich so ähnlich, dass übereinstimmende Pflichten am treffendsten sind; 3. war unnötige Erläuterung: "Nötigenfalls anzuhalten" ist dann ohne Weiteres von der Pflicht zur Vortritts-gewährung erfasst, vgl. dazu Art. 58 Abs. 1, S2 E-StBV; "sie warnen, wo die Sicherheit es erfordert" dürfte - wenn die Warnung tatsächlich aus Sicherheitsgründen notwendig ist - einen normalen Bestandteil der Rücksichtnahmepflicht darstellen)	«[Velosymbol] gestattet» ersetzt durch «Fahrräder gestattet» (formale Bereinigung: im Verordnungstext sollen nicht "Signalabbildungen" verwendet werden, sondern die Signalnamen, d.h. im Text werden keine Symbole verwendet! Auf der Zusatztafel selbst dagegen soll noch immer das Symbol verwendet werden, dies ergibt sich schon aus 55 Abs. 3 E-BSSV)
	9	153 Abs. 4	-			"mit dem Symbol" eingefügt (formale Präzisierung: «Zollabfertigung mit Sichtdeklaration» ist schon heute ein Symbol und keine Zusatztafel)
	10	150 Abs. 1	-		"von der signalisierten Beschränkung" (unnötig komplizierte Formulierung: ersetzt durch "vom Verbot")	nicht nur auf den Anhang der VTS verweisen sondern direkt auf die entsprechende Ziffer (Präzisierung)
	11	-	-		Wiederholung: Ist abgedeckt von neuem Artikel 138 Abs. 3 (Wegweiser "Notfallspital") und der Generalklausel in Artikel 136 Absatz 3 Satz 2	
	12	153 Abs. 5	-			
Art. 66 Art und Bedeutung der Zeichen						
	1, S1	175 Abs. 1	-		"und solange kein Haltezeichen gegeben wird" (unnötige Erläuterung: Bestimmung dürfte ohne diesen Zusatz sogar eher klarer werden!)	
	1, S2, Einleit.	175 Abs. 2 Einleitung	-			"Polizeiliche" eingefügt (Präzisierung: dieses durchnormierte System von Handzeichen bezieht sich primär auf die Polizeiliche Verkehrsregelung bei Verzweigungen)
	1, S2 Bst.a	175 Abs. 2 Bst.a	-			
	1, S2 Bst.b	175 Abs. 2 Bst.b	-			"seitliches" ergänzt (sprachliche Präzisierung, Angleichung an lit c)
	1, S2 Bst.c	175 Abs. 2 Bst.c	-			
	1, S2 Bst.d	175 Abs. 2 Bst.d	-			
	1, S2 Bst.e	175 Abs. 2 Bst.e	-			
	2	-	-		unechter Vorbehalt: Solche Zeichen sind problemlos von der generellen Weisungsbefugnis gedeckt	
	3	175 Abs. 3	-			"Witterung" ersetzt durch "Sichtverhältnisse" (Präzisierung)
	4, S1	-	-		unnötig: Solche Zeichen oder Weisungen sind problemlos von der generellen Weisungsbefugnis gedeckt: Weisung muss einfach in verständlicher Form gegeben werden - wenn die Handzeichen dazu dienen, dann sind sie selbstverständlich einsetzbar	
	4, S2, Teilsatz1	175 Abs. 4 Bst.a	-			geregelt sind die grundsätzlich zur Verfügung stehenden Mittel - aber nicht noch unterschiedliche Mittel je nach Personengruppe (Verzicht auf unnötige Differenzierung)
	4, S2, Teilsatz2	-	-		unnötig: Solche Zeichen oder Weisungen sind problemlos von der generellen Weisungsbefugnis gedeckt: Weisung muss einfach in verständlicher Form gegeben werden - wenn Hilfsmittel dazu dienen, dann sind sie selbstverständlich einsetzbar	
	4, S3	-	-		unnötig: die Aufschrift ist ohne Weiteres erlaubt, solange sie nicht verwirrend ist	
	5 Bst.a	175 Abs. 4 Bst.a&b	-		"durch Schüler-, Werk- und Kadetten-Verkehrsdienste bei der Verkehrsregelung" (Wiederholung: deren Berechtigung ergibt sich bereits aus Art. 67 Abs. 1 lit.c SSV resp. Art. 174 Abs. 1 Bst.g E-StBV)	geregelt sind die grundsätzlich zur Verfügung stehenden Mittel - aber nicht noch unterschiedliche Mittel je nach Personengruppe; d.h. Streichung der unwichtigen Mittel (Flagge), dafür sind die verbleibenden Möglichkeiten durch sämtliche zur Zeichengebung berechtigten Personen nutzbar. Einzige Drehkelle nach Art. 80 Abs. 4 SSV bleibt auf Strassenbaustellen (& damit auf dortiges Personal) beschränkt, vgl. 175 Abs. 5 (Verzicht auf unnötige Differenzierung)
	5 Bst.b	175 Abs. 4 Bst.a	-	"mit einer roten oder rot-weissen Flagge" (unnötige Differenzierung und zudem veraltete Regel/fehlender Regelungsbedarf)	"durch das Betriebspersonal bei Schienenübergängen" (Wiederholung: deren Berechtigung ergibt sich bereits aus Art. 67 Abs. 1 lit.f SSV resp. Art. 174 Abs. 1 Bst.e E-StBV)	
	5 Bst.c, S1	175 Abs. 4 Bst.b	-	"mit einer roten oder rot-weissen Flagge" (unnötige Differenzierung und zudem veraltete Regel/fehlender Regelungsbedarf)	"durch das Personal bei Strassenbaustellen" (Wiederholung: deren Berechtigung ergibt sich bereits aus Art. 67 Abs. 1 lit.d SSV resp. Art. 174 Abs. 1 Bst.c E-StBV)	

	5 Bst.c, S2	175 Abs. 5	-			"Für Drehkellen bei Baustellen gilt Art. 80 Abs. 4" (Verweis: ersetzt durch die Regel aus 80 Abs. 4 SSV selbst, die direkt hier eingefügt wurde)	"retroreflektierend" angefügt (Weiterentwicklung: Angleichung an alle anderen Keilen (Vgl. Art. 66 SSV resp. 175 E-StBV); es gibt keinen Grund, nur diese eine Kelle hier zu privilegieren)
Art. 67 Verbindlichkeit der Zeichen und Weisungen							
	1, Einleit.	174 Abs. 1, Einleitung	-				wichtig ist die entsprechende Kennzeichnung der betreffenden Personen: sie müssen (alle!) als solche erkennbar sein, damit den übrigen Verkehrsteilnehmenden tatsächlich klar sein kann, dass die Zeichen verbindlich sind (Präzisierung)
	1 Bst.a	174 Abs. 1 Bst.a	-			- "uniformierten" (Systematik: unnötig, bereits durch neuen Einleitungssatz abgedeckt) - "und Hilfspolizei" (Wiederholung, ist vom Begriff "Polizei" erfasst)	
	1 Bst.b	174 Abs. 1 Bst.b	-			"uniformierten" (Systematik: unnötig, bereits durch neuen Einleitungssatz abgedeckt)	
	1 Bst.c	174 Abs. 1 Bst.g	-			"gekennzeichneten" (Systematik: unnötig, bereits durch neuen Einleitungssatz abgedeckt)	
	1 Bst.d	174 Abs. 1 Bst.c	-				
	1 Bst.e	174 Abs. 1 Bst.d	-				
	1 Bst.f	174 Abs. 1 Bst.e	-				"Schienenübergänge" ersetzt durch "Bahnübergänge und dergleichen" (sprachliche Vereinheitlichung)
	1 Bst.g	174 Abs. 1 Bst.f	-			"Art. 138 Abs. 3 VRV" (Verweis)	
	1 Bst.h	174 Abs. 1 Bst.h	-			"gekennzeichneten" (Systematik: unnötig, bereits durch neuen Einleitungssatz abgedeckt)	
	2	174 Abs. 2	-				
	3	176	-			- "(Abs. 1 Bst.c) (Verweis) - "(Abs. 1 Bst.h) (Verweis)	
Art. 68 Art und Bedeutung der Lichtsignale	vgl. Groberläuterungen zu Lichtsignalen (& Übergangsbestimmung Art. 90b Abs. 4 E-BSSV, wonach die bestehenden Ampeln die Anforderungen der E-BSSV bis zum Zeitpunkt X erfüllen müssen)						
	1	157 Abs. 2, S1	-				"Lichtsignale" ersetzt durch "das grüne Licht" (Präzisierung: - Rot bedeutet Halt und kann damit gar nie in Konflikt kommen mit den Vortrittsregeln/-signalen und -markierungen - Gelb hat gerade nicht Vorrang (vgl. 154 Abs. 4, S2 E-StBV) - Nur für Grün trifft die Regel wirklich zu und hat auch praktische Bedeutung)
	1bis, S1	154 Abs. 1	-				
	1bis, S2	157 Abs. 3, S1	Aussehen roter Pfeil (schwarzer Konturpfeil auf rot): 59 Abs. 3, S1				durch Umformulierung wird geklärt, dass die Pfeile gleichzeitig ein Verbot beinhalten, in andere Richtungen zu fahren (Präzisierung)
	1bis, S3	154 Abs. 1	-				Aufnahme "Rotes Drehlicht" an Bahnübergängen (Weiterentwicklung)
	2, S1	154 Abs. 2	-				
	2, S2	157 Abs. 2, S2 & separat zu beschliessende Änderungen (d.h. neuer 157 Abs. 2-5)		Nach Übergangszeit: starke materielle Änderung, vgl. Groberläuterungen zu Lichtsignalen		"Benützern von fahrzeugähnlichen Geräten" (Systematik: F&G-Benützende SIND neu Fussgänger, separate Nennung von F&G-Benützenden nicht mehr erforderlich) vgl. im Übrigen Groberläuterungen zu Lichtsignalen	vgl. NEU auch 60 Abs. 3 & 4 E-BSSV
	3, S1	157 Abs. 3, S1	Aussehen grüner Pfeil (grün auf schwarz): 59 Abs. 3, S1				durch Umformulierung wird geklärt, dass die Pfeile gleichzeitig ein Verbot beinhalten, in andere Richtungen zu fahren (Präzisierung)
	3, S2	157 Abs. 3, S2 & separat zu beschliessende Änderungen (d.h. neuer 157 Abs. 2-5)		Nach Übergangszeit: starke materielle Änderung, vgl. Groberläuterungen zu Lichtsignalen		"Benützern von fahrzeugähnlichen Geräten" (Systematik: F&G-Benützende SIND neu Fussgänger, separate Nennung von F&G-Benützenden nicht mehr erforderlich) vgl. im Übrigen Groberläuterungen zu Lichtsignalen	vgl. NEU auch 60 Abs. 3 & 4 E-BSSV
	4, Einleit.	154 Abs. 3, Einleitung	-				Eingefügt "für den Fahrverkehr" (formale Präzisierung)
	4 Bst.a	154 Abs. 3 Bst.a	-				- "beziehungsweise bei Zwei-Farben-Ampeln auf das gelbe Blinklicht folgt" (formale Präzisierung, resp. Weiterentwicklung: vollständige Aufnahme/Berücksichtigung auch anderer als der Drei-Farben-Ampeln) - "halten" ersetzt durch "anhalten" (sprachliche Präzisierung)
	4 Bst.b	154 Abs. 3 Bst.b	-				
	5	157 Abs. 3, S1	Aussehen gelber Pfeil (schwarzer Konturpfeil auf gelb): 59 Abs. 3, S1				durch Umformulierung wird geklärt, dass die Pfeile gleichzeitig ein Verbot beinhalten, in andere Richtungen zu fahren (Präzisierung)

	6	154 Abs. 4, S1	-				"den Führer" ersetzt durch "die Strassenbenützerinnen und -benützer" (Präzisierung: gilt für alle. Zudem Weiterentwicklung durch neuen Satz 2 von 154 Abs. 4 E-StBV)
	7	159 Abs. 2	-	"oder sofort das rote Licht" (Verkehrssicherheit: Variante Grün - direkt Rot wird aus Sicherheitsgründen aufgehoben, es soll keinen direkten Übergang grün/rot geben: die zu Fuss Gehenden müssen vorgewarnt werden, damit sie (insbesondere langsamere Personen) nicht kurz vor dem Rot noch den Fussgängerstreifen betreten)			- neu eingesetzt: Lichter mit einem "farbigen" Fussgängersymbol (sprachliche Präzisierung: Lichter mit der Kontur eines Fussgängers (vgl. z.B. 157 Abs. 3 E-StBV) richten sich nicht an Fussgänger, sondern warnen vor Konflikten mit ihnen - in Fussgängerampeln sind aber immer farbige Fussgängersymbole) - zudem explizite Nennung, welche Lichterabfolgen bei Zwei-Farben-Ampeln und welche Abfolgen bei Drei-Farben-Ampeln vorkommen (Präzisierung)
	8	159 Abs. 1 & separat zu beschliessende Änderungen	-	<u>Nach Übergangszeit:</u> betreffend Konfliktanzeige unterschiedliche Vorschriften für allgemeine Ampeln und Velo-Ampeln, Velos müssen dem Gegenverkehr und den Fussgängern auf der Querstrasse auch ohne gelbes Blinklicht den Vortritt lassen, es sei denn, die Lichter enthalten Pfeile. vgl. Groberläuterungen zu Lichtsignalen	vgl. Groberläuterungen zu Lichtsignalen		- "ausschliesslich" (sprachliche Präzisierung: Velos müssen sich ja auch an allgemeine Ampeln halten, diese richten sich also auch an sie) - neu explizit Vorrang vor allgemeinen LSA festgehalten (Weiterentwicklung) - Nennung von Mofas aufgrund der umfassenden Gleichstellung in Art. 72 Abs. 5 E-StBV nicht nötig (Systematik)
	9	155	-				"dass diese nur für die angezeigte Richtung gelten" ersetzt durch "dass auf den entsprechenden Fahrstreifen bzw. dieser Fahrbahnhälfte nur die angezeigte Richtung eingeschlagen werden darf" (sprachliche Präzisierung)
Art. 69 Besondere Lichtsignale	vgl. Groberläuterungen zu Lichtsignalen (& Übergangsbestimmung Art. 90b Abs. 4 E-BSSV, wonach die bestehenden Ampeln die Anforderungen der E-BSSV bis zum Zeitpunkt X erfüllen müssen)						
	1	-	-	veraltete Regel; kann gar nie funktionieren bei Lichtsignalanlagen bei denen über eine Anmeldung ein Phasenunterbruch erfolgt, und diese sind je länger je mehr verbreitet			
	2	159 Abs. 3	-		- "in besonderer Anordnung (Art. 70 Abs. 8)" (unnötige Erläuterung) - "sie sind für diese verbindlich" (unnötige Erläuterung)		
	3, Einleit.	160	- (vgl. zudem neu 62 Abs. 1)				- Signal "Freigabe des Pannestreifens" wird neu aufgenommen und dementsprechend wird diese Situation/Signalisation auch hier berücksichtigt (Weiterentwicklung) - vgl. neue explizite Beschränkung des Einsatzbereichs in Art. 62 Abs. 1 E-BSSV - vgl. ganz neu auch 62 Abs. 2 E-BSSV
	3 Bst.a	160 Bst.a	-	"sie müssen erlöschen, sobald dort rote, gekreuzte Schrägbalken oder gelb blinkende Pfeile erscheinen;" (fehlender Regelungsbedarf: alles andere wäre ja ohnehin widersprüchlich)			
	3 Bst.b	160 Bst.b	-				
	3 Bst.c	160 Bst.c	-		"der Führer muss den Fahrstreifen verlassen und in einem Fahrstreifen weiterfahren, auf dem grüne Pfeile den Verkehr gestatten" (unnötige Erläuterung)		
	4	-	-		Wiederholung: vgl. 14 Abs. 1 SSV resp. 94 Abs. 1 E-StBV		
Art. 70 Ausgestaltung und Verwendung der Lichtsignale	vgl. Groberläuterungen zu Lichtsignalen (& Übergangsbestimmung Art. 90b Abs. 4 E-BSSV, wonach die bestehenden Ampeln die Anforderungen der E-BSSV bis zum Zeitpunkt X erfüllen müssen)						
	1, Einleit.	-	61 Abs. 3, Einleitung		"zur Warnung der Strassenbenützer (Art. 68 Abs. 6)" (Wiederholung: gedeckt durch 154 Abs. 4 S1 E-StBV)		"mit nur einem Leuchtfeld und gelbem Blinklicht allein", d.h. hier wird nur die gelbblinkende Einkammernampel geregelt (damit erübrigt sich insbes. auch Art. 70 Abs. 1 lit a)! (Systematik: Vgl. zur Frage, was in E-BSSV geregelt werden muss, die Bemerkungen zur Systematik, am Beginn des Kapitels "Lichtsignale" bei den Konkordanztabellen I (Vergleich Entwürfe zu heutigem Recht))
	1 Bst.a	-	-		Systematik: vgl. Spalte rechts und Konkordanztabellen I (Vergleich Entwürfe zu heutigem Recht)		zu 70 Abs. 1 Bst.b SSV: geregelt wird hier (in Art. 61 Abs. 3 E-BSSV) neu nur die gelbblinkende Einkammernampel - hier passt dieser Buchstabe b nicht, da er nur bei 3-Farben-Ampeln relevant ist; wird daher neu ersetzt durch Art. 60 Abs. 1 E-BSSV (Systematik)
	1 Bst.b	-	60 Abs. 1, S3				
	1 Bst.c	-	-		- wenn Teil einer Mehrfarbampel (Systematik: vgl. Spalte rechts und Konkordanztabellen I (Vergleich Entwürfe zu heutigem Recht)) - wenn Ampel mit nur einem Leuchtfeld (Wiederholung: betrifft dann wirklich nur noch denn Fall, in dem es der Kennzeichnung allfälliger Hindernisse dient und ist als solches von 70 Abs. 1 lit.d SSV resp. 61 Abs. 3 lit.a E-BSSV gedeckt)		
	1 Bst.d	-	61 Abs. 3 Bst.a				
	1 Bst.e	-	61 Abs. 3 Bst.b				
	1 Bst.f	-	61 Abs. 3 Bst.c				
	1 Bst.g...	bereits aufgehoben					
	2	-	-		unnötige Erläuterung/Systematik: vgl. Spalte rechts und Konkordanztabellen I (Vergleich Entwürfe zu heutigem Recht): gelbes Drehlicht ist bereits dadurch ausgeschlossen, dass ihm in der E-StBV keine Bedeutung zugeordnet wird		Vgl. zur Frage, was in E-BSSV geregelt werden muss, die Bemerkungen zur Systematik, am Beginn des Kapitels "Lichtsignale" bei den Konkordanztabellen I (Vergleich Entwürfe zu heutigem Recht)

	3, S1	-	61 Abs. 4		- "rote Pfeile" (unnötige Erläuterung/Systematik: ergibt sich schon aus 59 Abs. 3, S1 E-BSSV und war zudem nicht ganz präzise, vgl. Präzisierung in 59 Abs. 3 S2 E-BSSV) - "Ampeln ohne rotes Licht" (unnötige Erläuterung/Systematik: vgl. Spalte rechts und Konkordanztabellen I (Vergleich Entwürfe zu heutigem Recht): Verbot von Ampeln ohne rotes Licht ergibt sich aus den zulässigen Ampel-Arten)	- Vgl. zur Frage, was in E-BSSV geregelt werden muss, die Bemerkungen zur Systematik, am Beginn des Kapitels "Lichtsignale" bei den Konkordanztabellen I (Vergleich Entwürfe zu heutigem Recht) - Aufnahme rotes Drehlicht am Bahnübergang (Weiterentwicklung)
	3, S2	-		fehlender Regelungsbedarf für Zulassung des grünen Lichts allein - Nennung i.S. eines Verbots ist hier nicht nötig, da das grüne Licht allein bereits in der E-StBV gar nicht vorgesehen wird und die E-BSSV ausschliesslich auf diesen E-StBV-Vorgaben aufbaut		
	4	158 Abs. 2	-		"in Ausnahmefällen" (unnötige Erläuterung: Möglichkeit ist einfach dann gegeben, wenn eine der aufgezählten Situationen oder eine damit vergleichbare Situation gegeben ist. Es ist ohne Weiteres klar, dass es sich dabei um besondere Fälle handelt)	- "gelbem und gelbblinkendem" anstatt nur "gelb" (Weiterentwicklung, Präzisierung der Vorgaben) - Aufzählung nach 'namentlich' umformuliert ohne materielle Folgen (Präzisierung) - "Schienenübergänge" ersetzt durch "Bahnübergänge" (sprachliche Vereinheitlichung)
	4bis	158 Abs. 1 (vgl. auch 159 Abs. 2)	-		"nur in besonderen Fällen" (unnötiges Kriterium: wenn die Rampenbewirtschaftung wirklich notwendig ist, dann ist gleichzeitig ein besonderer Fall gegeben)	- "auf einer Zusatztafel wird angezeigt, wie viele Fahrzeuge während einer Grünphase höchstens weiterfahren dürfen". (Weiterentwicklung, berechtigter Bedarf) - explizite Beschränkung auf Fahrverkehr - gleichzeitig aber neu explizite Regelung der zulässigen 2-Farben-Ampeln für Fussgänger (vgl. 159 Abs. 2 E-StBV, grün-rot ist zulässig; da andere Erlaubnis fehlt, ist gelb-rot unzulässig) (Präzisierung)
	5, S1	156	-			Umformuliert, damit die Bestimmung auch auf Zwei-Farben-Ampeln passt (Systematik)
	5, S2	-	59 Abs. 2, S1			
	6, S1	156	-			Umformuliert, damit die Bestimmung auch auf Zwei-Farben-Ampeln passt (Systematik)
	6, S2	-	59 Abs. 2, S1			
	7, S1, Teilsatz1	-	-		Wiederholung: vgl. 68 Abs. 7 SSV resp. 159 Abs. 2 E-StBV; Die Behördenanweisung, dass alle sich an Fussgänger richtenden Lichtsignalanlagen ein entsprechendes Symbol enthalten müssen, ergibt sich bereits daraus	
	7, S1, Teilsatz2	-	59 Abs. 2, S2&3			
	7, S2, Teilsatz1	-	-	"wenn sie auch für andere Führer sichtbar sind" (unnötige Differenzierung: der allergrösste Teil der Fahrrad-Ampeln dürfte für andere Lenkerinnen und Lenker sichtbar sein, es erscheint kein Bedarf zu bestehen nach einer Spezialregelung für die nur ganz vereinzelt vorhandenen Velo-Ampeln, die nicht für andere sichtbar sind)	"Lichter, die sich an Führer von Fahrrädern und Motorfahrrädern richten, enthalten ein Fahrradsymbol (Art. 68 Abs. 8).", (Wiederholung: 68 Abs. 8 SSV resp. 159 Abs. 1 E-StBV; Behördenanweisung, dass alle sich ausschliesslich an Fahrräder richtenden Lichtsignalanlagen ein entsprechendes Symbol enthalten müssen, ergibt sich bereits daraus)	
	7, S2, Teilsatz2	-	59 Abs. 2, S2&3			
	8	-	-		Wiederholung: auch die Behördenanweisung ergibt sich bereits in genügender Weise aus 69 Abs. 2 SSV resp. 159 Abs. 3 E-StBV, nur für den Einsatz dieser Sondersignale besteht eine Ermächtigung	
	9	-	59 Abs. 4	"ausgenommen Wiederholungssignale" (Systematik: Wiederholungssignale wurden stark eingeschränkt, vgl. Art. 71 Abs. 1 Bst.a SSV & Art 63 Abs. 1 Bst.b E-BSSV; d.h. es dürfen nur noch in besonderen Fällen Wiederholungssignale eingesetzt werden - wenn diese aber tatsächlich nötig sind, dann sollen sie auch den normalen Anforderungen an Lichtsignalanlagen genügen. Für eine diesbezügliche Privilegierung ist dann kein Grund ersichtlich)		- "[Lichtsignale] für den allgemeinen Fahrverkehr" eingefügt (Präzisierung) - ergänzt mit Ausnahme für Velo-Ampeln sowie mit der Regel für rote Blinklichtsignale zur Kennzeichnung von Bahnübergängen (Präzisierung)
Art. 71 Standort und technische Anforderungen	vgl. Groberläuterungen zu Lichtsignalen (& Übergangsbestimmung Art. 90b Abs. 4 E-BSSV, wonach die bestehenden Ampeln die Anforderungen der E-BSSV bis zum Zeitpunkt X erfüllen müssen)					
	1, Einleit.	-	63 Abs. 1, Einleitung			explizite Beschränkung auf den Fahrverkehr und separate Regelung der Fussgängerampeln in 63 Abs. 2 E-BSSV (Präzisierung)
	1 Bst.a	-	63 Abs. 1 Bst. b			Die Möglichkeit zur Wiederholung auf der linken Seite oder nach dem Konfliktpunkt wird auf "besondere" Fälle beschränkt! (Weiterentwicklung/modifizierte Aufstellungsvorschrift)

	1 Bst.b	-	63 Abs. 1 Bst.a		[mehreren Fahrstreifen] in gleicher Richtung" (unnötig und unklar: dieser Zusatz meint, dass der Gegenverkehr nicht mitgezählt werden soll. Er kann aber vom Wortlaut her auch so verstanden werden, dass die Bestimmung nicht greift, wenn es sich um Rechts und Linksabbiegespuren handelt, da diese ja nicht 'in die gleiche Richtung' führen. Wenn schon wäre wohl die Aussage 'aus der gleichen Richtung' präziser - was aber gleichzeitig völlig überflüssig wirkt. Daher wird auf einen Zusatz vollständig verzichtet, die Bestimmung kann auch ohne den Zusatz kaum missverstanden werden.	
	1 Bst.c	-	63 Abs. 1 Bst.c			"in Sonderfällen" ersetzt durch "sofern der seitliche Standort nicht möglich oder nicht sinnvoll ist" (Präzisierung/Konkretisierung der Einsatzbereich ist neu nicht mehr generell auf Sonderfälle, sondern auf einen ganz bestimmten Fall beschränkt; dürfte allerdings mit Blick auf die Praxis kaum gewichtige Änderung darstellen, da hier der praktisch relevanteste Hauptfall genannt wird)
	1 Bst.d	-	63 Abs. 1 Bst.d			"Sonderfälle" ersetzt durch "besondere Fälle" (sprachliche Vereinheitlichung)
	2	-	-		Systematik: gehört auf Ebene technischer Normen; dorthin verschieben	
	3	- (resp vgl. auch 157 Abs. 1)	vgl. 60 Abs. 2 (daran angelehnt)	vgl. Präzisierung [Spalte rechts]	vgl. Präzisierung [Spalte rechts]	E-BSSV 60 Abs. 2 lehnt sich an 71 Abs. 3 an, ist aber anders ausgerichtet. Er dient nicht dazu die einzelnen Ampel-Arten und deren Bedeutung zu klären, sondern soll ausdrücken, welche 'Mindeststandards' eingehalten sein müssen, welche Konflikte in jedem Fall ausgeschlossen sein müssen - auch wenn im Einzelfall je nach Lichtsignalanlage noch zusätzliche ausgeschlossen sein werden
	4	-	60 Abs. 5			
	5	-	60 Abs. 1, S1&2		- "vorbehalten bleiben die Artikel 68 Absatz 7, 69 Absatz 3, 70 Absätze 4 und 4bis" (unnötiger Vorbehalt: gelöst durch Beschränkung auf Drei-Farbenampel) - "rotes und grünes Licht dürfen nicht zusammen leuchten" (unnötige Erläuterung/Systematik: vgl. Spalte rechts und Konkordanztabellen ausgehend von den Entwürfen: Signalkombination rot/grün ist in E-StBV nicht vorgesehen, resp wäre nach den in der E-StBV vorgesehenen Bedeutungen ohnehin eine eidersprüchliche Anordnung)	- "Lichtsignale" ersetzt durch "Drei-Farben-Ampeln" (formale Präzisierung); - Vgl. zur Frage, was in E-BSSV geregelt werden muss, die Bemerkungen zur Systematik, am Beginn des Kapitels "Lichtsignale" bei den Konkordanztabellen I (Vergleich Entwürfe zu heutigem Recht)
	6	-	59 Abs. 5, S1		"(z.B. Anmeldeknöpfe für Fußgänger oder Radfahrer, akustische und/oder taktile Vorrichtungen für Blinde)" (Beispiele; betreffend dem zweiten Beispiel zudem Wiederholung: wird separat in 59 Abs. 5, S2 E-BSSV behandelt)	Zusätzlich: Art. 59 Abs. 5, S2 E-BSSV: akustische oder taktile Vorrichtungen für Blinde sind bei Ampeln für Fußgängerinnen und Fußgänger neu obligatorisch (Weiterentwicklung)
Art. 72 Grundsätze						
	1, S1	161 Abs. 1	64 Abs. 3			
	1, S2-4	-	64 Abs. 2			"reflektierend" ersetzt durch "retroreflektierend" / "Rückstrahlern" ersetzt durch "Reflektoren" (sprachliche Vereinheitlichung)
	1bis	-	64 Abs. 1			"und gestalterische" Elemente (Präzisierung/Ergänzung)
	2	161 Abs. 2	-		"gelb-orange Markierungsknöpfe mit gelb-orangen Reflektoren"/ "Zur Verdeutlichung der Verkehrsführung können auch die Leitkörper und Markierungen mit Reflektoren ergänzt werden" Systematik: solche Details gehören auf Ebene technischer Normen: dorthin verschieben (auf Verordnungsstufe ist nur Nennung von "Markierungen, Leitkörpern und Unterflurleuchten" tatsächlich notwendig, alles andere ist unnötige Erläuterung)	"oder Unterflurleuchten" (Aktualisierung/Ergänzung)
	3, S1	- (resp. vgl. neu 164 Abs. 4)	-		- Aspekt "die in dieser Verordnung vorgesehenen Aufschriften" (Wiederholung: vgl. 5 Abs. 3 SVG & Art. 101 Abs. 1 SSV resp. Art. 3 Abs. 5 E-BSSV) - Aspekt "Richtungsangaben" (generelle Erlaubnis wurde konkretisiert in den etwas ausführlicheren Bestimmungen zu den verschiedenen Pfeilen sowie im neuen 164 Abs. 4 E-StBV, welcher neu explizit die Möglichkeit, die Pfeile mit Ortsbezeichnungen zu ergänzen vorsieht)	
	3, S2	-	-	Neu erfasst von Generalklausel in 90 Abs. 2 E-BSSV & 189 Abs. 1 E-StBV: Verschiebung der Zuständigkeit vom UVEK auf das ASTRA		
	4	-	-		Verweis	
	5	-	-	Neu erfasst von Generalklausel in 90 Abs. 2 E-BSSV : Verschiebung der Zuständigkeit vom UVEK auf das ASTRA		
Art. 72a Taktil-visuelle Markierungen						

	1	-	65		- "(einschliesslich Fussgängerstreifen)" (unnötige Erläuterung; sie suggeriert sogar im Gegenteil noch etwas Falsches, nämlich dass im Zusammenhang mit anderen markierten oder signalisierten Fussgängerflächen (Längsstreifen für Fussgänger, Fusswege oder kombinierten Fusswege) keine taktil-visuellen Markierungen erlaubt seien. Mit der Streichung des 'Fussgängerstreifens' wird verdeutlicht, dass das Recht zur Nutzung dieser Markierungen eben auf allen für Fussgänger bestimmten Flächen besteht - auch auf all jenen, die durch Markierung auf der Fahrbahn entstehen) - "blinde und" (unnötig, ist selbstverständlich im Begriff "sehbehinderte [Personen]" mit enthalten)	- Erlaubnis gilt neu auch für Begegnungszonen (Weiterentwicklung/Erweiterung) - Neue Pflicht zur Verwendung von taktilen Markierungen bei Linien zur Trennung von Rad-, Fuss- und Reitwegen (Weiterentwicklung/Erweiterung)
	2	171 Abs. 4, S2	-			
	3	171 Abs. 4, S1	-			
Art. 73 Sicherheits-, Leit-, Doppel- und Vorwarnlinien						
	1, S1	162 Abs. 1	-			umformuliert (sprachliche Vereinheitlichung)
	1, S2	162 Abs. 1	-			- umformuliert (sprachliche Vereinheitlichung) - "Strassenbahngeleise" ersetzt durch "Gleise" (sprachliche Vereinheitlichung) - Neu diese Verwendung auf Leitlinien ausgedehnt (Anpassung an Praxis: Abgrenzung gegenüber Gleise kann auch mit einer Leitlinie erfolgen - es handelt sich dann einfach nicht um ein eigenes Trasse)
	1, S3	-	66 Abs. 1			
	2	-	66 Abs. 3, S1			
	3	162 Abs. 1	-			- umformuliert (sprachliche Vereinheitlichung) - Neu kann die Abgrenzung von Fahrbahn/Fahrstreifen gegenüber Gleisen auch durch Leitlinien erfolgen (Anpassung an Praxis: Abgrenzung gegenüber Gleise kann auch mit einer Leitlinie erfolgen es handelt sich dann einfach nicht um ein eigenes Trasse)
	4	-	66 Abs. 4			"Doppellinie" heisst neu "Leitlinie neben einer Sicherheitslinie" (grundsätzliche Änderung der Terminologie: alte Terminologie war verwirrend, da dann doppelte Sicherheitslinie doch nicht als Doppellinie galt, was aber vom Begrifflichen her zu vermuten wäre..)
	5, S1	160 Abs. 4, S1	-		"und Doppellinien" (Systematik/Terminologie: da "Doppellinien neu einfach "Leitlinien neben Sicherheitslinien" sind, sind diese schon vom Begriff "Sicherheitslinien" in 162 Abs. 4 genügend erfasst; ebenso dürfte auch ohne zusätzliche explizite Nennung der doppelten Sicherheitslinie klar sein, dass die Vorwarnlinie, die zur Voranzeige von Sicherheitslinien dient, bei doppelten Sicherheitslinien umso mehr auch eingesetzt wird. Die Vorwarnlinie dient zur Voranzeige von Sicherheitslinien in all ihren Formen - relevant ist, dem Verkehrsteilnehmenden im Voraus anzuzeigen, dass er sich einer Situation nähert, in welcher die Regel von Art. 162 Abs. 2 E-StBV greifen wird)	
	5, S2	-	66 Abs. 6			
	6 Bst.a	162 Abs. 2	-			schon blosses Be fahren ist verboten! (Präzisierung)
	6 Bst.b	-	-		unnötig: Diese Linien haben keine eigenständige eigentliche Bedeutung: das geforderte Verhalten entspricht jenem, das ganz generell an "Richtungswechsel" gebunden ist; erklärt wird in der neuen Verordnung nur noch die Bedeutung jener Linien, welche ein von diesem Grundsatz abweichendes Verhalten verlangen	
	6 Bst.c	162 Abs. 3	-			"Doppellinie" heisst neu "Leitlinie neben einer Sicherheitslinie" (grundsätzliche Änderung der Terminologie: alte Terminologie war verwirrend, da dann doppelte Sicherheitslinie doch nicht als Doppellinie galt, was aber vom Begrifflichen her zu vermuten wäre..)
Art. 74 Fahrstreifen, Bus-Streifen, Radstreifen						
	1	-	-		Wiederholung: vgl. 162 Abs. 1 E-StBV	
	2, S1&2	164 Abs. 2	-			"Einspurpfeile" ersetzt durch "Richtungspfeile" (Terminologie: diese begriffliche Unterscheidung ist unnötig - es sind weiterhin Richtungspfeile - einfach eingesetzt in dieser besonderen Situation)
	2, S3	164 Abs. 3, S1	-			"Pfeile" ersetzt durch "Richtungspfeile" (Terminologie)
	3	164 Abs. 5	-			

	4	163 Abs. 1	- (vgl auch neuen 68 Abs. 1)	"[vorbehalten bleiben markierte] oder signalisierte [Ausnahmen]" (modifizierte Darstellung: Ausnahmen müssen IMMER markiert sein (signalisiert allein reicht nicht!). Die Pflichten fließen ja auch alle direkt aus der Markierung, daher müssen auch allfällige Ausnahmen stets markiert sein)		
	5, S1&2	163 Abs. 2, S1&2	-			
	5, S3	-	71 Abs. 2			
	5, S4	-	-		Verweis; Regel der bisherigen VRV wird stattdessen direkt zur Markierung verschoben	
	6	163 Abs. 4	-		"Motorfahrradfahrer" (Systematik: Nennung "Motorfahräder" aufgrund neuer Systematik, d.h. aufgrund der in Art. 72 Abs. 5 E-StBV neu sehr umfassenden Gleichstellung von Mofas und Fahrrädern nicht erforderlich)	schon blosses <i>Be fahren</i> ist verboten! (Präzisierung)
	7	Weiterentwickelt: - Pfeile: 164 Abs. 3 - Symbole: 165 Abs. 2 (verallgemeinert)	Weiterentwickelt: - Pfeile: 67 - Symbole: 68 (Einschränkung des Einsatzbereichs)			Neu wird bezüglich der Symbole in der E-StBV in genereller Weise deren Bedeutung erläutert unter gleichzeitiger Einschränkung ihres Einsatzbereichs in der E-BSSV (vgl. neuen 68 Abs. 1 E-BSSV)
	8	164 Abs. 1	-	"Weisse" (Präzisierung/Klärung: Die Bedeutung gilt für die gelben Pfeile gleichermassen!)		"auf dem betreffenden Fahrstreifen" (Präzisierung)
	9	171 Abs. 2	71 Abs. 6			
	10	165 Abs. 1	(vgl auch neuen 68 Abs. 1)	"Symbole des entsprechenden Signals" ersetzt durch "Symbole" (Weiterentwicklung/ Anpassung an Praxis und Norm: Legalisierung des Bedarfs der Praxis nach dem Einsatz von Symbolen, nicht der Symbole des Signals (vgl. insbesondere beim Signal Fussweg); Folgeänderung: neues Symbol "Reiter" erforderlich)		Neu wird bezüglich der Symbole in der E-StBV in genereller Weise deren Bedeutung erläutert unter gleichzeitiger Einschränkung ihres Einsatzbereichs in der E-BSSV (vgl. neuen 68 Abs. 1 E-BSSV)
	11	163 Abs. 5	71 Abs. 5 (vgl auch neuen 68 Abs. 1)	"Das UVEK umschreibt die Einzelheiten in Weisungen" (neu erfasst von Generalklausel in 90 Abs. 2 E-BSSV: Verschiebung der Zuständigkeit vom UVEK auf das ASTRA)	- "in Abweichung von den Art. 42 Abs. 3 und 43 Abs. 1 VRV" (unnötige Erläuterung) - "und anschliessend bei grünem Licht die Verzweigung zu befahren" (unnötige Erläuterung) - "Bei Rot müssen die andern Fahrzeuglenker vor der ersten Haltelinie halten" (unnötige Erläuterung: vgl. 167 Abs. 1 E-StBV)	
Art. 75 Halte- und Wartelinien						
	1, S1	167 Abs. 1, S1	-			"halten" ersetzt durch "anhalten" (sprachliche Präzisierung)
	1, S2	167 Abs. 3	-			"beziehungsweise der Ladung" (Präzisierung: nicht nur das Fahrzeug, sondern auch die Ladung darf die Linie nicht überragen)
	2, S1	167 Abs. 1, S2	69, S1			
	2, S2	167 Abs. 4, S1	69, S2			erweitert um Kriterium "wo die Strassenbreite es erlaubt", so dass Kriterien fürs Anbringen jetzt mit jenen der Wartelinie übereinstimmen (Verzicht auf unnötige Differenzierungen)
	3, S1	167 Abs. 2, S1	-		"um den Vortritt zu gewähren" (unnötige Erläuterung)	"halten" ersetzt durch "anhalten" (sprachliche Präzisierung)
	3, S2	167 Abs. 3	-			"beziehungsweise der Ladung" (Präzisierung: nicht nur das Fahrzeug, sondern auch die Ladung darf die Linie nicht überragen)
	4, S1	- (vgl auch 167 Abs. 2 S3)	69, S1	"Ausser [...] auf Einfahrten zu Autobahnen und Autostrassen oder auf ähnlichen Anlagen" (direkt ersetzt durch entsprechende Regel (allerdings in veränderter Form): Ersatz der Wartelinie durch Führungslinie. Bisher war nur geregelt, dass sie weggelassen werden könne - in der Praxis wird es sich hier aber um einen Ersatz durch die Führungslinie handeln)		
	4, S2	167 Abs. 4, S1	69, S2			erweitert um Kriterium "auf Einbahnstrassen kann sie fehlen", so dass Kriterien fürs Anbringen jetzt mit jenen der Haltelinie übereinstimmen (Verzicht auf unnötige Differenzierungen)
	4, S3	167 Abs. 2, S2	-			
	5	(resp. vgl. 167 Abs. 5)	-		Verweis; stattdessen direkt die Regel selbst in diesen Artikel verschoben	"Verlauf einer Hauptstrasse" ersetzt durch "Verlauf vortrittsberechtigten einer Strasse" (Abbau Schilderwald, Änderung wegen neuer Zusatztafel "Richtung der vortrittsberechtigten Strasse")
	6	167 Abs. 6	-		- "Motorfahrradfahrer" (Systematik: Nennung "Motorfahräder" aufgrund neuer Systematik, d.h. aufgrund der in Art. 72 Abs. 5 E-StBV neu sehr umfassenden Gleichstellung von Mofas und Fahrrädern nicht erforderlich) - "(z.B. auf Radstreifen, Radwegen)" (unnötige Beispiele)	"können gelb sein" ersetzt durch "sind gelb" (Velomarkierungen sollen wirklich konsequent gelb sein)

Art. 76 Rand- und Führungslinien						
	1	168 Abs. 1	-			
	2 Bst.a	- (resp vgl neu 168 Abs. 2)	69a Abs. 1 Bst a		"(Art. 75)" (Verweis)	- in E-StBV reicht eine sehr generelle Norm ohne Erläuterung der genauen Einsatzbereiche - diese werden ausschliesslich in der E-BSSV umschrieben - Anbringen der Führungslinie ist in dieser Situation neu zwingend (bisher unklar)
	2 Bst.b, S1	- (resp vgl neu 168 Abs. 2)	69a Abs. 1 Bst b			- in E-StBV reicht eine sehr generelle Norm ohne Erläuterung der genauen Einsatzbereiche - diese werden ausschliesslich in der E-BSSV umschrieben - Anbringen der Führungslinie ist in dieser Situation neu zwingend (bisher unklar) -"Verlauf einer Hauptstrasse" ersetzt durch "Verlauf vortrittsberechtigten einer Strasse" (Weiterentwicklung/Abbau Schilderwald, Änderung wegen neuer Zusatztafel "Richtung der vortrittsberechtigten Strasse")
	2 Bst. b, S2	-	-		Wiederholung: wenn ihnen der Vortritt entzogen ist, wird die Halte-/Wartelinie nach 69 E-BSSV ohnehin angebracht	
	2 Bst. b, S3	167 Abs. 5	-			
	2 Bst.c	- (resp vgl neu 168 Abs. 2)	69a Abs. 2 Bst a		"(Art. 1 Abs. 8 und 15 Abs. 3 VRV)" (Verweis)	- in E-StBV reicht eine sehr generelle Norm ohne Erläuterung der genauen Einsatzbereiche - diese werden ausschliesslich in der E-BSSV umschrieben - Anbringen der Führungslinie ist in dieser Situation neu nicht zwingend (bisher unklar)
	3	-	- (reps vgl neu 69a Abs. 1&2)		In Art. 69a Abs. 1 und 2 E-BSSV ist abschliessend festgehalten, wo eine Führungslinie angebracht werden muss und wo sie angebracht werden kann. Da dort 'Verzweigungen mit Rechtsvortritt' nicht genannt werden, ergibt sich aus diesen beiden Absätzen (e contrario) ohne Weiteres das bisher in Art. 76 Abs. 3 SSV festgehaltene Verbot der Verwendung von Führungslinien bei Verzweigungen mit Rechtsvortritt	
Art. 77 Fussgängerstreifen						
	1	171 Abs. 1				
	2	-	-	vgl. Art. 62 Abs. 4 Bst.e E-StBV (Anpassung an Praxis/Weiterentwicklung: neu ist Halteverbotslinie [10m] (vgl. Art. 170 Abs. 3 E-StBV) nicht mehr obligatorisch, dafür ist das allgemeine Halteverbot auf 10m ausgedehnt worden. Aufgrund der vielen praktisch relevanten Ausnahmen (vgl. insbes. Radstreifen!) wurde die Halteverbotslinie, trotz Obligatorium, je länger je mehr zum Ausnahme- und das Fehlen der Linie zum Regelfall. Daher Anpassung an diese Entwicklung: Haltelinie ist neu nicht mehr obligatorisch, dafür gilt das Halteverbot auch ohne die Linie auf 10m - so ist diese Strecke von 10m wieder sichergestellt)		
	3	171 Abs. 3, S1	-			
Art. 78 Sperrflächen						
		168 Abs. 3, S1 (vgl auch neu S2)	(vgl auch neu 69b)			neu wird auch Möglichkeit des Unterbruchs der Fläche aus VSS-Norm explizit in die Verordnungen aufgenommen (Stufengerechtigkeit)
Art. 79 Markierungen für den ruhenden Verkehr						
	1	169 Abs. 1 S1	-			"entweder allein oder in Ergänzung zu Signalen", d.h. Parkfelder müssen neu nicht mehr zwingend signalisiert sein (Weiterentwicklung, Abbau Schilderwald)
	1bis	- für blaue & weisse Parkfelder: 169 Abs. 3 - für gelbe Parkfelder: 169 Abs. 6	-			Kennzeichnung durch einen besonderen Belag bleibt auf jene Fälle beschränkt, wo die Parkfläche gleichzeitig signalisiert wird (Folgeänderung der Änderung oben in 79 Abs. 1 SSV resp. 169 Abs. 1, S1 E-StBV: ohne Signal würde Verständlichkeit leiden)
	1ter, S1	169 Abs. 1, S2	-			
	1ter, S2	169 Abs. 2, S1	-		"für die Signalisation gilt Art. 48 Abs. 11" (Verweis)	vgl. auch Weiterentwicklung in 169 Abs. 2, S2 E-StBV: neu ist explizit die Reservation von Parkfeldern mittels Piktogrammen vorgesehen
	2	169 Abs. 4	-			

	3	170 Abs. 1	-		"(18 Abs. 3 VRV)" (Verweis)	Halte- und Parkverbot gilt nur noch während der Betriebszeiten des öffentlichen Linienverkehrs (Weiterentwicklung/praktisches Bedürfnis: dürfte dem eigentlichen Sinn und Zweck der Bestimmung entsprechen)
	4, S1	170 Abs. 2	-		"(Art. 30 Abs. 1 zweiter Satz)" (Verweis)	Neu wird im Gegensatz zum heutigen Recht klar unterschieden zwischen Parkverbotsfeldern und gelben Parkfeldern für einen bestimmten Personenkreis (Präzisierung/Systematik: unklar diesbezüglich der heutige Art. 79 Abs. 4)
	4, S2	169 Abs. 6	-		- "(z.B. «Taxi» oder Kontrollschildnummern)" (Verweis) - "Ein- und Aussteigenlassen von Personen und Güterumschlag" ersetzt durch "Halten" (Einschränkung muss selbstverständlich für alle Halteformen gelten, wozu aber auch Ein-/Aussteigenlassen und Güterumschlag zählen, vgl. dazu neuen 62 Abs. 1 Bst b E-StBV)	Neu wird im Gegensatz zum heutigen Recht klar unterschieden zwischen Parkverbotsfeldern und gelben Parkfeldern für einen bestimmten Personenkreis (Präzisierung/Systematik: unklar diesbezüglich der heutige Art. 79 Abs. 4)
	5...	bereits aufgehoben	-			
	6	170 Abs. 3	-			
Art. 80 Kennzeichnung der Baustellen						
	1	-	73 Abs. 1, S1&S2			- für die Verkehrsteilnehmenden: vgl. Art. 89 E-StBV - "welches bei der Baustelle selbst wiederholt wird" ersetzt durch "bei der Baustelle selbst ist das Signal immer anzubringen" (formale Präzisierung: die Aufstellung als Gefahrensignal in einiger Distanz zur Baustelle [dort nur aufstellen, wenn die Voraussetzungen für die Aufstellung eines Gefahrensignals gegeben sind] und die Aufstellung bei der Baustelle selbst, zur Kennzeichnung derselben [dort immer aufstellen!] sind unabhängig voneinander zu betrachten, was auch mit der Formulierung ausgedrückt werden soll.)
	2	-	73 Abs. 3, S1			Anforderung "retroreflektierend" neu aus VSS-Norm übernommen (vgl. Art. 73 Abs. 3 E-BSSV: "retroreflektierende" in S1, sowie gesamter S2) (Weiterentwicklung: Stufengerechtigkeit)
	3	-	73 Abs. 4			Anforderung "retroreflektierend" neu aus VSS-Norm übernommen (vgl. Art. 73 Abs. 4 E-BSSV: "mit retroreflektierenden Flächen") (Weiterentwicklung: Stufengerechtigkeit)
	4	175 Abs. 5	-			"retroreflektierend" angefügt; Angleichung an alle anderen Kellen (Vgl. Art. 66 SSV resp. 175 E-StBV); es gibt keinen Grund, diese eine hier zu privilegieren (Verzicht auf unnötige Differenzierung)
	5	-	-	neu erfasst von Generalklausel in 90 Abs. 2 E-BSSV : Verschiebung der Zuständigkeit vom UVEK auf das ASTRA		
Art. 81 Vorgehen der Bauunternehmer						
	1	-	-		bringt im Vergleich zu 81 Abs. 2 SSV resp. 74 Abs. 1 E-BSSV keinen Mehrwert: "Weisungsbefugnis" ist zweifelsohne in 74 Abs. 1 E-BSSV enthalten, Überwachungspflicht ergibt sich aus grundsätzlicher Zuständigkeit	
	2	-	74 Abs. 1		- "(z.B. Fahrverbote, Höchstgeschwindigkeiten, Umleitungen)" (Beispiele) - "oder das Bundesamt" (unnötige Erläuterung/Wiederholung: vgl. Art. 2 Abs. 2 E-BSSV: der Begriff "Behörde" umfasst auch das Bundesamt, soweit es zuständig ist) - "erforderliche Verfügung vorliegt" wird ersetzt durch "Anbringung angeordnet hat" (Systematik: ob die Anordnung mit oder ohne Verfügung zu geschehen hat ergibt sich abschliessend aus dem 10.Kapitel und ist hier unerheblich) - "(Art. 107 Abs. 1)" (Verweis)	
	3	-	74 Abs. 2			Hinweis: Grundsätzlich reiner Verweis - erscheint aber genügend wichtig, dass sich hier die Beibehaltung des Verweises zur Klärung allfälliger Unsicherheiten ausnahmsweise rechtfertigt
	4	-	74 Abs. 3			Hinweis: Grundsätzlich schon von neuer Generalklausel in Art. 4 Abs. 1, S2 E-BSSV gedeckt - hier wird aber ausnahmsweise, aufgrund der grossen Bedeutung der Bestimmung in diesem Kontext, eine Wiederholung beibehalten
Art. 82 Leiteinrichtungen						
	1, S1	173 Abs. 1	-			
	1, S2	-	76 Abs. 2			
	2 Bst.a	173 Abs. 1	76 Abs. 1 Bst.a			
	2 Bst.b, Teilsatz1	173 Abs. 1	76 Abs. 1 Bst.b			
	2 Bst.b, Teilsatz2	173 Abs. 2	-		"Leitpfeile tragen weisse Pfeilspitzen auf schwarzem Grund" (Abbildung: sollen neu abgebildet werden, d.h. das Aussehen muss nicht mehr beschrieben werden; Bezeichnung als "schwarz-weiss" ist vollständig ausreichend)	Neu Definition des Einsatzbereichs von Leitpfeilen ("Kurven, die wegen ihrer Anlage zur Mässigung der Geschwindigkeit zwingen") (Weiterentwicklung, bisher fehlte jegliche Regelung hierzu)

	2 Bst.c	173 Abs. 1	76 Abs. 1 Bst.c			
	2 Bst.d	173 Abs. 1	76 Abs. 1 Bst.d			
	3	173 Abs. 3	-	"wird der Fahrbahnrand durchgehend mit Rückstrahlern gekennzeichnet" (unnötige Einschränkung/unnötige Differenzierung/neue Aufstellungsvorschrift: die so (mit Leitpfosten) ausgeführte Kennzeichnung des Fahrbahnrandes soll IMMER durchgehend sein (vgl. implizit: Artikel 173 Abs. 3 E-StBV); Wenn nur ein einzelner kurzer Bereich gekennzeichnet werden muss, so soll dies nicht mit Leitpfosten geschehen)		"Rückstrahler" ersetzt durch "Reflektor" (3x) (sprachliche Vereinheitlichung)
	4	173 Abs. 4	-			"Inselepfosten" ersetzt durch "Pfosten zur Kennzeichnung von Verkehrsinseln" (sprachliche Präzisierung)
	5	-	76 Abs. 3			
	6	-	-	neu erfasst von Generalklausel in 90 Abs. 2 E-BSSV: Verschiebung der Zuständigkeit vom UVEK auf das ASTRA		
Art. 83 Schranken						
	1	-	75 Abs. 1		"Bestimmungen für Bahnschranken (Art. 93 Abs. 1)" (untauglicher Verweis: dort sind keine diesbezüglichen detaillierteren Vorschriften, daher neu direkt Verweis auf "Bestimmungen des Eisenbahnrechts über Schrankenanlagen")	- Schranken werden neu verallgemeinert, waren vorher stark aufgesplittet und in gesamter VRV und SSV verteilt; neu nur noch 172 E-StBV (und 82 Abs. 1) & 75 E-BSSV (Systematik)
	2	172 Abs. 2, S2	-			- zu 83 Abs. 2 SSV: "Schranken" ersetzt durch
	3	(vgl. für Verbindlichkeit der Sperren 172 Abs. 1)	75 Abs. 2			"Bedarfsschrankenanlagen" (sprachliche Präzisierung)
Art. 84 Grundsätze						
	1	-	51 Abs. 1		(2x) "mit weisser Schrift" (Generalklausel: gedeckt von Art. 8 Abs. 2 E-BSSV)	
	2	-	-		Systematik: solche Details gehören auf Ebene technischer Normen: dorthin verschieben (Bestimmung war nicht vollständig korrekt, war etwas zu undifferenziert. Sie soll aber im Grundsatz erhalten bleiben - ist jedoch eine auf Verordnungsstufe entbehrende Bestimmung)	
	3	-	-		Unnötige und zudem unpräzise Erläuterung	
	4, S1	-	-		Unnötige und zudem unpräzise Erläuterung	
	4, S2	-	53 Abs. 1			"Anschluss" überall ersetzt durch "Ausfahrt" (grundsätzliche Änderung der Terminologie)
Art. 85 Standort der Signale Autobahn und Autostrasse						
	1	-	33			
	2	-	33		"dagegen nicht auf Verbindungsstrecken zwischen zwei Autobahnen oder zwei Autostrassen" (unnötige Erläuterung von Art. 85 Abs. 1 & Abs. 2, Teilsatz1 SSV resp. Art. 33 E-BSSV)	
Art. 86 Wegweisung im Bereich von Anschlüssen						
	1, S1	-	-		Unnötige Definition: von den Einfahrten muss im Thema Wegweisung gar nie gesprochen werden, es geht immer um Ausfahrten - dann kann aber auch direkt auf diese Bezug genommen werden. Verwendung des Begriffs "Anschluss" ist unnötig - und damit ebenso dessen Definition	
	1, S2	-	52 Abs. 1			
	1, S3	-	-		Wiederholung: war missverständlich: gemeint war, dass der Ausfahrtsname aus nur einer Ortschaft besteht, dies dürfte sich aber in genügender Weise bereits aus 86 Abs. 1, S2 SSV resp. aus 52 Abs. 1 E-BSSV ergeben. Die ansonsten zulässige Anzahl angegebener Ortschaften bei Ausfahrten ergibt sich dagegen aus 52 Abs. 2 lit c E-BSSV und 52 Abs. 5 E-BSSV	
	2	-	52 Abs. 2 Bst.a-d			
	3	-	52 Abs. 2 Bst.a			
	4, S1		52 Abs. 2 Bst.b			"die gleichen Namen" ersetzt durch "den gleichen Namen und die gleichen Ortschaften" (sprachliche Präzisierung - klare Trennung zwischen Angabe des Namens der Ausfahrt und der Angabe weiterer Ortschaften)
	4, S2&3	-	52 Abs. 4			
	5, S1	-	52 Abs. 2 Bst.c			
	5, S2	-	52 Abs. 3			

	6	-	52 Abs. 2 Bst.d	"wenn der vorhandene Raum nicht ausreicht" (unnötige Aufstellungsvorschrift: neu sind die Signalisationsvarianten gleichberechtigte Alternativen, die Einspurtafel darf nicht mehr nur bei mangelndem Platz eingesetzt werden, sondern gewählt werden soll jene Variante, welche in der betreffenden Situation sinnvoller/besser verständlich ist)	- "die in der Geradeausrichtung die Fernziele anzeigt" (unnötige Erläuterung: ergibt sich aus dem Gesamtsystem, es gibt nichts, was sonst angezeigt werden könnte) - "über dem Ausfahrtstreifen" (unnötige Erläuterung: Einspurtafel wird immer über dem betreffenden Fahrstreifen angebracht)	
	7, S1	-	54 Abs. 1, S1 und 54 Abs. 2	"[...] wird [...] angebracht; sie kann fehlen, wo sich Anschlüsse in kurzen Abständen wiederholen" (unnötige Aufstellungsvorschrift: die Entfernungstafel ist neu von Beginn weg in keinem Fall mehr obligatorisch, vgl. Art. 54 Abs. 1, S1 E-BSSV)		"Anschluss" überall ersetzt durch "Ausfahrt" (grundsätzliche Änderung der Terminologie)
	7, S2, Teilsatz1	137 Abs. 1	-			Die Entfernungstafel wird neu bei Einfahrten und Verzweigungen gleich gehandhabt und ist zudem nie mehr obligatorisch! (Weiterentwicklung)
	7, S2, Teilsatz2	-	-		Systematik: solche Details gehören (sofern überhaupt Bedarf) auf Ebene technischer Normen: dorthin verschieben (Bestimmung war nicht vollständig korrekt. Sie soll aber im Grundsatz erhalten bleiben - ist jedoch eine auf Verordnungsstufe entbehrliche Bestimmung)	
	7, S3, Teilsatz1	-	-		Systematik: solche Details gehören (sofern überhaupt Bedarf) auf Ebene technischer Normen: dorthin verschieben (Bestimmung war nicht vollständig korrekt. Sie soll aber im Grundsatz erhalten bleiben - ist jedoch eine auf Verordnungsstufe entbehrliche Bestimmung)	
	7, S3, Teilsatz2	-	54 Abs. 1, S2			
Art. 87 Wegweisung im Bereich von Verzweigungen						
	1 Bst.a	-	53 Abs. 2 Bst.a			
	1 Bst.b	-	53 Abs. 2 Bst.b			
	1 Bst.c	-	53 Abs. 2 Bst.c			
	1 Bst.d, Teilsatz1&2	-	53 Abs. 2 Bst.d			
	1 Bst.d, Teilsatz3	-	53 Abs. 5			
	1 Bst.e	-	54 Abs. 1, S1 & Abs. 2			Die Entfernungstafel wird neu bei Einfahrten und Verzweigungen gleich gehandhabt und ist zudem nie mehr obligatorisch! (Weiterentwicklung)
	2	-	53 Abs. 2 Bst.a			
	3, S1	-	53 Abs. 2 Bst.b		"(Art. 49 Abs. 4)" (Verweis)	
	3, S2	-	53 Abs. 4	"nötigenfalls" (unnötige Aufstellungsvorschrift: neu sind die Signalisationsvarianten gleichberechtigte Alternativen, die Einspurtafel darf nicht mehr nur "nötigenfalls" eingesetzt werden, sondern gewählt werden soll jene Variante, welche in der betreffenden Situation sinnvoller/besser verständlich ist)		
	4, S1	-	53 Abs. 2 Bst.c	"zweiter Ordnung" (unnötige Aufstellungsvorschrift & Anpassung an Praxis: schon heute wird, wenn keine Fernziele zweiter Ordnung vorhanden sind, auf solche erster Ordnung zurückgegriffen und dies dürfte, wenn es der besseren Orientierung dient, auch mehr Sinn machen, als wenn diesfalls ganz auf eine Zielangabe verzichtet würde. Das Kriterium erscheint daher überflüssig. Neu sind generell "weitere Fernziele" erlaubt, was die Angabe solcher 1. Ordnung und 2. Ordnung aber auch solcher im Ausland ermöglicht. Die Grenze bildet dabei Art. 49 Abs. 4 SSV resp. Art. 51 Abs. 2, Teilsatz1 E-BSSV, welcher sicherstellt, dass nicht beliebige Ziele angegeben werden können)		- "die nächsten Fernziele erster Ordnung" ersetzt durch "Ziele des ersten Vorwegweisers" (Päzisierung/ Verständlichkeit: mit dieser Formulierung ist Verhältnis zwischen erstem und zweitem Vorwegweiser auf den ersten Blick ersichtlich) - "die auf den beiden Fahrbahnästen liegen" ersetzt durch "die über die beiden Fahrbahnäste erreicht werden können" (Sprachliche Vereinheitlichung: Angleichung der Formulierung an jene zum ersten Vorwegweiser)
	4, S2	-	53 Abs. 4	"nötigenfalls" (unnötige Aufstellungsvorschrift: neu sind die Signalisationsvarianten gleichberechtigte Alternativen, die Einspurtafel darf nicht mehr nur "nötigenfalls" eingesetzt werden, sondern gewählt werden soll jene Variante, welche in der betreffenden Situation sinnvoller/besser verständlich ist)		
	5	-	53 Abs. 3			

Art. 88 Vortrittssignale						
	1, S1	-	28 Abs. 6			nicht "vor der Autobahn oder Autostrasse", sondern "vor dem durchgehenden Fahrstreifen" (sprachliche Präzisierung: Die Autobahn beginnt beim Signal «Autobahn», d.h. bereits auf der Zufahrt, d.h. dass das Signal «Kein Vortritt» schon auf und nicht vor der Autobahn angebracht wird)
	1, S2	167 Abs. 2, S3	-			Ersatz der Wartelinie durch Führungslinie. Bisher war nur geregelt, dass sie weggelassen werden könne - in der Praxis wird es sich hier aber um einen Ersatz durch die Führungslinie handeln (Weiterentwicklung)
	2	-	-	Aufhebung Signale «Einfahrt von rechts» und «Einfahrt von links»: Begründung vgl. oben bei Art. 41 SSV		
Art. 89 Verschiedene Hinweise						
	1, Einleit.	- (resp. vgl. 134 Abs. 1)	- (resp. 46 Abs. 2 und 3)		"wenn die Einrichtung oder der Betrieb von der Autobahn oder Autostrasse her erreicht werden kann" (unnötige Erläuterung: ist den Begriffen "Rastplatz" und "Nebenanlagen" immanent)	Neu wird die in den VSS-Normen vorgesehene und in der Praxis angewendete Signalisationform in der E-StBV & E-BSSV verankert: verwendet werden i.d.R. nicht einzelne Signale, sondern diese werden auf der Tafel "Nebenanlagen" abgebildet/zusammengefasst; die Aufstellungsvorschriften bleiben unverändert, vgl. Art. 89 Abs. 1 SSV und Art. 46 Abs. 4 E-BSSV (Weiterentwicklung/Anpassung an Praxis)
	1 Bst.a	-	- (resp. vgl. 46 Abs. 4 Bst.a)		"(Art. 90 Abs. 2)" (Verweis)	
	1 Bst.b	-	- (resp. vgl. 46 Abs. 4 Bst.b)			
	1 Bst.c	-	- (resp. vgl. 46 Abs. 4 Bst.c)			
	1 Bst.d	-	- (resp. vgl. 46 Abs. 4 Bst.d)			Ergänzung mit "Rastplatz" und "Nebenanlage", entsprechend den Änderungen in Art. 46 Abs. 2 & 3 E-BSSV (Folgeänderung)
	2, Einleit.	-	46 Abs. 1, Einleitung		"in entsprechender Ausgestaltung" (unnötige Erläuterung)	
	2 Bst.a	-	46 Abs. 1 Bst.a			
	2 Bst.b	-	46 Abs. 1 Bst.b			
	2 Bst.c	-	46 Abs. 1 Bst.c			
	3	- (resp. vgl. neu 133 Abs. 2)	-	neue Bedeutung/neuer Einsatzbereich wie auch neues Aussehen von «Radio-Verkehrsinformation», vgl. Art. 133 Abs. 2 E-StBV		
	4	134 Abs. 2	46 Abs. 5			Signal heisst nur noch "Notrufsäulen" nicht mehr "Hinweis auf Notrufsäulen" (sprachliche Vereinheitlichung)
	5	-	-	Aufhebung Signal «Hinweis auf Polizeistützpunkt» (4.71): Nach Art. 51 Abs. 2 und 52 Abs. 5 E-BSSV sowie den Weisungen über die Wegweisung bei Anschlüssen und Namen der Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen vom 29.4.1996 kann der Hinweis auf die Polizei jederzeit auch auf Wegweisungs-Tafeln angebracht werden. Damit besteht eine ausreichende Signalisationsmöglichkeit, es braucht keine weiteren		
	6	134 Abs. 3	-			
	7	153 Abs. 6	-			- alle Zusatztafeln werden im Kapitel "Signalergänzende Angaben" geregelt (Systematik) - Einschränkung des Einsatzbereichs: kann nicht mehr generell "den nach Absatz 1 Buchstaben a und b angebrachten Hinweistafeln" sondern nur noch "den Signalen für Nebenanlagen mit Tankstelle" beifügt werden (Weiterentwicklung/modifizierte Aufstellungsvorschriften: Angabe ist nur sinnvoll an Stellen, wo eine Tankstelle vorhanden ist, sonst kann man auf die Information ja ohnehin nicht reagieren!)
	8	-	51 Abs. 2; Teilsatz 2			Wird verschoben zu Wegweisern, da nur in diesem Bereich praktische Bedeutung! (Systematik)
	9	-	46 Abs. 6			"zwecks Verkehrsmanagement" eingefügt (Präzisierung)
Art. 90 Markierungen						
	1, S1	-	72 Abs. 1		"(Art. 74 Abs. 1)" (Verweis)	
	1, S2	168 Abs. 1; S2			- "oder vom Fahrbahnrand" (Wiederholung: ergibt sich schon aus vorangehendem Satz 1 von 168 Abs. 1 E-StBV [Art. 76 Abs. 1 VRV]) - "(Art. 76 Abs. 1)" (Verweis)	
	2, S1	-	72 Abs. 2			- "Ein- und Ausfahrten" anstatt "Anschüsse"; "Leitlinie neben einer Sicherheitslinie" anstatt "Doppellinie" (beides grundsätzliche Änderungen der Terminologie) - "und Rastplätzen" (Präzisierung/Vollständigkeit der Bestimmung)
	2, S2	-	-	unnötige Definition: wird auch ohne diese problemlos verstanden		

	3	-	72 Abs. 3			muss auch für Wegfahrten bei Nebenanlagen und Rastplätzen gelten, nicht nur für Einfahrten (Präzisierung/Vollständigkeit der Bestimmung)
	4	-	72 Abs. 4, S1			"und Rastplätzen" (Präzisierung/Vollständigkeit der Bestimmung)
Art. 91... (bereits aufgehoben)						
Art. 92 Vorsignale						
	1 Bst.a	95 Abs. 2	-			
	1 Bst.b	95 Abs. 3	-			
	1 Bst.bb bis	-	16 Abs. 1			Wichtig ist hier primär, zu betonen, dass das Signal auch am Übergang selbst (zu dessen Kennzeichnung) verwendet werden darf, denn das ist das atypische für ein Gefahrensignal! (Sprachliche Präzisierung)
	1 Bst.c	-	-	Aufhebung Distanzbaken: Für die Aufstellung der Signale "Schraken" und "Bahnübergang ohne Schranken" finden dieselben Distanzvorschriften Anwendung wie für die übrigen Gefahrensignale. Weitere Distanzkennzeichnungen scheinen überflüssig und keinen Einfluss auf die Verkehrssicherheit zu haben.		
	2	(vgl. auch 152)	16 Abs. 2			
	3	-	-	Die genannten "Vorsignale" sind ja Gefahrensignale und richten sich demnach nach deren allgemeinen Regeln in 9 Abs. 1 E-BSSV: Die rechtzeitige Erkennbarkeit der Gefahr ist auch hier das Kriterium und sie soll es neu nicht mehr nur in den in Art. 92 Abs. 3 beschriebenen Situationen [innerorts, auf Feld- und Fusswegen sowie auf privaten Zufahrten] sein! Diese bisherige Verschärfung der allgemeinen Gefahrensignalregeln für Bahnübergänge (d.h., dass die Signale an allen andern als den hier genannten Stellen IMMER angebracht werden mussten - unabhängig von der Erkennbarkeit der Gefahr) schiesst über das Ziel hinaus!		
Art. 93 Signale am Bahnübergang						
	1, S1	-	-		Wiederholung: Aufzählung in dieser Form unnötig - die möglichen Arten der Kennzeichnung werden direkt in den Verordnungen geregelt: Vgl. Art. 6, Art. 95, Art. 127 & Art. 172 E-StBV	
	1, S2	-	3 Abs. 6			- Ist ein eigentlicher Signalisations-Grundsatz, gehört an den Beginn der E-BSSV! (Systematik) - "direkt [am Bahnübergang]" eingefügt (sprachliche Präzisierung: angesprochen sind hier einzig die Signale "direkt" am Bahnübergang)
	2, bezügl. Schranken	172 Abs. 1 (Schraken verallgemeinert) (vgl. auch 82 Abs 1)	-			Schraken werden neu verallgemeinert, waren vorher stark aufgesplittet und in gesamter VRV und SSV verteilt; neu nur noch 172 E-StBV (und 82 Abs. 1) & 75 E-BSSV (Systematik)
	2, bezügl. Lichtsignal	6 Abs. 2	-			- Betonung: Betonung liegt nicht auf Tatsache, dass das Rote Licht Halt bedeutet, denn dies ergibt sich aus Lichtsignalbestimmungen. Betonung liegt darauf, dass dieses Licht für ALLE Verkehrsteilnehmenden gilt (normalerweise richten sich allgemeine Lichtsignale nicht an den Fussverkehr) (Präzisierung) - Aufnahme rotes Drehlicht (Weiterentwicklung)
	2, bezügl. akust. S.	6 Abs. 2	-			

	3	127	-	- "das «Doppelte Andreaskreuz» (3.23; 3.25) einen Bahnübergang mit mehreren Gleisen." (Aufhebung Signal «Doppeltes Andreaskreuz»: Ob ein Bahnübergang mit einem Gleis oder mehreren Gleisen ausgestattet ist, sollte für den Verkehrsteilnehmenden keine Rolle spielen. Daher sollen die Signale «Doppeltes Andreaskreuz» (3.23, 3.25) aufgehoben werden. Selbstverständlich soll aber das «Einfache Andreaskreuz» (3.22, 3.24) erhalten bleiben) - "«Einfache Andreaskreuz» ersetzt durch «Andreaskreuz» (Folgeänderung der Streichung des «Doppelten Andreaskreuz»)		Systematik: ist neu bei den "Informationssignalen" eingeordnet (nicht mehr wie im bisherigen Anhang bei den Vortrittssignalen) (Systematik: Signal beinhaltet ja keine Rechte und Pflichten, diese ergeben sich direkt aus Regeln zum Vortritt schienengebundener Fahrzeuge und zum Bahnübergang)
	4	6 Abs. 1	-			stark umformuliert, da so als Anweisung an die Verkehrsteilnehmenden wohl besser verständlich (sprachliche Vereinfachung ohne materielle Auswirkungen)
	5	-	60 Abs. 6		"(Art. 68-71)" (Verweis)	es wird zusätzlich das Kriterium aufgenommen, wonach der Einsatz von Lichtsignalen auch im Bahnrecht vorgesehen sein muss (Weiterentwicklung)
	6	Übergangsbestimmung 190 Abs. 2	-	Nach Übergangszeit: Darf nach Ende 2014 (abgestimmt auf die Regelung des Bahnrechts) nicht mehr verwendet werden	-"(Art. 17)" (Verweis)	Zusatztafel "Privatübergang" wird nur zum Signal "Andreaskreuz" vorgesehen (Weiterentwicklung: Angleichung an Praxis, entspricht ihrem heutigen tatsächlichen Einsatz)
Art. 94... (bereits aufgehoben)						
Art. 95 Begriffe						
	1	-	84 Abs. 1			
	2	-	84 Abs. 2			
Art. 96 Grundsätze						
	1	-	85 Abs. 2			
	2 Bst.a	-	85 Abs. 1 Bst.a			
	2 Bst.b	-	85 Abs. 1 Bst.b			Weiterentwicklung: Neu ergänzt mit "und Begegnungszonen" (Weiterentwicklung)
	2 Bst.c	-	85 Abs. 1 Bst.c	"signalisierten" (unnötige Differenzierung: es ist nicht ersichtlich, weshalb hier nicht alle Tunnels erfasst sein sollten, insbesondere wenn ja sogar Unterführungen wenn auch nur jene ohne Trottoir - erfasst sind)		
	2 Bst.d	-	85 Abs. 1 Bst.d			Neu ergänzt mit "ausgenommen bei Parkleitanzeigen Richtungspfeile und die Symbole der Wegweiser für Parkierungsflächen" (Weiterentwicklung: Berücksichtigung der Parkleitsysteme: normiert werden können sie zwar nicht, auf diese Weise ist ihre Zulässigkeit aber dennoch rechtlich verankert)
Art. 97 Strassenreklamen bei Signalen						
	1	-	86 Abs. 1			
	2 Bst.a	-	86 Abs. 2 Bst.a			
	2 Bst.b	-	-	Folgeänderung, da das Signal «Telefon» (4.81) aufgehoben wird (resp nur noch als «Telefon» und nur noch in Tunnels einsetzbar sein soll)		
	2 Bst.c	-	86 Abs. 2 Bst.b			
Art. 98 Strassenreklamen auf Autobahnen und Autostrassen						
	1	-	87 Abs. 1			
	2	-	87 Abs. 2			
	3	-	87 Abs. 3			in Bst. c: "Fahrbahnen" durch "Fahrstreifen" ersetzt (sprachliche Präzisierung und Vereinheitlichung)
Art. 99 Bewilligungspflicht						
	1, S1	-	88 Abs. 1, S1			
	1, S2	-	88 Abs. 1, S2, Teilsatz 2			- "Bundesamt" ersetzt durch "ASTRA" (Systematik: Abkürzungsverzeichnis am Beginn der E-BSSV gestrichen, dafür explizite Nennung im Text selbst) - Vgl. auch 88 Abs. 1, S2, Teilsatz 1 E-BSSV: Neue Zuständigkeit des ASTRA (Weiterentwicklung)
Art. 100 Ergänzendes Recht	2	-	88 Abs. 2			
		-			unechter Vorbehalt	

Art. 101 Grundsätze						
	1	-	-	1- (resp. neu 3 Abs. 5)	ersetzt durch weitergehenden, an Art. 5 Abs. 3 SVG angelehnten Art. 3 Abs. 5 E-BSSV: Art. 101 Abs. 1 SSV war auf die Signale/Markierungen der SSV beschränkt - dies greift aber zu kurz, es müssen alle "bundesrechtlich vorgesehenen" Signale und Markierungen angesprochen sein (vgl. z.B. Weisungen über die besonderen Markierungen); aufgrund der überaus zentralen Bedeutung der Bestimmung scheint hier ausnahmsweise eine teilweise Wiederholung des SVG vertretbar	
	2	-	-	3 Abs. 3, S1	- "oder das Bundesamt" (unnötige Erläuterung/Wiederholung: vgl. Art. 2 Abs. 2 E-BSSV: der Begriff "Behörde" umfasst auch das Bundesamt, soweit es zuständig ist) - "das Verfahren nach Art. 107 ist zu beachten" (Verweis)	
	3, S1	-	-	Art. 3 Abs. 1	"und angebracht" (unnötige Erläuterung: wichtig ist es, die Anordnung zu nennen - das Anbringen ist ja bloße Folge davon)	"nicht unnötigerweise" ersetzt durch "nur dort, wo dies aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse erforderlich ist" (Präzisierung: Betonung der besonderen örtlichen Verhältnisse)
	3, S2	-	-	5 Abs. 1		
	3 bis	-	-	-	fehlender Regelungsbedarf im Strassenverkehrsrecht - wird abgedeckt durch Ortsbildschutz	
	4	82 Abs. 3	-	-	- "(z.B. Art. 59)" (Verweis) - "zweifelsfrei" (reine Umformulierung, da der Begriff keinen Mehrwert bringt)	
	5	-	-	5 Abs. 5		"Signale" ersetzt durch "Signalpfosten"; beieinanderstehen" ersetzt durch "aufeinander folgen" (sprachliche Präzisierung: Bezugnahme auf Signalpfosten, nicht auf Signale, diese können ja im Rahmen von Art. 5 Abs. 2 E-BSSV dicht beieinander stehen)
	6, S1	-	-	5 Abs. 2 (vgl. daneben auch Art. 5 Abs. 4)	"dies gilt nicht für Wegweiser" (Abbau Schilderwald: Wegweiser werden neu im Verhältnis 2:1 mitgezählt - dafür wurde die zulässige Gesamtzahl etwas nach oben gesetzt; dazu kommt eine Ausnahme in Art. 5 Abs. 4 E-BSSV betreffend Wegweisern für den Langsamverkehr)	- "zwei, in zwingenden Ausnahmefällen drei Signale" ersetzt durch "drei, aus zwingenden Gründen vier Signale oder signalergänzende Angaben" + neu Nennung von Wegweisern sowie Ampeln samt Zusatzeinrichtungen (Weiterentwicklung: modifizierte Aufstellungsvorschrift zum Abbau des Schilderwalds: --> Anzahl der zulässigen Signale wird erhöht, es werden aber neu Wegweiser [wenn auch im Verhältnis 2:1 und nur unter Vorbehalt von Art. 5 Abs. 4 E-BSSV] und Lichtsignalanlagen mitgezählt) - zudem wird klargestellt, dass auf Tafeln jedes Signal oder jede Angabe separat zu zählen ist.
	6, S2	-	-	- (resp. vgl. neu Art. 5 Abs. 3)	modifizierte Aufstellungsvorschrift: machte wenig Sinn, wichtig ist die Erkennbarkeit von Vorschrifts- und Gefahrensignalen, je nach konkreter Situation dient die Regel von Art. 101 Abs. 6, S2 dieser Erkennbarkeit jedoch nicht! Daher ersetzt durch neue Regel in Art. 5 Abs. 3	
	7 Bst.a	-	-	6 Abs. 1 Bst.a		
	7 Bst.b	-	-	6 Abs. 1 Bst.c		"zusätzliche Angaben" ersetzt durch "signalergänzende Angaben" (sprachliche Vereinheitlichung)
	7 Bst.c	-	-	6 Abs. 1 Bst.d		"zusätzliche Angaben" ersetzt durch "signalergänzende Angaben" (sprachliche Vereinheitlichung)
	Satz nach Bst.c	-	-	-	Generalklausel/unnötige Erläuterung/Wiederholung: Schriftfarbe gedeckt durch Generalklausel in Art. 8 Abs. 2 E-BSSV; Erlaubnis die signalergänzenden Angaben so anzufügen, ergibt sich implizit bereits aus Art. 101 Abs. 7 Bst.b&c SSV resp. Art. 6 Abs. 1 Bst.c&d E-BSSV	
	8	- (resp. vgl. 82 Abs. 5)	vgl. 8 Abs. 2 (Schrift)	Systematik: Details sind nicht im Strassenverkehrsrecht zu regeln, Erwähnung wie in 82 Abs. 5 E-StBV ist ausreichend; Die Schriftfarbe (welche als grundsätzliche Bestimmung auch im Strassenverkehrsrecht zu regeln sein dürfte) ist gedeckt durch Generalklausel in Art. 8 Abs. 2 E-BSSV		
	9	- (resp. vgl. 82 Abs. 5)	vgl. 8 Abs. 2 (Schrift)	Systematik: Details sind nicht im Strassenverkehrsrecht zu regeln, Erwähnung wie in 82 Abs. 5 E-StBV ist ausreichend; Die Schriftfarbe (welche als grundsätzliche Bestimmung auch im Strassenverkehrsrecht zu regeln sein dürfte) ist gedeckt durch Generalklausel in Art. 8 Abs. 2 E-BSSV		
Art. 102 Ausgestaltung der Signale						
	1	-	-	-	Systematik: gehört auf Ebene technischer Normen; dorthin verschieben	
	2	-	-	-	Systematik: gehört auf Ebene technischer Normen; dorthin verschieben	

	3	-	-		Systematik: gehört auf Ebene technischer Normen; dorthin verschieben	
	4	-	6 Abs. 4			von der Pflicht ausgenommen sind neu auch Betriebswegweiser und die touristischen Signale sowie die Wegweiser zur Anzeige des Wanderwegnetzes (Weiterentwicklung resp. Folgeänderung der Aufnahme der touristischen Signale in die Verordnungen)
Art. 103 Standort der Signale						
	1	-	7 Abs. 2 & 3			103 Abs. 1 SSV nannte verschiedenste Fälle, unterschied aber jeweils nicht klar zwischen ersatzweisem und wiederholendem Anbringen (vgl. 103 S2 Anbringen über der Fahrbahn und auf Inseln ist unklar). Dies wird neu geklärt: 7 Abs. 3 E-BSSV nennt die möglichen Standorte, 7 Abs. 2 E-BSSV klärt, dass grundsätzlich ein ersatzweisem und nur ausnahmsweise ein mehrfaches Anbringen gestattet ist (Verzicht auf unnötige Differenzierungen und Abbau Schilderwald)
	2	-	7 Abs. 1		"(Art. 102 Abs. 4)" (Verweis)	
	3	-	-		Systematik: gehört auf Ebene technischer Normen; dorthin verschieben	
	4, S1	-	7 Abs. 4			
	4, S2	-	-		Systematik: gehört auf Ebene technischer Normen; dorthin verschieben	
Art. 104 Zuständigkeit						
	1, S1	-	79 Abs. 1			"Anbringen und Entfernen von Signalen und Markierungen" ersetzt durch "Signalisation" (Folgeänderung der Definition in Art. 2 Abs. 1 E BSSV) "Behörde" ersetzt durch "Kantone" (Systematik&sprachliche Präzisierung/Vereinheitlichung: in Art. 104 SSV - ebenso wie in den neuen Art. 79 & 80 E-BSSV geht es um die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Kantonen - nicht um die Zuordnung der Zuständigkeit zu einer bestimmten Behörde!)
	1, S2	-	3 Abs. 3, S2		- "(Art. 4 Abs. 1 SVG; Art. 23 und 54 VRV)" (Verweis) - "(Art. 107 Abs. 4; Art. 3 Abs. 6 SVG)" (Verweis)	- Der Vorbehalt hat nichts mit der Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen zu tun, sondern ist ein Vorbehalt zum allgemeinen Signalisationsgrundsatz, wonach Signale und Markierungen nur nach Anordnung der Behörde angebracht werden dürfen! - "aufzustellen" ersetzt durch "anzubringen und zu entfernen" (sprachliche Präzisierung)
	2	-	83 Abs. 2			Betont werden muss die Aufsichtspflicht, nicht das Recht zur Delegation, denn dieses besteht ohnehin - daher auch in den Artikel "Aufsicht" verschoben
	3, S1&2	-	80 Abs. 1	"nach den vom UVEK erlassenen Richtlinien" (Neu erfasst von Generalklausel in 90 Abs. 2 E-BSSV: Kompetenz vom UVEK zum ASTRA verschoben)	"[Nationalstrassen] einschliesslich Anschlüssen samt Verbindungsstrecken, Nebenanlagen und Rastplätzen" ersetzt durch "[Nationalstrassen] und deren Bestandteile" // "Artikel 2 Buchstaben c-e" ersetzt durch "Artikel 2" (unnötige Erläuterungen/ Details; zentral ist der Hinweis auf "Bestandteile der Nationalstrasse", alle andern Zusätze waren erläuternder Art)	- "das Anbringen und Entfernen von Signalen und Markierungen" ersetzt durch "die Signalisation" (Folgeänderung der Definition in Art. 2 Abs. 1 E-BSSV) - "Bundesamt" ersetzt durch "ASTRA" (Systematik: Abkürzungsverzeichnis am Beginn der E-BSSV gestrichen, dafür explizite Nennung im Text selbst) - "von der Behörde" ersetzt durch "von den Kantonen" & "aufgestellt werden" ersetzt durch "angeordnet und angebracht" (sprachliche Präzisionen/Vereinheitlichungen - vgl. dazu auch Bemerkungen in Konkordanztabelle I zu Kapitel 10&11 E-BSSV)
	3, S3	-	-		Verweis	
	4	-	80 Abs. 2, S1 und Abs. 3		"(Art. 31 Abs. 1)" (Verweis)	
	5 Bst.a	-	82 Abs. 3			- "Weisungen" ersetzt durch "Anweisungen" (sprachliche Präzisierung: gemeint sind individuelle Anweisungen - nicht generelle Weisungen!) - "Parkplätze" ersetzt durch "Parkierungsflächen" (sprachliche Präzisierung und Vereinheitlichung)
	5 Bst.b	-	-		Wiederholung: vgl. Art. 113 Abs. 3 SSV resp. 82 Abs. 2 E-BSSV	
	5 Bst.c	-	-		Wiederholung: vgl. Art. 81 Abs. 1 & 2 SSV resp. Art. 74 Abs. 1 E-BSSV	
	6	-	81 Abs. 2			
Art. 105 Aufsicht						
	1, S1	-	-		Wiederholung: Der Satz macht hier keinen Sinn! Er meint wohl eher eine "allgemeinen Aufsicht" über die gesamte Strassensignalisation im Sinne der generellen Zuständigkeit. Diese Zuständigkeit der Behörde ergibt sich aus Art. 2 Abs. 2 der E-BSSV i.V. m. diversen Einzelbestimmungen, insbes. Art. 3 Abs. 3 und Art. 4 E-BSSV; in Art. 83 E-BSSV hingegen soll die eigentliche spezifische Aufsicht einer Behörde über eine andere oder Private o.ä. behandelt werden, nicht aber die Gesamtaufsicht über die Strassensignalisation als solche, welche normaler Bestandteil der Zuständigkeit der Behörde ist	Systematik: - in Art. 105 SSV wird stark vermischt zwischen Verhältnis Bund - Kantone - Gemeinden oder aber dem Verhältnis Behörde - Organisationen - Private - etc; diese Aspekte sind aber klar zu trennen! So stellt z.B. "die Aufsicht der Behörde über die Gemeinden" eine Vermischung dieser verschiedenen Perspektiven dar und macht als solches wenig Sinn! - zudem wird Aufsicht und normale "Zuständigkeit" vermischt - so

	1, S2	-	83 Abs. 1, S1 (vgl daneben auch 83 Abs. 2)		"Gemeinden" (Wiederholung: Aufsicht des Kantons über die Gemeinden ist in Art. 83 Abs. 2 geregelt; vgl. auch Hinweis rechte Spalte)	dürfte es sich bei Abs. 1, S1 und Abs. 2, S1 jeweils um Aussagen handeln, welche nicht eine eigentliche Aufsicht betreffen, sondern die die Zuständigkeit oder Teilaspekte derselben. Ähnliches gilt für Art. 105 Abs. 3 SSV! Hingegen stellt Art. 110 Abs. 3 SSV eine Art Oberaufsicht dar, die gut in den neuen Art. 83 E-BSSV passt!
	2, S1	-	4 Abs. 1, S2 und 4 Abs. 2			
	2, S2	-	83 Abs. 1, S2			
	3	-	-		Unnötige Erläuterung: ist normaler Bestandteil der Zuständigkeit für die Signalisation; bezüglich Strassenreklamen reicht überdies Art. 88 Abs. 1 E-BSSV aus	
Art. 106 Einsprache						
	1 Bst.a	-	- (resp. vgl. neu 78)	Einsprache ist nicht das richtige Instrument, um das hier angestrebte Ziel zu erreichen - daher ersetzt mit einem neuen Instrument zum Schutz der Rechte von Privaten in Art. 78 E-BSSV; vgl. auch Detailerläuterungen hierzu		
	1 Bst.b	-	- (resp. vgl. neu 77 Abs. 5)	Einsprache ist nicht das richtige Instrument, um das hier angestrebte Ziel zu erreichen - daher ersetzt mit einem neuen Instrument zum Schutz der Rechte von Privaten in Art. 77 Abs. 5 E-BSSV; vgl. auch Detailerläuterungen hierzu		
	2...	-	bereits aufgehoben			
Art. 107 Grundsätze						
	1	-	77 Abs. 1		- "(Art. 3 Abs. 3 und 4 SVG)" (Verweis) - "oder Vortrittssignale oder durch andere Signale mit Vorschriftscharakter" (Systematik: neu sind die Vortrittssignale ebenso wie alle anderen Signale mit Vorschriftscharakter [betrifft insbesondere die Verhaltenshinweise] Teil der Signalkategorie "Vorschriftssignale"; für Spezialfall Lichtsignalanlage vgl. Spalte rechts daneben) - "oder dem Bundesamt" (unnötige Erläuterung/Wiederholung: vgl. Art. 2 Abs. 2 E-BSSV: der Begriff "Behörde" umfasst auch das Bundesamt, soweit es zuständig ist) - "mit Rechtsmittelbelehrung" (unnötige Erläuterung: die Verfügung und deren Veröffentlichung haben immer mit Rechtsmittelbelehrung zu erfolgen) - "Die Abs. 2, 3 und 4 sind vorbehalten." (unechter Vorbehalt)	"oder Lichtsignale" eingefügt (Weiterentwicklung: LSA fielen dort bisher unter den allgemeinen Ausdruck "Signale mit Vorschriftscharakter", welcher aber neu nicht mehr in dieser Form nötig ist (vgl. Spalte links daneben) und wurden dann aber wieder von der Verfügungspflicht ausgenommen in Art. 107 Abs. 3 Bst. m SSV). Neu sollen die LSA aber verfügt werden (Begründung vgl. unten bei Art. 107 Abs. 3 Bst. m SSV) - d.h. sie werden in den Ausnahmen gestrichen und gleichzeitig muss sich hier die Verfügungspflicht weiterhin auch auf die beziehen. Daher explizit "Lichtsignale" als Ersatz des bisherigen Ausdrucks "oder Vortrittssignale oder durch andere Signale mit Vorschriftscharakter".)
	2	-	77 Abs. 4		"Die Behörde oder das Bundesamt" (Systematik/Wiederholung: Zuständigkeit wird ausschliesslich in Kapitel 11 geregelt)	
	2bis	-	3 Abs. 4			- ist nicht eine eigentliche Verfahrensbestimmung - gehört daher nicht ins Kapitel 10 E-BSSV, sondern in die Signalisationsgrundsätze zu Beginn der E-BSSV (Systematik) - "Verkehrsmassnahmen" ersetzt durch "örtliche Verkehrsanordnungen" (sprachliche Präzisierung und Vereinheitlichung)
	3, Einleit.	-	77 Abs. 2, Einleitung & separat zu beschliessende Änderungen	separat zu beschliessende Änderung zu Art. 77 Abs. 2 E-BSSV: Die in der Übergangszeit vorzunehmende Verschiebung der Ortschaftstafel wird von der Verfügungspflicht ausgenommen! vgl. Detailerläuterungen zur Ortschaftstafel	"der Markierungen und" (unnötige Erläuterung: da für Markierungen gar nie eine Verfügungs-&Veröffentlichungspflicht statuiert wurde, vgl. Art. 77 Abs. 1 E-BSSV, müssen sie hier auch nicht von dieser ausgenommen werden!)	
	3 Bst.a	-	77 Abs. 2 Bst.a			
	3 Bst.b	-	77 Abs. 2 Bst.b			
	3 Bst.c	-	77 Abs. 2 Bst.c			
	3 Bst.d	-	77 Abs. 2 Bst.d			
	3 Bst.e	-	77 Abs. 2 Bst.j & separat zu beschliessende Änderungen	Nach Übergangszeit: Das Signal «Höchstgeschwindigkeit 50 generell» wird im Ausnahmekatalog gestrichen Das Signal wird nur noch im Zusammenhang mit abweichenden Höchstgeschwindigkeiten innerorts verwendet werden; die Privilegierung ist nicht mehr berechtigt vgl. Detailerläuterungen zur Ortschaftstafel		Hinweis: theoretisch würde es nahelegen, die Bestimmung nach der Übergangszeit zu ersetzen und dann die Ortschaftstafeln von der Verfügungspflicht auszunehmen; an die Ortschaftstafel sind aber neu klar mehr Regeln gebunden als an das Signal "Höchstgeschwindigkeit 50 generell" und hat zudem eine gewisse Doppelfunktion, da sie auch ihr wegweisendes Element beibehält. Aufgrund dieser zentralen Bedeutung der Ortschaftstafel und dementsprechend auch des Orts, an dem sie aufgestellt wird, dürfte es sich rechtfertigen, hier noch immer eine Verfügung zu verlangen. vgl. aber auch Übergangsbestimmung, welche die in der Übergangszeit vorzunehmende Verschiebung der Ortschaftstafel von der Verfügungspflicht ausnimmt!
	3 Bst.f	-	77 Abs. 2 Bst.e			
	3 Bst.g	-	77 Abs. 2 Bst.f			
	3 Bst.h	-	77 Abs. 2 Bst.g			
	3 Bst.i	-	77 Abs. 2 Bst.h			
	3 Bst.k	-	77 Abs. 2 Bst.i			

	3 Bst.l... 3 Bst.m	bereits aufgehoben				
		-	-	Weiterentwicklung: Bisher waren Lichtsignale von der Verfügungspflicht ausgenommen (vgl. 107 Abs. 3 Bst. m SSV). Die Lichtsignale sind jedoch nicht mit den übrigen in Art. 107 Abs. 3 SSV resp. 77 Abs. 2 E-BSSV aufgelisteten Fällen vergleichbar: In allen anderen Fällen hat die Behörde kaum einen Ermessensspielraum, die Anordnung dieser Signale wird durch Verordnungsbestimmungen oder durch bestimmte Umstände "entschieden", die Behörde muss entsprechend handeln. Bei den Lichtsignalanlagen dagegen besteht tatsächlich ein grosser Spielraum für die Behörde und ihr Anbringen bewirkt eine Verpflichtung der Verkehrsteilnehmenden! Die Ausnahme für LSA rechtfertigt sich daher nicht. --> Streichung in der Auflistung in Art. 77 Abs. 2 E-BSSV unter gleichzeitiger expliziter Aufnahme in Art. 77 Abs. 1 E-BSSV (Lichtsignale fielen dort bisher unter den allgemeinen Ausdruck "Signale mit Vorschriftscharakter", welcher aber neu nicht mehr in dieser Form nötig ist)		
	3 Bst.n	-	-		Wiederholung: Was in Abs. 1 nicht genannt wurde unterliegt von Beginn weg nicht der Verfügungspflicht und muss daher auch nicht von dieser ausgenommen werden	
	3 Bst.o	-	77 Abs. 2 Bst.k			
	4	-	77 Abs. 3 Bst.a	"Anordnungen der Polizei (Art. 3 Abs. 6 SVG)" ersetzt durch "Verkehrsanordnungen" (Weiterentwicklung: mit Streichung der Polizei als anordnende Behörde [und dem Verweis auf SVG 3 Abs. 6] sind hier auch geplante Massnahmen im Zusammenhang mit temporären Grossanlässen erfasst)	"im ordentlichen Verfahren von der Behörde oder vom Bundesamt" (Systematik/Wiederholung: Verfahren und Zuständigkeit werden ausschliesslich in Kapitel 10 & 11 geregelt)	
	5, S1	-	Art. 3 Abs. 2			ist nicht eine eigentliche Verfahrensbestimmung - gehört daher nicht ins Kapitel 10 E-BSSV, sondern in die Signalisationsgrundsätze zu Beginn der E-BSSV (Systematik)
	5, S2	-	4 Abs. 1, S1			- ausgedehnt: Die Überprüfung muss neu periodisch (&gesamthaft) erfolgen - nicht nur bei veränderten Verhältnissen (Weiterentwicklung) - "örtliche Verkehrsanordnungen" ersetzt durch "Signale und Markierungen" (Präzisierung: die Pflicht betrifft nicht nur Signale und Markierungen mit Vorschriftscharakter, sondern auch Gefahren- und Hinweissignale - insbesondere auch Wegweiser!) - "Voraussetzungen" ersetzt durch "Verhältnisse" (sprachliche Präzisierung) - "aufheben" ersetzt durch "anpassen" (Sprachliche Präzisierung: Aufhebung einer Verkehrsanordnung ist nur eine Möglichkeit der "Anpassung der Verkehrsanordnung an die veränderten Verhältnisse")
	6	-	79 Abs. 2, S1			- ist nicht eine eigentliche Verfahrensbestimmung, sondern hat mit Zuständigkeit und Mitwirkungsrechten zu tun - gehört daher nicht ins Kapitel 10 sondern 11 der E-BSSV (Systematik) - Ergänzt mit Fällen von "Strassenraumgestaltung und Sanierung von Strassen" (Weiterentwicklung: Aktualisierung)

	7	-	79 Abs. 2, S2	- "Bahnen und Trolleybusse" ersetzt durch "Fahrzeuge im öffentlichen Linienverkehr" (unnötige Differenzierung, es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, weshalb hier zwischen verschiedenen Bussen etc unterschieden werden sollte; neu sind daher sämtliche Fahrzeuge im öffentlichen Linienverkehr - inklusive Trams! - erfasst!) - "für Bahnen und Trolleybusse bei der Plangenehmigung unter Berücksichtigung der Anträge der kantonalen Verkehrspolizei, für Busse im Einvernehmen mit ihr festgelegt." ersetzt durch "die kantonale Verkehrspolizei ist anzuhören" (unnötige Differenzierung - es wird nicht mehr zwischen den verschiedenen Haltestellen differenziert und auch nicht mehr differenziert im Vgl. zu Art. 107 Abs. 6 SSV, sondern es wird die Formulierung aus Art. 107 Abs. 6 SSV, resp Art. 79 Abs. 2, S1 E-BSSV übernommen)	- "Haltestellen für Fahrzeuge im öffentlichen Linienverkehr müssen den verkehrstechnischen und betrieblichen Anforderungen genügen." (unnötige Erläuterung: ist selbstverständlich) - "Die kantonale Verkehrspolizei kann diese Befugnis an die örtliche Polizeibehörde delegieren." (unnötige Erläuterung: ist selbstverständlich)	ist nicht eine eigentliche Verfahrensbestimmung, sondern hat mit Zuständigkeit und Mitwirkungsrechten zu tun - gehört daher nicht ins Kapitel 10 sondern 11 der E-BSSV (Systematik)
Art. 108 Abweichungen von den allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten						
	1	-	25 Abs. 1		- "kann die Behörde oder das Bundesamt" (Systematik/Wiederholung: Zuständigkeit wird ausschliesslich in Kapitel 11 geregelt) - "(Art. 4a VRV)" (Verweis)	"anordnen" ersetzt durch "verfügen" (sprachliche Präzisierung/Vereinheitlichung)
	2 Bst.a	-	25 Abs. 2 Bst.a			
	2 Bst.b	-	25 Abs. 2 Bst.b			
	2 Bst.c	-	25 Abs. 2 Bst.c			
	2 Bst.d	-	25 Abs. 2 Bst.d		"Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren" ersetzt durch "deutlich [vermindert werden kann]" (verkürzte Formulierung ist ausreichend, Verhältnismässigkeit ist ja ohnehin ein allgemeiner Grundsatz, muss nicht explizit genannt sein!)	
	3	-	25 Abs. 3			
	4	-	25 Abs. 6			
	5	-	25 Abs. 5 Bst.a -e			- in Bst. a: "10 km/h" ersetzt durch "10 oder 20 km/h" (Weiterentwicklung entsprechend einem berechtigten Bedarf in der Praxis) - in Bst. e: "nach Art. 22a" und "nach Art. 22b" ersetzt durch "nach den Regeln über die Tempo-30-Zonen" bzw. "nach den Regeln über die Begegnungszonen." (Verzicht auf Verweise)
	6	-	-	Neu erfasst von Generalklauseln in Art. 90 Abs. 2 E-BSSV & 189 Abs. 1 E-StBV: Kompetenz wird von UVEK zu ASTRA verschoben		
Art. 109 Bestimmung der Hauptstrassen; Regelung des Vortritts						
	1, S1	-	35 Abs. 1, S1		- "(Art. 57 Abs. 2 SVG)" (Verweis) - "und deren Nummern" (unnötige Erläuterung)	"in einer besonderen Verordnung" ersetzt durch "in Anhang 2 der Durchgangsstrassenverordnung vom 18. Dezember 1991" (sprachliche Präzisierung)
	1, S2	-	-		Verweis/Wiederholung (vgl. Art. 144 Abs. 3 E-StBV)	
	2, S1	-	35 Abs. 1, S2		"nach der in Abs. 1 genannten Verordnung" ersetzt durch "Durchgangsstrassenverordnung" (Präzisierung)	- "Bundesamt" ersetzt durch "ASTRA" (Systematik: Abkürzungsverzeichnis am Beginn der E-BSSV gestrichen, dafür explizite Nennung im Text selbst) - "oder aufheben" ersetzt durch "oder solche aufheben" (sprachliche Präzisierung: die Befugnis, Hauptstrassen aufzuheben bezieht sich auf die zusätzlichen Hauptstrassen!)
	2, S2	-	-		"Die Aufstellung des Signals «Hauptstrasse» (3.03) muss weder verfügt noch veröffentlicht werden (Art. 107 Abs. 3)" (Verweis/Wiederholung, vgl. Art. 77 Abs. 2 Bst. g E-BSSV)	
	3	-	35 Abs. 3		"zwei oder mehr" ersetzt durch "mehrere" (sprachliche Vereinfachung)	
	4, S1	-	-		Wiederholung von SVG 3 Abs. 4; Befugnis zu Anordnung ist aufgrund des SVG gegeben. Die Bsp. ('namentlich...') dürften kaum Mehrwert bringen, dies sind die offensichtlichsten Kriterien, auf die beim Entscheid über die Signalisation abgestützt werden wird, es sind kaum andere Kriterien denkbar	
	4, S2	-	-		Verweis: vgl. 94 Abs. 2 E-StBV & 9 Abs. 1 E-BSSV	
	5	-	-		Verweis: Vgl. 40 Abs. 2 Bst.b SSV, resp. neu (auch materiell neu) 15 Abs. 2 Bst.b E-BSSV	

Art. 110 Verkehrsanordnung auf Durchgangsstrassen						
	1	-	-		unnötige Definition	
	2	-	-		Wiederholung: vgl. Art. 104 Abs. 3 SSV resp. 80 Abs. 1 E-BSSV - diese Bestimmung unterscheidet sich in 2 Punkten von jener hier [110 Abs. 2 SSV], die bei Streichung von Art. 110 Abs. 2 SSV wegfallen, die aber vernachlässigt werden können: 1. "erlässt örtliche Verkehrsanordnungen im Rahmen der Art. 3 Abs. 4 und Art. 32 Abs. 3 SVG": war unnötige Differenzierung, gilt gemäss Art. 104 Abs. 3 ohnehin auch für andere Verkehrsanordnungen 2. "auf Nationalstrassen 1. und 2. Klasse": war unnötige Differenzierung, die Signalisation auf den Nationalstrassen 3. Klasse muss den Kantonen erst recht erlaubt sein, da am unproblematischsten	
	3	-	83 Abs. 3	"auf Gesuch hin" (unnötige Einschränkung/Differenzierung: es soll auch möglich sein, von sich aus tätig zu werden)		Zuständigkeit wird vom Bundesrat zum UVEK verschoben; Die Zuständigkeit beim Bundesrat war wegen fehlendem Rechtsschutz eher problematisch (Weiterentwicklung)
	4	180 Abs. 4	-			- ist nicht eine eigentliche Verfahrensbestimmung, sondern gehört zu den Ausnahmefahrzeugen und Ausnahmetransporten (Systematik) - Zuständigkeit des ASTRA auf Nationalstrassen wird ergänzt (Weiterentwicklung)
	5...	bereits aufgehoben				
Art. 111 Strassen im Eigentum des Bundes						
	1...	bereits aufgehoben				
	2	-	80 Abs. 2, S2&3		- "ausgenommen Nationalstrassen" (Wiederholung/Systematik: ergibt sich aus S1 von Art. 80 Abs. 2 E-BSSV. Dieser spricht ohnehin nur von - im vgl. zu Abs. 1 von Art. 80 E-BSSV - "weiteren" Strassen, d.h. Nationalstrassen sind von Beginn weg ausgeschlossen) - "(Art. 2 Abs. 5 SVG)" (Verweis) - "eidgenössische" (Wiederholung/Systematik: ergibt sich aus Artikelnamen)	
	3	-	-		fehlender Regelungsbedarf: ergibt sich bereits aus dem allgemeinen Verwaltungsrecht	
Art. 112 Bahngebiet						
		-	81 Abs. 1			- "aufgrund der Gesetzgebung über die Bahnpolizei" ersetzt durch "gemäss der Gesetzgebung über die Bahnpolizei" (sprachliche Präzisierung - gemeint ist nicht: aufgrund dieser Gesetzgebung erlassene Verbote, sondern Verbote, die sich direkt aus dieser Gesetzgebung ergeben, die also an sich auch ohne Signalisation gelten würden. Dies ist auch der Grund, weshalb es die Bestimmung überhaupt braucht: ohne sie dürften - nach allgemeinen Regeln - Verbote, die ohnehin gelten, nicht noch zusätzlich mit Signalen angezeigt werden, dies wäre eine unnötige Signalisation) - "Aufstellung" ersetzt durch "Anbringung" (sprachliche Vereinheitlichung)
Art. 113 Verkehrsflächen in privatem Eigentum						
	1	-	-		unnötige Erläuterung/Wiederholung: Zuständigkeiten sind in Art. 79 ff E-BSSV abschliessend geregelt und gelten für alle öffentlichen Strassen unabhängig davon, ob sie im Privateigentum stehen!	
	2	-	82 Abs. 1			"kann die Behörde" eingefügt (Systematik: ergab sich bisher aus Art. 113 Abs. 1 SSV, der auf die Behörde Bezug nahm. Muss nach Wegfall von Abs. 1 nun zur Klärung hier aufgenommen werden)
	3	-	82 Abs. 2			- "Weisungen" ersetzt durch "Anweisungen" (sprachliche Präzisierung: gemeint sind individuelle Anweisungen - nicht generelle Weisungen) - "aufstellen" ersetzt durch "anbringen" (sprachliche Vereinheitlichung)
	4	-	-	fehlender Regelungsbedarf: ist unnötig - die Signale sind ohnehin nach den Anweisungen der Behörde aufzustellen		
Art. 114 Straf- und Schlussbestimmungen						
	1 Bst.a	-	89 Bst.a			

	1 Bst.b	188 Bst.c	-		(Art. 67 Abs. 3)" (Verweis)	die erforderliche "Bewilligung" ersetzt durch die erforderliche "Berechtigung" (Weiterentwicklung: führt zu einer Ausdehnung der Strafbestimmung: es können nicht nur jene Fälle gemeint sein, die nach Art. 176 E-StBV eine Bewilligung erfordern, sondern die Bestimmung soll sämtliche Personen umfassen, welche den Verkehr regeln, ohne nach den Artikeln 174-176 E-StBV dazu berechtigt zu sein)
	1 Bst.c	188 Bst.b	-		"oder verwendet" (Wiederholung: Verwendung einer unzulässigen Parkscheibe ist gleichbedeutend mit "Nichtverwendung der korrekten Parkscheibe" und stellt eine Verkehrsregelverletzung dar, die ohnehin durch Art. 90 Ziff 1 des SVG gedeckt ist)	
	2	-	89 Bst.b			
Art. 115 Anwendung der Verordnung, Ausnahmen						
	1, Teilsatz 1	-	90 Abs. 2			"UVEK" ersetzt durch "ASTRA" (Weiterentwicklung: Verschiebung der generellen Weisungskompetenz vom UVEK auf das ASTRA)
	1, Teilsatz 2		90 Abs. 1 S1			"[Normen] für die Ausführung, Ausgestaltung und Anbringung von Signalen, Markierungen und Leiteinrichtungen" eingefügt (Präzisierung)
	2, S1	-	-		Wiederholung: ist bereits genügend gedeckt von neuem Art. 90 Abs. 2 E-BSSV, in welchem die (bisher in Artikel 115 Abs. 1 SSV dem UVEK zugewiesene) Weisungskompetenz dem ASTRA zugewiesen wird	
	2, S2		90 Abs. 3			"es" ersetzt durch "das ASTRA" (Systematik)
	3	-	90 Abs. 4	"Telefonstationen" (Folgeänderung der Aufhebung des Signals «Telefon» (4.81): damit wird die Nennung von Telefonstationen hier umso weniger berechtigt)		"Bundesamt" ersetzt durch "ASTRA" (Systematik: Abkürzungsverzeichnis am Beginn der E-BSSV gestrichen, dafür explizite Nennung im Text selbst)